

Menz, Astrid
PZ 10/06 SG II

Güstrow, den 08.12.2008

Betreuer: KOR Udo Kurrek

Diplomarbeit

Elektronisch überwachter Hausarrest - eine Sanktionsalternative?

vorgelegt im Fachbereich Polizei

der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung, Ziele, Methoden und Methodenkritik	1
1.1	Einführung zum Thema	1
1.2	Ziele der Arbeit	2
1.3	Methoden und Methodenkritik	3
2.	Begriffsbestimmung	5
3.	Die Anfänge der elektronischen Überwachung	6
4.	Die Überwachungstechnologie	8
4.1	Das Aktivsystem	9
4.2	Das Passivsystem	11
4.3	Vergleich Aktiv- und Passivsystem	11
4.4	Erfahrungen aus dem Hessischen Modellprojekt zur Zuverlässigkeit der Technik	12
5.	Die Verfassungskonformität des elektronisch überwachten Hausarrestes	13
5.1	Die Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 Abs. 1 GG	13
5.2	Das Fernmeldegeheimnis, Art. 10 GG	15
5.3	Die Freizügigkeit, Art. 11 GG	16
5.4	Gleichheit vor dem Gesetz, Art. 3 Abs. 1 GG	18
5.5	Die persönliche Freiheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 104 GG	21
5.6	Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 GG	26
5.7	Die Menschenwürde, Art. 1 GG	28
6.	Einführung in das deutsche Recht und Darstellung möglicher Anwendungsbereiche	31
6.1	Bisheriger Stand der Einführung in Deutschland	31
6.2.	Einbindungsmöglichkeiten de lege lata	34

6.2.1	Elektronisch überwachter Hausarrest im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung als Weisung im Sinne des § 56 c StGB	34
6.2.2	Elektronisch überwachter Hausarrest im Bereich der Aussetzung des Strafrestes, § 57 StGB	38
6.2.3	Elektronisch überwachter Hausarrest als Weisung zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufes	40
6.2.4	Elektronisch überwachter Hausarrest im Rahmen der Führungsaufsicht, §§ 68 ff. StGB	41
6.2.5	Elektronisch überwachter Hausarrest im Bereich der Untersuchungshaft	44
6.3	Einbindungsmöglichkeiten de lege ferenda	49
7.	Konfliktpunkte des elektronisch überwachten Hausarrestes	49
7.1	Entlastung der Haftanstalten?	49
7.2	Senkung der Kosten?	54
7.3	Net-Widening?	57
7.4	Psychische und soziale Belastungen für den Betroffenen und dessen Familie?	59
7.5	Förderung der Resozialisierung?	63
7.6	Totalüberwachung nach George Orwell?	64
8.	Auswertung des Fragebogens	67
8.1	Antwortverhalten	67
8.2	Ergebnisse des Fragenkataloges	69
9.	Zusammenfassung	82
	Literaturverzeichnis	IV
	Abkürzungsverzeichnis	IX

Anlagen

Anlage 1: Telefonbefragung von Frau Werner	X
Anlage 2: Fragebogen	XIII
Anlage 3: tabellarische Auswertung des Fragenkataloges	XIX

Erklärung über die selbständige Anfertigung der Arbeit XXXV

1. Einführung, Ziele, Methoden und Methodenkritik

1.1 Einführung zum Thema

In unserer Gesellschaft gibt es Menschen, die gegen gesetzlich festgelegte Normen verstoßen. Das Strafrechtssystem hält für diese Fälle Sanktionen und Maßnahmen bereit, um diese Taten zu „rächen“. Doch welchen Sinn und Zweck haben diese Strafen?

Alleiniger Zweck kann nicht nur die Bestrafung des Täters für begangenes Übel nach dem Prinzip „Auge um Auge“ sein. Vielmehr soll dem Straftäter der verursachte Schaden aufgezeigt und von ihm verarbeitet werden, um die Einsicht in Bezug auf die Verfehlung zu fördern. Schließlich ist auch das Verhindern erneuter Straftaten durch den Täter selbst sowie die Abschreckung der Gesellschaft ein unabdingbares Ziel. Der Täter soll nicht erst in die Versuchung kommen, wieder straffällig zu werden. Hierfür ist eine soziale Eingliederung in die Gesellschaft von besonderer Bedeutung. Mit Hilfe von Resozialisierungsmaßnahmen soll der Schritt in ein geordnetes Leben erleichtert werden. Das Strafrecht lässt es zu auf individuelle Bedürfnisse einzugehen, sodass der Einzelne mittels für ihn geeigneter Maßnahmen sanktioniert wird. Nicht zu vernachlässigen ist aber eine Schadenswiedergutmachung, um letztendlich auch einen Ausgleich für den zugefügten Nachteil zu schaffen. Die Sanktion soll nicht zuletzt auch eine bestrafende Wirkung haben.

Den eben beschriebenen Forderungen könnte auch der elektronisch überwachte Hausarrest gerecht werden, welcher aber bisher noch nicht im deutschen Strafrechtssystem verankert ist. In einigen Ländern ist er als eigenständige Strafe in der Rechtsordnung integriert, in anderen gilt er als Strafvollzugsform. In Hessen wiederum wird der elektronisch überwachte Hausarrest seit dem Jahr 2000 im Rahmen des geltenden Rechtes durchgeführt. Er wird dort als Resozialisierungshilfe bezeichnet.

Umfangreiche Diskussionen gibt es derzeit auch in Mecklenburg-Vorpommern. Besonders der Fall des Werner K. ging durch die Medien.

1.2 Ziele der Arbeit

Der elektronisch überwachte Hausarrest kommt bereits in vielen Ländern der Erde in differenzierter Form zum Einsatz. Sogar in Deutschland, nämlich in Hessen, ist diese Methode gängiger Bestandteil des Justizwesens geworden. Im Rahmen dieser Arbeit soll geprüft werden, ob eine Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes in gleicher oder ähnlicher Weise in Mecklenburg-Vorpommern denkbar wäre.

Dazu werden die rechtlichen Voraussetzungen, zuerst die Grundrechte und dann die speziellen Straf- und Vollzugsnormen auf Einschlägigkeit untersucht. Hierbei soll auf einzelne Probleme der Thematik eingegangen werden.

Ziel der Arbeit ist weiterhin, mögliche Anwendungsbereiche und damit bestimmte Personengruppen, für welche die Methode vorstellbar wäre, aufzuzeigen.

Im Rahmen dieser Arbeit soll außerdem auf Vor- und Nachteile der Thematik aufmerksam gemacht und abgewogen werden, ob eine Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes sinnvoll ist.

Weiter soll geprüft werden, ob diese Maßnahme eine Alternative zu bereits vorhandenen Sanktionen sein kann.

Die Expertenbefragung zielt auf eine generelle Einschätzung zu der Materie und auf Meinungen zu einer praktischen Ausgestaltung des Instrumentes ab. Befragt wurden Richter, Staatsanwälte, Bewährungshelfer und Justizvollzugsbeamte im ganzen Land

Mecklenburg-Vorpommern. Diese Berufsgruppen würden, sicherlich in unterschiedlichem Umfang, bei einer Realisierung des elektronisch überwachten Hausarrestes in unserem Land innerhalb ihrer Tätigkeit davon betroffen sein.

1.3 Methoden und Methodenkritik

Der Inhalt dieser Diplomarbeit beruht überwiegend auf einer vergleichenden Analyse einschlägiger und vorhandener Fachliteratur. Vorwiegend stammt die verwendete Literatur vom Ende des 20. Jahrhunderts, da zu der Zeit der elektronisch überwachte Hausarrest eine stark diskutierte Problematik in der deutschen Politik darstellte. Auch in der nachfolgenden Zeit haben sich immer wieder vereinzelt Autoren damit auseinandergesetzt, sodass auch neuere Literatur in der Arbeit verwendet werden kann.

Für Vergleiche werden die Erfahrungen aus Hessen, wo der elektronisch überwachte Hausarrest Anwendung findet, herangezogen.

Die aktuellsten Informationen liefert eine halbstandardisierte Telefonbefragung von Frau Werner, der technischen Projektleiterin in Hessen. Sie konnte sachliche Informationen geben und ist damit einverstanden, genannt und zitiert zu werden.

Neben diesen Methoden soll eine Expertenbefragung unter Verwendung eines standardisierten Fragebogens weitere aufschlussreiche Informationen geben.¹ Diese Befragung orientiert sich inhaltlich an Umfragen, wie sie zu Untersuchungszwecken bereits in Niedersachsen und Hessen durchgeführt wurden.

Jeder Befragte bekommt dieselben Fragen in derselben Reihenfolge gestellt. Dadurch wird die Auswertbarkeit erleichtert und eine

¹ Vgl.: Anlage 2, S. XIII ff.

Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleistet.² Insbesondere sollen geschlossene Fragen durch Einfach- oder Mehrfachauswahl beantwortet werden. Durch halboffene und offene Fragen können interessante und vielleicht auch neue Aspekte auftreten. Außerdem hat der Befragte hier "Platz" für individuelle Antworten.

Problematisch ist, dass niemals "das tatsächliche, konkrete Verhalten erfasst werden kann, sondern immer nur Verbal-Verhalten, Einstellungen und Bewertungen sozialer Verhaltensweisen".³ Ein Rückschluss von verbalen Aussagen auf tatsächliches Verhalten ist bedenklich.⁴ Zeigt ein Befragter also eine positive Grundhaltung zum elektronisch überwachten Hausarrest, kann noch längst nicht auf die tatsächliche Handlungsweise, besonders in Bezug auf eine Akzeptanz des Instrumentes im Falle einer Einführung, geschlossen werden. Die Antworten geben dennoch Aufschluss über eine gewisse Haltung oder Einstellung des Befragten zum Thema.

Bei einer Befragung bestehen zahlreiche Fehlerquellen, die das Ergebnis beeinflussen können.

Zum einen können die Fehler im Instrument selbst zu finden sein, z. B. durch falsche, suggestive, unkonkrete oder zu Missverständnissen führenden Formulierungen der Fragen. Es können aber auch Mängel innerhalb der Antwortmöglichkeiten vorliegen. Diese können bspw. mehrdeutig oder missverständlich sein, die Antwortskala könnte nicht der Fragestellung entsprechen.

Zum anderen können Fehler durch den Auszufüllenden entstehen. Er kann die Frage nicht oder falsch verstanden haben. Eine Ursache dafür könnte die sehr spezifische Problematik sein, denn zweifellos kann der Fragebogen nicht von jedermann beantwortet

² Vgl.: Steffen, Wiebke: Lehr- und Studienbriefe Kriminologie. Kriminalitätsanalyse I: Dunkelfeldforschung und Kriminologische Regionalanalysen. Nr. 4, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Hilden 1993, S. 17.

³ Ebenda, S. 20.

⁴ Vgl.: Ebenda, S. 20.

werden. Fehlendes Fachwissen könnte also ein Hindernis darstellen.

Andere Faktoren, die das Ergebnis beeinflussen, können sich bspw. aus der persönlichen Stimmung des Befragten, aus der Art und Weise der Darstellung der Thematik in den Medien oder aus dem Aufbau des Fragebogens in psychologischer Hinsicht (Halo-Effekt, etc.) ergeben.

Zudem können hohe Verweigerungsquoten die Repräsentativität der Ergebnisse erschweren.⁵

2. Begriffsbestimmung

In diesem Abschnitt soll zunächst der Begriff des elektronisch überwachten Hausarrestes geklärt werden.

In der Literatur und in der Öffentlichkeit lassen sich verschiedene Bezeichnungen für den Begriff finden, wenngleich dasselbe gemeint ist.

So spricht z. B. Schönemann über den elektronisch überwachten Hausarrest als "elektronische Fußfessel"⁶ oder Lindenberg vom "elektronischen Halsband"⁷. Weiterhin sind auch die Begrifflichkeiten "elektronische Überwachung" oder "electronic monitoring"⁸ gängiger Bestandteil der Literatur. In der deutschen Fachliteratur findet jedoch der Terminus des elektronisch überwachten Hausarrestes die häufigste Verwendung.

⁵ Vgl.: Steffen, Wiebke: Lehr- und Studienbriefe Kriminologie. Kriminalitätsanalyse I: Dunkelfeldforschung und Kriminologische Regionalanalysen. A. a. O., S. 25.

⁶ Schönemann, Uwe: Elektronische Fußfesseln. Online im Internet, URL: <http://www.mi.niedersachsen.de/master.jsp?C=21060513&I=522&L=20>, Stand 18.05.2006, entnommen am 20.09.2008.

⁷ Lindenberg, Michael: Überwindung der Mauern. Das elektronische Halsband. 1. Auflage, Ag SPAK, München 1992, S. 72.

⁸ Schneider, Kerstin: Electronic Monitoring. Alternativer Strafvollzug oder Alternative zum Strafvollzug? 1. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2003, S. 19.

Die BAG-S beschreibt den Begriff folgendermaßen: "Unter elektronisch überwachtem Hausarrest ist eine Freiheitsbeschränkung zu verstehen, die Betroffenen auferlegt, ihre Wohnräume nicht oder nur zu bestimmten Zeiten zu verlassen".⁹

Mit Hilfe von Überwachungstechnologie und -personal wird eine Ausgangssperre der verurteilten Personen erzielt. Dies erfordert besondere Disziplin der betroffenen Personen, da sie sich genauestens an den gemeinsam vereinbarten Tagesablauf halten müssen.

3. Die Anfänge der elektronischen Überwachung

Die Idee einer elektronischen Überwachung entstand bereits in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts.

Schwitzgebel, Universitätsprofessor im Fach Psychologie, entwickelte eine Maschinerie, mit der Menschen überwacht werden konnten. Diese mehrere Kilogramm schwere Apparatur bestand aus einer Batterie und einem Sendegerät, welches Signale im Abstand von 30 Sekunden abgab. Die wiederum wurden durch einen Empfänger aufgenommen und entschlüsselt. Da es mehrere Empfängerstationen gab, konnte der Aufenthaltsort einer Person schnell ermittelt werden.¹⁰

Das Ziel Schwitzgebels war eine räumlich unabhängige Totalüberwachung von Personen. Durch die heutige Technik jedoch wird lediglich die Abwesenheit bzw. Anwesenheit einer Person im eigenen Haus oder der eigenen Wohnung festgestellt. Neben der Kenntnis des Aufenthaltes strebte Schwitzgebel auch die Gewinnung weiterer Informationen an, wie z. B. die Herzfrequenz und

⁹ Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG- S) e. V.: Elektronisch überwachter Hausarrest. Alternative zum Strafvollzug? 1. Auflage, WABe e. V., Bonn 1997, S. 3.

¹⁰ Vgl.: Illert, Haike: Aspekte einer Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests in das deutsche Recht. 1. Auflage, Cuvillier Verlag, Göttingen 2005, S. 4.

den Pulsschlag. Anhand dieser Informationen sollte der Erregungszustand des Probanden gemessen werden, um, so hoffte Schwitzgebel, auf eventuell weitere Tatbegehungen schließen zu können und damit die Rückfallquote zu senken.

Diese Idee scheiterte jedoch bereits nach kurzer Zeit bei einem ersten Feldexperiment.¹¹

Aus diesem Grund stellte er seine Technik als Resozialisierungshilfe für rückfallgefährdete Straftäter vor sowie zur permanenten Aufenthaltskontrolle für Psychiatriepatienten.¹²

Die Versuche Schwitzgebels gerieten jedoch in Vergessenheit. Gründe hierfür waren vor allem der hohe technische Aufwand und die damit verbundenen Kosten.¹³

Unabhängig von den Forschungen des Professors Schwitzgebel kam es 1983 in Albuquerque, New Mexiko, zu einer ersten Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes. Ausschlaggebend hierfür soll eine Comicgeschichte von Spiderman gewesen sein, in der Spiderman von seinem Gegner King Pin unmerklich ein elektronisches Armband umgelegt bekam und so der ständigen Kontrolle des Verbrechers ausgesetzt war. Nachdem der Bezirksrichter Jack Love dies 1977 las, wollte er diese Idee in die Realität umsetzen und für die Überwachung von Straftätern nutzbar machen.¹⁴ Sein Ziel war der Schutz bestimmter Straffälliger vor Haftstrafen, da es an alternativen Sanktionsmöglichkeiten fehlte.

1983 führte Love einen dreiwöchigen Selbstversuch durch, indem er selbst das elektronische Fußband trug. Bereits kurz danach

¹¹ Vgl.: Wittstamm, Katja: Elektronischer Hausarrest? Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland. 1. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1999, S. 32.

¹² Vgl.: Brüchert, Oliver: Modellversuch Elektronische Fußfessel. Strategien zur Einführung einer umstrittenen Maßnahme. In: Neue Kriminalpolitik, Heft 1/2002, S.32.

¹³ Vgl.: Wittstamm, Katja: Elektronischer Hausarrest? Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland. A. a. O., S. 32.

¹⁴ Vgl.: Redlich, Manja: Die elektronische Überwachung. Peter Lang, Frankfurt am Main 2005, S. 45.

verurteilte Love einen 30-jährigen Straftäter zum Tragen des Fußbandes.¹⁵

Love stieß insgesamt mit seiner Idee, anders als Schwitzgebel, auf großes Interesse in den USA, sodass 1985 Hausarrestprogramme in den Staaten Florida, Kentucky, Oregon, Utah und Michigan eingeführt wurden. Zwei Jahre später gab es solche Projekte bereits in 21 Staaten der USA.¹⁶

Weitere Modellprojekte gibt es bzw. gab es bspw. in Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, Österreich und der Schweiz. Darüber hinaus ist für das kommende Jahr ein Modellversuch in Polen geplant.

Gegenwärtig findet der elektronisch überwachte Hausarrest in unterschiedlicher Form v. a. Anwendung in Großbritannien, Schweden und den Niederlanden.

Innerhalb Deutschlands ist das Instrument bisher nur im Bundesland Hessen eingesetzt worden, wo es heute zur Regeleinrichtung gehört.

4. Die Überwachungstechnologie

Dieser Abschnitt dient dazu, die Funktionsweise bisheriger Überwachungstechnologien zu erläutern. Es soll aufgezeigt werden, in welcher Weise der Proband durch diese Technik eingeschränkt wird und wie die Kontrolle durch die Überwachungsorgane erfolgt.

Grundsätzlich unterscheidet man Systeme mit und ohne Telefonkontakt. Da die Überwachungsmechanismen ohne Telefonkontakt kaum Anwendung finden, wird die Verfasserin in dieser Arbeit nicht näher darauf eingehen.

¹⁵ Vgl.: Ebenda, S. 45.

¹⁶ Vgl.: Illert, Haike: Aspekte einer Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests in das deutsche Recht. A. a. O., S. 6.

Im Bereich der Überwachungstechnik mit Telefonkontakt muss differenziert werden zwischen dem Aktiv- und dem Passivsystem, wobei vorwiegend das Aktivsystem eingesetzt wird. Alle weiterführenden Erläuterungen in dieser Arbeit beziehen sich deshalb nur auf das Aktivsystem.

Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Systemen besteht darin, dass mit dem aktiven System eine permanente An- bzw. Abwesenheitskontrolle von Personen stattfindet, wohingegen mit dem passiven System diese Kontrolle nur in bestimmten Zeitabständen und nicht dauerhaft erfolgt.¹⁷

Über diese Technologien hinaus, existieren weitere Möglichkeiten für eine elektronische Überwachung, die die Verfasserin an dieser Stelle nur nennt, um die Kapazitäten der Arbeit nicht zu überschreiten. Es handelt sich bei den Einsatzmöglichkeiten in erster Linie um die Stimmenidentifikation, Alkoholüberwachung, GPS-Überwachung, Gruppenüberwachung, Insassenüberwachung und die sofortige Sanktionierung bei Regelverstößen mittels Stromstößen.^{18, 19}

4.1 Das Aktivsystem

Bei dem Aktivsystem oder auch Dauersignalsystem genannt, bekommt der Überwachte einen individuell zugeordneten Sender (Fußfessel) angelegt, der in der Literatur oftmals mit der Größe einer Zigarettenschachtel verglichen wird.^{20, 21}

¹⁷ Vgl.: Wittstamm, Katja: Elektronischer Hausarrest? Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland. A. a. O., S. 34 f.

¹⁸ Vgl.: Werner, Uschi: Electronic Monitoring. Elektronische Fußfessel - Eine Technik, die fesselt. In: der kriminalist, Heft 2/2008, S. 56 f.

¹⁹ Vgl.: Nogola, Detlef: Elektroschock per Fernbedienung. In: Neue Kriminalpolitik, Heft 4/1996, S. 17.

²⁰ Vgl.: Wittstamm, Katja: Elektronischer Hausarrest? Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland. A. a. O., S. 35.

²¹ Vgl.: Illert, Haiko: Aspekte einer Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests in das deutsche Recht. A. a. O., S. 8.



Quelle: Werner, Uschi: Electronic Monitoring. Elektronische Fußfessel - Eine Technik, die fesselt. In: der kriminalist, Heft 2/2008, S. 54.

Auf dem Bild links ist eine Fußfessel, wie sie in Hessen benutzt wird, zu erkennen. Es ist zu sehen, dass die Größe der Fußfessel nicht mehr mit der einer Zigarettschachtel übereinstimmt. Die Technik der Fußfessel hat sich über die letzten Jahre sehr stark weiterentwickelt und ist eben auch kleiner und "attraktiver" geworden. Sie sieht heute vielmehr wie eine „Sportarmbanduhr“²² aus, so Werner.

Dieser Sender, der auch Körperwärme und Bewegung registriert, wird vom Betroffenen an Arm, Bein oder Hals getragen. Er gibt permanent Signale an einen in der Wohnung installierten Empfänger ab. Der Empfänger ist mit dem Telefonanschluss des Überwachten verbunden und dieser wiederum mit der zentralen Überwachungsstation.²³

In Hessen wurden diese fest installierten Empfänger zum großen Teil durch mobile Empfänger ersetzt. Dies hat den Vorteil, dass der Standort des Gerätes unabhängig vom Telefonanschluss gewählt werden kann. Es muss lediglich ein Stromanschluss vorhanden sein. Mit den mobilen Empfängern erfolgt die Kommunikation über das Mobilfunknetz.²⁴

Wenn sich der Betroffene aus dem festgelegten Empfangsradius entfernt (die Reichweite kann individuell eingestellt werden), dann werden die permanenten Funksignale unterbrochen und in der Überwachungsstelle geht ein Signal ein. Daraufhin überprüft der

²² Werner, Uschi: Electronic Monitoring. Elektronische Fußfessel - Eine Technik, die fesselt. A. a. O., S. 54.

²³ Vgl.: Illert, Haiko: Aspekte einer Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests in das deutsche Recht. A. a. O., S. 8.

²⁴ Vgl.: Werner, Uschi: Electronic Monitoring. Elektronische Fußfessel – Eine Technik, die fesselt. A. a. O., S. 54.

Computer die gespeicherten Daten, ob die Abwesenheit des Überwachten gerechtfertigt ist. Das ergibt sich aus dem Wochenplan, den jeder Betroffene hat und in dem exakt festgelegt ist, wann sich derjenige in seiner Wohnung aufzuhalten hat und wann er abwesend sein muss, weil er z. B. bei der Arbeit ist, einen Termin hat oder anderen Aktivitäten nachgeht. Wenn der Betroffene versucht den Sender zu manipulieren oder sogar zu entfernen, dann wird ein besonderes Signal an die zentrale Überwachungsstation gesendet, die sofort Maßnahmen einleiten kann.²⁵

4.2 Das Passivsystem

Neben dem Aktivsystem kann auch alternativ das Passivsystem (oder auch Programmirtes Kontaktsystem) verwendet werden.²⁶ Die Anwesenheit des Betroffenen in seiner Wohnung wird nur stichprobenartig kontrolliert, indem der Überwachte zu festen, vereinbarten oder zufällig durch den Computer ausgewählten Zeiten angerufen wird. Mittels verschiedener Methoden (Bildtelefon, Codeleser, Stimmenkontrolle) kann der Überwachte auf diese Anrufe reagieren und seine Identität sowie Anwesenheit bestätigen.²⁷

4.3 Vergleich Aktiv- und Passivsystem

Gegenüber dem Aktivsystem muss der Arrestant bei der Variante des Passivsystems keinen sichtbaren Sender tragen, wodurch Stigmatisierungseffekte verhindert werden können. Allerdings muss der Betroffene damit rechnen, zu jeder Tages- und Nachtzeit

²⁵ Vgl.: Illert, Haiko: Aspekte einer Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests in das deutsche Recht. A. a. O., S. 8.

²⁶ Vgl.: Hudy, Marc: Elektronisch überwachter Hausarrest. Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementierung in das deutsche Sanktionensystem. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1999, S. 32.

²⁷ Vgl.: Dahs, Hans: Im Banne der elektronischen Fußfessel. In: NJW, Heft 47/1999, S. 3470.

angerufen zu werden. Dies ist nicht nur eine große Belastung für die Person selbst, sondern auch für die Familie oder andere in dem Haushalt lebende Personen.

Im Vergleich zum Dauersignalsystem treten bei dem passiven System nur selten Fehlermeldungen auf, weil die Technik mittlerweile ausgereift ist. Zudem können aufgrund der unkomplizierten Technik Kosten eingespart werden.²⁸

Der größte Nachteil besteht darin, dass keine permanente Kontrolle des Überwachten erfolgt, wodurch Sicherheitsinteressen der Bevölkerung nicht völlig gewahrt werden können.

Eine lückenlose Überwachung kann aber auch nicht mit Hilfe des Aktivsystems stattfinden.

4.4 Erfahrungen aus dem Hessischen Modellprojekt zur Zuverlässigkeit der Technik

Ungefähr ein Jahr nach Beginn des Hessischen Projektes im Mai 2000 veröffentlichte das Max-Planck-Institut erste Befunde aus der Begleitforschung. Darin wird die Funktionsweise der verwendeten Technik (Aktivsystem) als "wesentlich zuverlässig" beschrieben, auch wenn es in einzelnen Fällen zu fehlerhaften Meldungen kam und der Grund hierfür nicht geklärt werden konnte.²⁹

Mayer, Leiter der wissenschaftlichen Begleitforschung, schreibt, dass mit der Technologie keine ständige Überwachung des Betroffenen stattfinden kann, da nur die An- und Abwesenheit der Person in der Wohnung festgestellt wird. Befindet sich derjenige außerhalb der Wohnung, kann sein Aufenthalt nicht überprüft wer-

²⁸ Vgl.: Illert, Haiko: Aspekte einer Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests in das deutsche Recht. A. a. O., S. 7 f.

²⁹ Vgl.: Mayer, Markus: Modellprojekt Elektronische Fußfessel. Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme. Online im Internet, URL: <http://www.mpicc.de/shared/data/pdf/gesamt212.pdf>, Stand: 14.01.2008, entnommen am 01.11.2008, S. 63.

den. Während dieser Zeit hat der Proband die Möglichkeit z. B. zu flüchten, den Sender zu entfernen oder Straftaten zu begehen. Bis das Fehlverhalten des Überwachten bemerkt wird, kann es einige Stunden dauern, nämlich so lange bis ein Signal in der Überwachungsstation eingehen müsste, aber nicht eingeht, weil der Überwachte sich nicht in seiner Wohnung befindet.

Mayer bezeichnet das Überwachungssystem dennoch als "technisch ausgereift", weil solche Manipulationsversuche in jedem Fall entdeckt würden, wenn auch erst nach einer gewissen Zeit.³⁰

Auch laut Werner, der technischen Projektleiterin „Elektronische Fußfessel“ in Hessen, funktioniert die Technik "fehlerfrei und dementsprechend zuverlässig". Man könne sich eben nicht den kleinsten Fehler erlauben.³¹

5. Die Verfassungskonformität des elektronisch überwachten Hausarrestes

Vorab ist zu klären, ob eine Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes in Deutschland gegen die Grundrechte des Hausarrestanten verstößt. Die Überwachung mittels moderner Technik könnte verfassungsrechtlich bedenklich sein.

5.1 Die Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 Abs. 1 GG

Durch die Kontrolle des Betroffenen hinsichtlich seiner Anwesenheit in der eigenen Wohnung mittels Überwachungstechnik könnte der Verurteilte in seinem Grundrecht gemäß Art. 13 Abs. 1 GG verletzt sein.

³⁰ Vgl.: Ebenda, S. 63.

³¹ Vgl.: Anlage 1, S. X.

Dazu müsste ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 13 Abs.1 GG vorliegen, wonach die Wohnung als "räumliche Privatsphäre"³² unverletzlich ist.

Es ist nicht nur ein Eindringen oder Verweilen in der Wohnung gegen den Willen des Betroffenen gemeint, sondern auch die akustische und optische Überwachung mittels installierter Abhörgeräte und Videokameras.³³

Im Folgenden muss deshalb unterschieden werden zwischen der Installation der Überwachungstechnologie und der anschließenden permanenten Kontrolle der Anwesenheit des Arrestanten.

Für die Installation der Geräte und für sonstige Kontrollgänge ist zweifellos ein Betreten durch die Überwachungspersonen bzw. durch anderes Personal notwendig.

An dieser Stelle ist zu bedenken, dass Art. 13 GG nur das Betreten ohne Zustimmung des Berechtigten erfasst. Da der elektronisch überwachte Hausarrest nicht gegen den Willen des Verurteilten angewandt wird, kann hier auch niemals ein Eingriff vorliegen. Mit der Einwilligung gibt er dem Überwachungspersonal die Erlaubnis, die Technik zu installieren und zu Kontrollgängen die Wohnung zu betreten.

Neben dem Arrestanten müssen auch die anderen Mitbewohner ihr Einverständnis zu der Maßnahme geben, da sie sonst selbst in ihren Grundrechten verletzt sein könnten.³⁴

Wenn der Betroffene der Überwachung und den damit verbundenen Maßnahmen zugestimmt hat, liegt hier keine Verletzung des Grundrechtes vor.

³² BVerfGE 32, 54, 72.

³³ Vgl.: BVerfGE 65, 1, 40.

³⁴ Vgl.: Bundesrat-Drucksache 698/97, S. 7.

Anschließend muss geprüft werden, ob die ständige Aufenthaltskontrolle mittels Überwachungstechnologie gegen das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung verstößt.

Diese Kontrolle würde keinem körperlichen Eindringen in die räumliche Privatsphäre des Betroffenen entsprechen wie beim Betreten, sondern einem unkörperlichen Eingriff, der mit Hilfe von technischen Geräten erfolgt. Mittels Aktivsystem kann nur kontrolliert werden, ob derjenige sich in seiner Wohnung aufhält. Was er da genau macht, kann nicht festgestellt werden. Bewegungs- und Handlungsabläufe innerhalb der Wohnung bleiben also unberührt. Bei anderen nichtkörperlichen Eingriffen durch akustische und visuelle Gerätschaften findet hingegen auch eine Kontrolle von dem Geschehen innerhalb der Wohnung statt.³⁵

Hat der Straffällige seine Zustimmung zu der Maßnahme erteilt, laufen die Überwachungsvorgänge nicht heimlich ab, sondern immer mit Wissen des Arrestanten und dessen ausdrücklichem Einverständnis.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung ist somit nicht verletzt.

5.2 Das Fernmeldegeheimnis, Art. 10 GG

Durch Art. 10 GG wird die "Vertraulichkeit individueller Kommunikationsvorgänge, die fernmeldetechnisch übertragen werden"³⁶, vor dem Eingriff öffentlicher Gewalt geschützt. Dazu zählen alle Übermittlungen mittels drahtloser oder drahtgebundener elektromagnetischer Wellen, also der Telefon-, Telegramm-, Funk- und Fernschreibverkehr sowie die Nutzung von Mobilfunk und Inter-

³⁵ Vgl.: Hudy, Marc: Elektronisch überwachter Hausarrest. Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementierung in das deutsche Sanktionensystem. A. a. O., S. 193.

³⁶ BVerfGE 67, 157, 172.

net.³⁷ Alle Personen oder Einrichtungen, die an dem Übermittlungsvorgang beteiligt sind, müssen Diskretion hinsichtlich des Inhalts, beteiligter Personen etc. wahren und dürfen keine Informationen an Dritte weitergeben. Ein Dritter kann z. B. die Justiz sein, weil sie mit der Durchführung des Vorganges an sich nichts zu tun hat.³⁸

Beim elektronisch überwachten Hausarrest werden Informationen über die Anwesenheit des Arrestanten mittels Telefonleitung oder Mobilfunk an die Überwachungsstation, also an Dritte übermittelt.

Es würde hier ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 10 GG vorliegen, wenn der Betroffene im Vorfeld nicht seine Einwilligung zu der Maßnahme gegeben hätte. Die Überwachungskontrollen finden also nicht im Geheimen statt, sondern mit der ausdrücklichen Zustimmung des Arrestanten. Eine Verletzung des Fernmeldegeheimnisses liegt demnach nicht vor.

5.3 Die Freizügigkeit, Art. 11 GG

Da der Arrestant, aufgrund der Maßnahme der elektronischen Überwachung, sich an einen für ihn individuell zusammengestellten Plan halten muss, der vorgibt, wann er in seiner Wohnung verweilen muss, könnte er in seinem Grundrecht der Freizügigkeit verletzt sein.

Dazu müsste zunächst der Schutzbereich betroffen sein. Dieser umfasst die Freiheit, nach eigenem Belieben über einen Aufenthalts- oder Wohnortwechsel im Bundesgebiet entscheiden zu

³⁷ Vgl.: Redlich, Manja: Die elektronische Überwachung. A. a. O., S. 203.

³⁸ Vgl.: Hudy, Marc: Elektronisch überwachter Hausarrest. Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementierung in das deutsche Sanktionensystem. A. a. O., S. 195 f.

können.³⁹ Anzumerken ist hier, dass es sich um einen länger dauernden Aufenthalt handeln muss. Auszuschließen sind deshalb flüchtige Aufenthalte oder nur kurzes Verweilen, wie z. B. bei der Fahrt zur Arbeit oder zum Einkaufen.⁴⁰

Beim Einsatz einer elektronischen Überwachung ist es wichtig, dass der Teilnehmer einen festen Wohnsitz hat, da schließlich seine An- und Abwesenheit in seiner Wohnung kontrolliert wird.

Laut Werner entfällt in Hessen eine Teilnahme an der Maßnahme der elektronischen Fußfessel nicht zwangsläufig, wenn keine Wohnung vorgewiesen werden kann. In Einzelfällen unterstützt der Bewährungshelfer den Betroffenen bei der Wohnungssuche.⁴¹

Da die Technik in einer Wohnung installiert werden muss und zur praktischen Ausgestaltung des elektronisch überwachten Hausarrestes gehört, ist es dem Betroffenen nicht möglich, frei über seinen Aufenthalt bzw. über seinen Wohnort zu entscheiden. Aus diesem Grund liegt ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 11 Abs. 1 GG vor.

Aus Art. 11 Abs. 2 GG geht die Möglichkeit zur Beschränkung dieses Grundrechtes mit Hilfe eines qualifizierten Gesetzesvorbehaltes hervor: "Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes ... eingeschränkt werden ... um strafbaren Handlungen vorzubeugen".⁴² Hieraus ergibt sich, dass eine Einschränkung des Grundrechtes nur zu präventiven und nicht zu repressiven Zwecken in Betracht kommt. Dieser so genannte Kriminal-

³⁹ Vgl.: BVerfGE 2, 266, 273.

⁴⁰ Vgl.: Hantel, Peter: Das Grundrecht der Freiheit der Person nach Art. 2 II 2, 104 GG. In: JuS 1990, Heft 11, S. 865 ff.

⁴¹ Vgl.: Anlage 1, S. XI.

⁴² Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Polizei-Fach-Handbuch, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Stand: 28.08.2006.

vorbehalt liegt bspw. bei der Erteilung einer Weisung nach § 56 c Abs. 2 Nr.1 StGB vor.⁴³

Folglich ist zu sagen, dass das Grundrecht der Freizügigkeit einer Person durch die Teilnahme an einer elektronischen Überwachung nicht verletzt ist. Erst recht nicht dann, wenn wiederum eine Einwilligung des Arrestanten zu der Maßnahme vorliegt.

5.4 Gleichheit vor dem Gesetz, Art. 3 Abs. 1 GG

In der Literatur bestehen die Befürchtungen, dass durch die Anwendung der elektronischen Überwachung ein "Zwei-Klassen-Strafrecht" gefördert wird.

Begründet wird dies mit den Kriterien, die die Programmteilnehmer erfüllen müssen. Diese Voraussetzungen sind durch die BAG-S zusammengefasst worden und beinhalten im Wesentlichen folgendes:

- "Die Programmteilnehmer dürfen nur eine kurze Freiheitsstrafe (oder einen kurzen Strafrest) zu verbüßen haben...
- Sie dürfen nicht wegen schwerer Straftaten verurteilt worden sein...
- Die potentiell Überwachten sollten nicht alkohol- oder drogenabhängig sein bzw. dürfen während der Dauer des elektronisch überwachten Hausarrestes keinen Alkohol und keine illegalen Drogen konsumieren...
- Die Programmteilnehmer sollten eine annehmbare Wohnung haben...
- Sie müssen arbeiten bzw. einer Tätigkeit im Umfang von mindestens einer Halbtagsbeschäftigung nachgehen...
- Sie müssen ein Telefon besitzen...

⁴³ Vgl.: Schneider, Kerstin: Electronic Monitoring. Alternativer Strafvollzug oder Alternative zum Strafvollzug? A. a. O., S. 160.

- Die unmittelbaren Mitbewohner/innen müssen einverstanden sein...
- Die Programmteilnehmer müssen sich mit den Auflagen... einverstanden erklären."⁴⁴

Bezüglich der Kriterien ist anzumerken, dass der elektronisch überwachte Hausarrest in seiner Ausgestaltung sehr differenziert sein kann und dass die Kriterien dementsprechend individuell ausfallen können. So sind bspw. die Kriterien beim Einsatz der elektronischen Fußfessel im Bundesland Hessen nicht so streng festgelegt.

Sie beschränken sich vorrangig auf einen festen Wohnsitz, einen Strom- oder Telefonanschluss, eine Arbeit im Sinne einer sinnvollen Beschäftigung und auf das Einverständnis des Verurteilten sowie von den Personen, die in demselben Haushalt leben.⁴⁵

Generell könnte aus den oben genannten Zugangsvoraussetzungen der Eindruck entstehen, dass der elektronisch überwachte Hausarrest nur sozial Bessergestellten zugute kommt und dadurch ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, nach welchem alle Menschen nach dem Gesetz gleich sind, vorliegt.⁴⁶

Laut einer vom BVerfGE entwickelten Formel, liegt eine Verletzung des Gleichheitsgrundrechtes vor, "wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten."⁴⁷

Hier müssen zwei Personengruppen voneinander abgegrenzt werden. Es gibt die zu Hausarrest Verurteilten und die Personen,

⁴⁴ Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.: Elektronisch überwachter Hausarrest. Alternative zum Strafvollzug? A. a. O., S. 10.

⁴⁵ Vgl.: Anlage 1, S. XI f.

⁴⁶ Vgl.: Illert, Haike: Aspekte einer Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests in das deutsche Recht. A. a. O., S. 14.

⁴⁷ BVerfGE 55, 72, 88.

die die Strafe in einer Haftanstalt verbüßen müssen. Beide Gruppen haben vergleichbare Straftaten begangen. Es stellt sich nun die Frage, ob diese Ungleichbehandlung durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt werden kann.

Man geht davon aus, dass im Strafrechtssystem ungleiche Behandlungen immer wieder vorkommen, und dass der Gesetzgeber infolgedessen einen Ermessensspielraum hat. Wichtig ist hierbei, dass die Grenze zur Willkür, das Treffen sachfremder Entscheidungen, nicht überschritten wird.⁴⁸

Anhand des folgenden Beispiels soll dies verdeutlicht werden.

Bei der Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 StGB muss eine Resozialisierungsprognose erstellt werden. Diese Einschätzung erfolgt anhand von Kriterien, die im Gesetzestext benannt sind. Für diese Beurteilung relevante Kriterien sind zum einen "die Persönlichkeit" und zum anderen die "Lebensverhältnisse" des Verurteilten.⁴⁹ Daraus wird deutlich, dass der Gesetzgeber individuelle Lebensumstände bei einer Prognose berücksichtigt und es aus diesem Grund zu differenzierten Strafen oder Maßnahmen kommt.

Für eine Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes werden deshalb die Täter bevorzugt, die die wesentlichen Kriterien für eine Teilnahme erfüllen. Das ist aber keine willkürliche Ungleichbehandlung, weil eben nur die Resozialisierungswahrscheinlichkeit im Vordergrund steht.

Sind also soziale Bedingungen, die eine Sozialprognose positiv beeinflussen, vorhanden, dann stellen diese einen sachlichen Grund dar und rechtfertigen eine ungleiche Behandlung.⁵⁰

⁴⁸ Vgl.: Schneider, Kerstin: Electronic Monitoring. Alternativer Strafvollzug oder Alternative zum Strafvollzug? A. a. O., S. 162.

⁴⁹ Strafgesetzbuch, 42. Auflage, Stand: 2006.

⁵⁰ Vgl.: Schneider, Kerstin: Electronic Monitoring. Alternativer Strafvollzug oder Alternative zum Strafvollzug? A. a. O., S. 162.

Es gibt demgegenüber auch Autoren, die in der eben aufgezeigten Problematik einen Verstoß gegen Art. 3 GG sehen, besonders weil gerade Obdachlose, die keine Wohnung aufweisen können, benachteiligt wären.^{51, 52}

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass kein Verstoß gegen das Grundrecht vorliegt. Durch die Grundvoraussetzungen kommt es zu keiner Ungleichbehandlung. Schließlich muss auch bedacht werden, dass der elektronisch überwachte Hausarrest an der praktischen Durchführbarkeit scheitert, wenn keine Wohnung und kein Telefon- oder Stromanschluss vorhanden sind.

5.5 Die persönliche Freiheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 104 GG

"Die formellen Gewährleistungen des Art. 104 GG stehen mit der materiellen Freiheitsgarantie des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in unlösbarem Zusammenhang."⁵³ Dadurch erhält der Art. 104 GG Grundrechtscharakter. Der Gesetzesvorbehalt in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG wird durch weitere Voraussetzungen in Art. 104 GG konkretisiert.⁵⁴

Kerngedanke des Grundrechtes ist der Schutz der körperlichen Bewegungsfreiheit, des freien Willens sich in jede beliebige Richtung fortzubewegen. Ein Eingriff in das Grundrecht liegt zweifelsfrei vor.

Problematisch ist hierbei vor allem die Frage, ob es sich beim elektronisch überwachten Hausarrest um eine Freiheitsbeschrän-

⁵¹ Krahl, Matthias: Der elektronisch überwachte Hausarrest. In: NStZ, Heft 10/1997, S. 461.

⁵² Vgl.: Pätzelt, Claus: Elektronisch überwachter Hausarrest für Strafgefangene. In: DuD, Heft 1/2000, S. 30.

⁵³ Hantel, Peter: Das Grundrecht der Freiheit der Person nach Art. 2 II 2, 104 GG. A. a. O., S. 865 ff.

⁵⁴ Vgl.: Haverkamp, Rita: Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug. Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug? A. a. O., S. 186.

kung oder um eine Freiheitsentziehung, wie sie in Art. 104 GG benannt sind, handelt. In der Literatur sowie in der Rechtsprechung gibt es unterschiedliche Ansichten dazu.

Zunächst sind die Begrifflichkeiten der Freiheitsentziehung und der Freiheitsbeschränkung zu klären.

Die Freiheitsentziehung, jede Art von Ingewahrsamnahme, ist die intensivste Form der Freiheitsbeschränkung. Aus diesem Grund werden an die Freiheitsentziehung strengere Bedingungen gestellt, die in Art. 104 GG festgelegt sind.⁵⁵

Vorweg ist zu sagen, dass die Rechtsprechung noch keine allgemeingültigen Definitionen für das Vorliegen einer Freiheitsentziehung bzw. einer Freiheitsbeschränkung aufgestellt hat. Aus diesem Grund orientiert sich die Rechtsprechung an der Legaldefinition der Freiheitsentziehung gemäß § 2 Abs. 1 FreihEntzG.

Danach ist Freiheitsentziehung die "Unterbringung einer Person gegen ihren Willen oder im Zustande der Willenlosigkeit in einer Justizvollzugsanstalt, einem Haftraum, einer abgeschlossenen Verwahranstalt, einer abgeschlossenen Anstalt der Fürsorge, einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt."⁵⁶

Nach Auffassung des Gesetzgebers ist die Unterbringung in einem geschlossenen Raum eine abschließende Umschreibung. Daraus ergibt sich, dass Freiheitsentziehung das Einschließen einer Person in einem örtlich festgelegten Bereich meint. Dabei soll der Unterschied zur Freiheitsbeschränkung darin liegen, dass ein Verlassen des Aufenthaltsortes ausgeschlossen ist.⁵⁷

⁵⁵ Niedzwicki, Matthias: Elektronische Fußfesseln - Freiheitsbeschränkung nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG oder Freiheitsentziehung nach Art. 104 GG. In: NdsVBl. Heft 10/2005, S. 257 f.

⁵⁶ Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen. Zuletzt geändert am 27.04.2001. Online im Internet, URL: <http://www.aufenthaltstitel.de/freiheitsentziehung.html>, Stand: 17.11.2004, entnommen am 27.09.2008.

⁵⁷ Niedzwicki, Matthias: Elektronische Fußfesseln - Freiheitsbeschränkung nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG oder Freiheitsentziehung nach Art. 104 GG. A. a. O., S. 258.

Beim elektronisch überwachten Hausarrest hat der Arrestant prinzipiell die Möglichkeit seine Wohnung zu verlassen. Die Fuß- oder Armfessel hindert ihn nicht daran. Das unerlaubte Entfernen würde möglicherweise erst nach ein paar Stunden bemerkt werden.

Allerdings soll es bereits ausreichen, wenn der Betroffene nicht nur mittels äußerer Zwangsmittel, sondern auch auf psychische Art und Weise daran gehindert wird, die Wohnung zu verlassen. Dem Arrestanten werden im Vorfeld Konsequenzen angedroht, die er bei Regelverstößen zu erwarten hat.⁵⁸

In der Literatur wird unter Berücksichtigung dieser Gründe teilweise der elektronisch überwachte Hausarrest als Freiheitsentziehung eingeordnet. Zudem wird der Wohnraum als eng umgrenzter Ort angesehen, an welchem der Verurteilte ständig kontrolliert wird, was mit einer Freiheitsentziehung gleichgesetzt wird. Zeitweises Verlassen der Wohnung wird mit Vollzugslockerungen, wie sie in Haftanstalten praktiziert werden, z. B. wenn der Inhaftierte die Anstalt für Arbeits- oder Therapiezwecke verlässt, verglichen. Solche Ausgehzeiten sind festgelegte Zeiten im Tagesplan und beruhen nicht auf der freien Wahl des Betroffenen.^{59, 60}

Nach einer anderen Meinung ist lediglich eine Freiheitsbeschränkung zu bejahen. Hier geht man davon aus, dass ein stationärer Vollzug nicht mit dem Hausarrest zu vergleichen ist. Beim Hausarrest hat der Arrestant grundsätzlich die Möglichkeit, seine Wohnung zu verlassen, wann er will, auch wenn dies im Nachhinein sanktioniert wird. Durch die Fuß- oder Armfessel wird er nicht ge-

⁵⁸ Vgl.: Haverkamp, Rita: Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug. Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug? A. a. O., S. 187.

⁵⁹ Vgl.: Hudy, Marc: Elektronisch überwachter Hausarrest. Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementierung in das deutsche Sanktionensystem. A. a. O., S. 206.

⁶⁰ Vgl.: Haverkamp, Rita: Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug. Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug? A. a. O., S. 187.

hindert und eine Drohung mit Bestrafung bei Regelverstoß reicht für die Bewertung als eine Freiheitsentziehung nicht aus.

Im Vergleich zum Inhaftierten muss sich der Verurteilte nur zu bestimmten Zeiten in der Wohnung aufhalten, kann aber einer Arbeit nachgehen, zum Einkaufen fahren oder eine Fortbildung besuchen.⁶¹

Schneider gibt diesbezüglich an, dass die allgemeine Lebensqualität besser ist als die eines Gefängnisinsassen, weil er weiterhin seine sozialen und beruflichen Beziehungen pflegen kann.⁶²

Laut Wittstamm hat der Hausarrestant mehrere Vorteile. Er kann zu jeder Zeit Besuch empfangen und hat zudem die Möglichkeit alle Kommunikationsmittel und Massenmedien beliebig zu nutzen. Insgesamt ist für Wittstamm die Verbüßung einer Strafe in einer Anstalt von einer anderen Qualität als die Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes. Innerhalb seiner eigenen Wohnung hat der Betroffene die Möglichkeit sein Privatleben frei zu gestalten und seine Grundrechte auszuüben.⁶³

Nach Auffassung eines Teiles der Rechtsprechung wird neben den in § 2 Abs. 1 FreihEntzG genannten Tatbestandsmerkmalen eine Mindestintensität gefordert. Für die Beurteilung einer solchen Intensität werden verschiedene Merkmale herangezogen: der zeitliche und räumliche Umfang, das Mittel und die diskriminierende Wirkung. Orientiert man sich an diesen Merkmalen, kommt die elektronische Überwachung eher einer Freiheitsbeschränkung gleich. Niedzwicki stellt jedoch dar, dass eine Beurteilung anhand

⁶¹ Vgl.: Redlich, Manja: Die elektronische Überwachung. A. a. O., S. 186.

⁶² Vgl.: Schneider, Kerstin: Electronic Monitoring. Alternativer Strafvollzug oder Alternative zum Strafvollzug?. A. a. O., S. 166.

⁶³ Wittstamm, Katja: Elektronischer Hausarrest? Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland. A. a. O., S. 126 f.

solcher Kriterien nicht sinnvoll ist, da die Auswahl zu willkürlich ist.⁶⁴

Im Gegensatz dazu ist das Landgericht Frankfurt am Main bei dem elektronisch überwachten Hausarrest in einem Beschluss aus dem Jahre 2001 nicht von einer Freiheitsbeschränkung, sondern von einer Freiheitsentziehung ausgegangen.⁶⁵

Es ist zu betonen, dass die Meinungen hinsichtlich einer Einordnung des elektronisch überwachten Hausarrestes auseinandergehen. In der Literatur und in der Rechtsprechung ist die Problematik heftig umstritten.

Selbst innerhalb einer Quelle lassen sich Widersprüche finden. Haverkamp definiert den elektronisch überwachten Hausarrest zunächst als Freiheitsbeschränkung, legt dann in einem anderen Kapitel die Gründe für die Einschätzung der elektronischen Überwachung als Freiheitsentziehung dar.

Letztlich folgt die Verfasserin dieser Arbeit den Darstellungen, die den elektronisch überwachten Hausarrest als Freiheitsbeschränkung darstellen.

Diese sind logisch nachvollziehbar. Zum einen hat der Arrestant prinzipiell die Möglichkeit seine Wohnung zu verlassen, wann er möchte, anders als der Inhaftierte. Er kann in seinen eigenen vier Wänden nach Belieben handeln und sein Privatleben individuell gestalten. Außerdem hat er die Chance, soziale Kontakte zu pflegen oder zur Arbeit zu gehen, ohne dass er dabei unter Umständen beobachtet wird. Der Verurteilte führt ein Leben, das dem eines normalen Bürgers in Freiheit ähnelt. Er muss dafür nicht in eine gesonderte Anstalt gehen und kann sich daneben freier als

⁶⁴ Vgl.: Niedzwicki, Matthias: Elektronische Fußfesseln – Freiheitsbeschränkung nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG oder Freiheitsentziehung nach Art. 104 GG. A. a. O. S. 258 ff.

⁶⁵ Vgl.: LG Frankfurt a. M. Beschluss v. 6. 12. 2000 – 5/27 Qs 64/2000. In: NJW 2001, Heft 9, S. 697.

ein Inhaftierter bewegen, natürlich nur im Rahmen der vereinbarten Regeln.

Schlussfolgernd liegt ein Eingriff in die Freiheit der Person vor, der aber bspw. durch die Bestimmungen der Bewährungsweisungen nach § 56 c StGB gerechtfertigt ist.

Im Übrigen ist auch hier zu berücksichtigen, dass ein Grundrechtsverzicht des Hausarrestanten, nämlich durch sein Einverständnis zu der Maßnahme, keinen Eingriff in das Grundrecht darstellt.

5.6 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG

Beim elektronisch überwachten Hausarrest werden die Ab- und Anwesenheit des Betroffenen registriert. Dies sind individuelle und personenbezogene Daten, die mit computergestützter Technik erfasst, weiterverarbeitet und gespeichert werden. Aus diesem Grund könnte das allgemeine Persönlichkeitsrecht betroffen sein.

Schutzgut ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen gegenüber dem Staat, auch in Hinblick auf moderne Entwicklungen und die daraus entstehende Gefahr für die engere Lebenssphäre.⁶⁶ Jeder Mensch kann grundsätzlich selbst bestimmen, wann und innerhalb welcher Grenzen er persönliche Lebenssachverhalte offenbaren will.⁶⁷ Dazu gehört auch, dass er "selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen kann".⁶⁸

⁶⁶ Vgl.: BVerfGE 54, 148, 153.

⁶⁷ Vgl.: BVerfGE 65, 1, 42.

⁶⁸ BVerfGE 65, 1, 43.

Es ergibt sich zwangsläufig ein Verbot der Weitergabe und Veröffentlichung der oben genannten Daten ohne Zustimmung des Betroffenen, wenn keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

Mit der bereits erläuterten Funktionsweise der Überwachungstechnologie wird klar, dass persönliche Daten erhoben, an die Überwachungsstation übermittelt, dort weiterverarbeitet und gespeichert werden. Somit liegt ein Eingriff vor.

Zweifellos unzulässig wären solche Informationserhebungen, mit denen sich ein komplettes Persönlichkeitsbild erstellen ließe, so wie es Schwitzgebel mit seiner entwickelten Technik plante oder wie es mit modernen GPS-Systemen möglich ist.

Durch den Einsatz des aktiven Systems kann maximal ein Bewegungsbild des Betroffenen erstellt werden.⁶⁹

Aus der Literatur geht hervor, dass es genügend rechtliche Grundlagen hinsichtlich eines rechtfertigenden Eingriffes gibt. So können dem Verurteilten nach § 56 c StGB Weisungen erteilt werden, um seine Kontrolle sicherstellen zu können. Die dabei gewonnenen Informationen entsprechen denen des elektronisch überwachten Hausarrestes.

Im Vergleich wird klar, dass die Straf- und Vollzugsbehörden bereits Kontrollberechtigungen haben, also auch für Überwachungen, wie sie beim elektronisch überwachten Hausarrest notwendig sind.⁷⁰

Des Weiteren hat der Arrestant die Möglichkeit eines Grundrechtsverzichtes. Mit einer Einwilligung kann er selbst über die Erhebung, Weitergabe, Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten entscheiden, was dem Sinn und Zweck des

⁶⁹ Vgl.: Wittstamm, Katja: Elektronischer Hausarrest? Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland. A. a. O., S. 137.

⁷⁰ Vgl.: Ebenda, S. 138.

Recht auf informationelle Selbstbestimmung entspricht. Dieses Erlaubnis muss freiwillig und eindeutig sein. Zudem muss der Teilnehmer genauestens informiert werden, wie die Überwachung konkret abläuft und mit welchem Ziel und Ausmaß die Datenerhebung stattfindet.⁷¹

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist nicht verletzt.

5.7 Die Menschenwürde, Art. 1 GG

Schließlich ist eine Verletzung der Menschenwürde zu prüfen, nachdem ein Verstoß gegen die allgemeinen bzw. speziellen Grundrechte nicht herausgestellt werden konnte.

Die Menschenwürde ist das höchste Rechtsgut einer Person und unantastbar. Jeder Eingriff in dieses Grundrecht stellt demnach eine Verletzung dar. Überdies ist die Würde des Menschen unverzichtbar. Das bedeutet, dass eine Person nicht in einen Verzicht einwilligen kann. Dieser wäre in jedem Fall unwirksam.

Eine Missachtung der Menschenwürde stellt eine "grausame, unmenschliche, erniedrigende oder grob unangemessene Bestrafung dar"⁷².

Darüber hinaus orientiert sich die Rechtsprechung bei einer Begriffsklärung weiter an der so genannten Objektformel. Danach ist die Würde des Menschen verletzt, wenn der Mensch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns, zum bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird.⁷³

Wie oben bereits erwähnt, soll das Grundrecht vor einer grausamen oder harten Bestrafung schützen. Durch einen Vergleich

⁷¹ Vgl.: Redlich, Manja: Die elektronische Überwachung. A. a. O., S. 160 f.

⁷² BVerfGE 45, 187, 228.

⁷³ Vgl.: Ebenda, S. 228.

zum stationären Strafvollzug wird ersichtlich, dass elektronisch überwachter Hausarrest die gleichen Ziele verfolgt und zudem eine Resozialisierung erleichtern soll. Es wird jedoch eine hohe Selbstdisziplin von dem Betroffenen verlangt, weil er ständig der prinzipiell möglichen Flucht widerstehen muss. Trotzdem kann die Maßnahme nicht als grausam oder hart bezeichnet werden, auch wenn dies für den Arrestanten mit Sicherheit eine große Herausforderung ist. Zusätzlich kann er in der elektronischen Überwachung sich selbst, als Subjekt in der Gesellschaft, besser ausleben.⁷⁴

Darüber hinaus könnte das Tragen der Fußfessel eine erniedrigende oder unmenschliche Behandlung darstellen.

Hinsichtlich dieser Angelegenheit ist der Sinn und Zweck des Senders zu hinterfragen. Der Sender an Fuß oder Arm des Betroffenen dient der Kontrolle der Ab- und Anwesenheiten. Er ist nicht dafür gedacht, seinen Träger in der Öffentlichkeit oder vor seiner Familie bloßzustellen. Auch ist der Arrestant nicht verpflichtet den Sender so zu tragen, dass er für jedermann sichtbar ist. Vielmehr kann er ihn aufgrund der geringen Größe gut unter der Kleidung verstecken. Wenn der Sender z. B. im Sommer sichtbar sein sollte und die Kleidung ihn nicht verdeckt, dann kann dies zwar zu einer lästigen, aber ungewollten Stigmatisierung führen. Doch hier hat der Arrestant es selbst in der Hand, ob er sich der Öffentlichkeit offenbart oder nicht.⁷⁵

Das Tragen eines Senders verstößt demnach nicht gegen die Menschenwürde.

Am Ende ist noch ein weiterer Aspekt zu berücksichtigen, der durch das Recht auf Menschenwürde geschützt wird.

⁷⁴ Vgl.: Schlömer, Uwe: Der elektronisch überwachte Hausarrest. Eine Untersuchung der ausländischen Erfahrungen und der Anwendbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Peter Lang, Frankfurt am Main 1998, S. 242.

⁷⁵ Vgl.: Schneider, Kerstin: Electronic Monitoring. Alternativer Strafvollzug oder Alternative zum Strafvollzug?. A. a. O., S. 174 f.

Niemand darf zu einer Selbstbezeichnung in Bezug auf eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit gezwungen werden. Im Falle der elektronischen Überwachung gibt es zwei Konstellationen.

Die erste geht davon aus, dass der Überwachte bei Regelverstößen selbst Hinweise oder Beweise zu seinen Ungunsten liefern kann. Hält sich der Betroffene also nicht zu den vereinbarten Zeiten in der Wohnung auf, stellt dies einen Regelverstoß dar und kann auch sanktioniert werden. Man muss bedenken, dass derjenige sich freiwillig für die Maßnahme entschieden hat und ihm auch ein gewisses Vertrauen entgegengebracht wird.

Deswegen steht einem Verwertungsverbot solcher Beweise nichts entgegen.⁷⁶

Anders ist die Sachlage zu bewerten, wenn während der Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes neue Straftaten begangen werden. Obwohl lediglich die Anwesenheit des Überwachten in der Wohnung bestimmt wird, kann immerhin abgeleitet werden, wo sich der Arrestant zum Zeitpunkt der Straftatbegehung befand. War der Verurteilte zum Tatzeitpunkt außerhalb seiner Wohnung, könnte sich das für ihn nachteilig auswirken. Wenn sich der Hausarrest in seiner Wohnung befand und dies zugleich Ort der Straftatbegehung war, könnte auch diese Information belastend sein.

Weil der Überwachte aber keinen Einfluss auf den Überwachungsvorgang hat und an der eigenen Überführung mitwirken würde, wozu er nicht verpflichtet ist, unterliegen diese Informationen einem Beweisverwertungsverbot.⁷⁷

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der elektronisch überwachte Hausarrest nicht gegen die Menschenwürde verstößt.

⁷⁶ Vgl.: Ebenda, S. 178.

⁷⁷ Vgl.: Illert, Haike: Aspekte einer Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests in das deutsche Recht. A. a. O., S. 144.

6. Einführung in das deutsche Recht und Darstellung möglicher Anwendungsbereiche

6.1 Bisheriger Stand der Einführung in Deutschland

Die Verwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes, u. a. in Schweden und in den Niederlanden, führte in Deutschland zu Diskussionen. Auch in der Literatur hat man sich zunehmend kritisch mit dem Thema auseinandergesetzt. So geriet die Politik unter einen gewissen Handlungsdruck und befasste sich schließlich mit der Thematik.

Auf der Justizministerkonferenz 1997 in Saarbrücken berichteten die Bundesländer Hamburg und Berlin über Erfahrungen, die in anderen Ländern bereits gemacht wurden. Daraufhin wurde der Beschluss gefasst, diese Erfahrungen vor einer eventuellen Einführung in der Bundesrepublik Deutschland zu prüfen.⁷⁸

Am 16. September 1997 reichte das Land Berlin dem Bundesrat einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes ein. Danach sollte das Strafvollzugsgesetz um § 11 a StVollzG erweitert werden. Der elektronisch überwachte Hausarrest sollte laut Gesetzesantrag keine selbständige Strafe neben der Freiheits- und der Geldstrafe darstellen.

Ziel Berlins war es, diese neue Methode der Freiheitsbeschränkung, befristet auf vier Jahre, zu erproben, um dann eine Feststellung treffen zu können, ob der elektronisch überwachte Hausarrest eine geeignete Alternative zu einem stationären Vollzug wäre. Ein Grund für diese Einführung war der zunehmende Anstieg der In-sassenzahl in deutschen Gefängnissen. Der elektronisch über-

⁷⁸ Vgl.: Schlömer, Uwe: Der elektronisch überwachte Hausarrest: Eine Untersuchung der ausländischen Erfahrungen und der Anwendbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. A. a. O., S. 175.

wachte Hausarrest sollte an Stelle von kurzen Freiheitsstrafen und Reststrafzeiten im Rahmen der Entlassungsvorbereitung eingesetzt werden. Grundvoraussetzung war die Einwilligung des Gefangenen und der in seinem Haushalt lebenden erwachsenen Personen.

Das Treffen genauer Regelungen zur Einführung bzw. Ausführung der elektronischen Überwachung sollte den einzelnen Ländern überlassen bleiben.⁷⁹

Der Gesetzesantrag wurde durch eine dafür eigens gegründete Arbeitsgruppe geprüft und nach mehreren Änderungen in den Deutschen Bundestag (BT- Drs. 401/99) eingebracht.⁸⁰

Abweichend vom Gesetzesantrag sollte der elektronisch überwachte Hausarrest nicht als § 11 a StVollzG im Sinne einer Strafvollzugslockerung eingeführt werden, sondern vielmehr als besondere Form der Unterbringung im Rahmen eines neuen § 10 a StVollzG gelten. Diese Änderung wurde vorgenommen, weil es sich um eine Durchführung von Freiheitsentzug in den eigenen vier Wänden und nicht in einer Haftanstalt handelt. In Bezug darauf wurde in § 1 StVollzG der Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes über den stationären Strafvollzug hinaus auf den elektronisch überwachten Hausarrest erweitert.

Die Bundesregierung erhob gegen den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes des Bundesrates keine Bedenken. Sie betonte, dass neben der elektronischen Überwachung eine enge persönliche Betreuung von großer Bedeutung sei.⁸¹

Der Gesetzesentwurf scheiterte mangels Mehrheit und wurde nicht erneut in den Bundestag eingebracht.⁸²

⁷⁹ Vgl.: Bundesrat-Drucksache 698/97.

⁸⁰ Vgl.: Illert, Haike: Aspekte einer Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests in das deutsche Recht. A. a. O., S. 72.

⁸¹ Vgl.: Bundestag-Drucksache 14/1519.

⁸² Vgl.: Redlich, Manja: Die elektronische Überwachung. A. a. O., S. 97 ff.

Im Jahre 2000 legte die seit 1998 eingesetzte Sachverständigenkommission zur Reform des Sanktionensystems ihren Abschlussbericht vor. Darin lehnte die Kommission eine solche Maßnahme ab. Durch den elektronisch überwachten Hausarrest bestehe die Gefahr des Net-Widening und eines Zwei-Klassen-Strafrechts.⁸³

Die Bundesländer Baden-Württemberg und Hamburg planten Modellprojekte im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafe oder in der Endvollzugsphase einer Freiheitsstrafe. Beide Projekte scheiterten an der fehlenden Gesetzesänderung.⁸⁴

Baden-Württemberg ist von einer Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes dennoch nicht abgeneigt. Aus einer Stellungnahme des Justizministeriums von 2006 gegenüber dem Landtag Baden-Württemberg geht hervor, dass die Maßnahme im Landesstrafvollzugsgesetz im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafe verankert werden soll.⁸⁵ Dies ist fortan möglich, da 2006 die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder überging.

Am 18.11.2008 stellte Justizminister Goll einen Gesetzesentwurf bei einer Ministerratssitzung vor. Dieser beinhaltet die landesgesetzliche Regelung des elektronisch überwachten Hausarrestes im Strafvollzug.⁸⁶

Das Bundesland Hessen hingegen hielt schon damals eine Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes ohne Gesetzesänderung für möglich. Hier startete im Mai 2000 ein Modellprojekt.

⁸³ Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionenrechts. A. a. O., S. 159 ff.

⁸⁴ Vgl.: Redlich, Manja: Die elektronische Überwachung. A. a. O., S. 97 ff.

⁸⁵ Vgl.: Landtags-Drucksache 14/144, S. 5.

⁸⁶ Justizministerium Baden-Württemberg: Elektronischer Hausarrest im Strafvollzug-Landeskabinett Baden-Württemberg beschließt Gesetzesentwurf. Online im Internet, URL: <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1229914/index.html?ROOT=1153239>, Stand: 18.11.2008, entnommen am 19.11.2008.

Bis heute kam es in Hessen zu keiner Gesetzesänderung, die den elektronisch überwachten Hausarrest explizit in die gesetzlichen Normen einbindet.

6.2 Einbindungsmöglichkeiten de lege lata

Für eine Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes müssen geeignete Rechtsgrundlagen existieren.

6.2.1 Elektronisch überwachter Hausarrest im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung als Weisung im Sinne des § 56 c StGB

Die Strafaussetzung zur Bewährung ist heutzutage eine viel genutzte Alternative zu der vollstreckten Freiheitsstrafe.

Die Einführung der elektronischen Überwachung könnte im Rahmen der Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung als Weisung gemäß § 56 c StGB erfolgen. In Hessen findet diese Form der Sanktionierung große Anwendung.

Sinn und Zweck des § 56 c StGB ist das Absehen von einer Vollstreckung der Freiheitsstrafe, um die Resozialisierung des Verurteilten zu unterstützen. Durch die Erteilung von Weisungen soll die Begehung weiterer Straftaten durch den Verurteilten verhindert werden und zugleich Hilfestellung für ein straffreies Leben sein. Dies soll gerade bei solchen Tätergruppen Anwendung finden, bei denen die Gefahr sehr hoch ist, erneut straffällig zu werden, wenn sie keine Hilfe im Sinne von eindeutigen Regeln und konsequenter Kontrolle, wie bspw. durch den elektronisch überwachten Hausarrest, erhalten. Gekennzeichnet sind sie also durch eine erhöhte Rückfallwahrscheinlichkeit und eine labile Persönlichkeit.

Nach allgemeiner Annahme ist der Katalog der Weisungen in § 56 c Abs. 2 StGB nicht abschließend.

Vielmehr sollen diese Weisungen Vorschläge für den Richter sein, um in Einzelfällen auch andere Möglichkeiten in Betracht ziehen zu können.

Zu beachten ist hierbei, dass die Intention des § 56 c StGB erhalten bleibt und die Maßnahme nicht nur der Sicherung und Überwachung dient, sondern auch einen Resozialisierungseffekt nach sich zieht.⁸⁷

Fraglich ist, ob der elektronisch überwachte Hausarrest eine geeignete Maßnahme zur Erreichung dieses Zieles ist. In der Literatur herrscht keine Einigkeit darüber. Beispielhaft sollen im Folgenden zwei unterschiedliche Auffassungen dargelegt werden.

Thiele bestreitet den Resozialisierungseffekt durch die elektronische Überwachung nicht völlig, dennoch lehnt er diese Maßnahme im Sinne einer Weisung ab. Als Grund dafür nennt er die zu geringe persönliche Betreuung. Er hält eine elektronische 24-Stunden-Überwachung für nicht ausreichend und fordert deshalb den direkten persönlichen Kontakt. Sinnvoll ist hierfür das Aufsuchen des Verurteilten ein- bis zweimal am Tag, um seine Lebensführung zu kontrollieren und individuelle Hilfestellung zu leisten. Der Verurteilte könnte dann, allein durch das Wissen der regelmäßigen Kontrollbesuche, zu einem geordneten und straffreien Leben finden. Thiele bezeichnet zudem den elektronisch überwachten Hausarrest als "Hilfe zur Selbsthilfe", die aber keine Weisung gemäß § 56 c StGB sein kann. Des Weiteren ist der elektronisch überwachte Hausarrest nach Thiele genauso eingriffsintensiv wie ein Gefangenenaufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt, denn bei beiden Maßnahmen wird dem Verurteilten die Freiheit für einen bestimmten Zeitraum entzogen. Da die elektronische Über-

⁸⁷ Vgl.: Illert, Haike: Aspekte einer Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests in das deutsche Recht. A. a. O., S. 88 ff.

wachung einer Haftstrafe ähnelt, ist sie nicht mit dem Wesen einer Weisung gemäß § 56 c StGB vereinbar.⁸⁸

Die subjektive Sicht des Überwachten ist nach Ansicht Schlömers nicht ausschlaggebend. Im Gegenteil, es kann nur darauf ankommen, ob die Maßnahme auch objektiv für den Arrestanten eine Unterstützung zur Resozialisierung darstellt. Durch Selbstdisziplin und die Erstellung von Wochenplänen kann der Verurteilte wieder zu einem geregelten Leben finden, so Schlömer. Aus diesem Grund ist der elektronisch überwachte Hausarrest als eine Möglichkeit zur Wiedereingliederung eines Straffälligen anzusehen. Sie ist aber, entgegen vielen Meinungen, nicht bestrafend für den Arrestanten, sondern wirkt sich eher präventiv in Form von Abschreckung aus und erfüllt damit die Bestimmungen des § 56 c StGB.⁸⁹

Die Verfasserin schließt sich vorwiegend der Meinung Schlömers an und bejaht einen Resozialisierungseffekt. Die Maßnahme unterstützt den Verurteilten bei einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft und könnte sich zudem positiv auf eine mögliche Rückfallgefahr auswirken. Bedingung hierfür ist allerdings nicht nur die elektronische Kontrolle, sondern auch eine intensive persönliche Betreuung, wie Thiele es vertritt.

Das Instrument ist als Resozialisierungshilfe dennoch sehr eingriffsintensiv, aber nicht mit einem Gefängnisaufenthalt gleichzusetzen. Man könnte den elektronisch überwachten Hausarrest als „letzte Chance“ vor einer Inhaftierung sehen.⁹⁰

⁸⁸ Vgl.: Thiele, Markus: Elektronisch überwachter Hausarrest: Moderne Vollzugsmethode oder nur "Knast de luxe". In: Kriminalistik 1999, S. 441 f.

⁸⁹ Vgl.: Schlömer, Uwe: Der elektronisch überwachte Hausarrest: Eine Untersuchung der ausländischen Erfahrungen und der Anwendbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. A. a. O., S. 189.

⁹⁰ Vgl.: Werner, Uschi: Electronic Monitoring. Elektronische Fußfessel - Eine Technik, die fesselt. In: der kriminalist, Heft 2/2008, S. 56.

Neben diesen Diskussionen, gibt es auch Uneinigkeiten zu der Frage, ob der elektronisch überwachte Hausarrest in § 56 c Abs. 2 Nr. 1 StGB oder in § 56 c Abs. 3 StGB eingeordnet wird.

Die Verfasserin folgt hierzu dem Beschluss des Landgerichtes Frankfurt am Main, in welchem der elektronisch überwachte Hausarrest als eine zumutbare Weisung zu Aufenthalt und Freizeit gemäß § 56 c Abs. 2 Nr. 1 StGB in Betracht kommt.⁹¹

Hat der Betroffene im Vorfeld einer Teilnahme an der elektronischen Überwachung zugestimmt, nimmt die Einwilligung während der Maßnahme aber zurück, dann ist nach überwiegender Meinung der Rechtsprechung und Literatur ein Widerruf der Strafaussetzung nach § 56 f Abs. 1 Nr. 2 StGB möglich.⁹² Wäre dies nicht der Fall, dann würde ein "wesentliches Druckmittel fehlen".⁹³

Eine Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes als Bewährungsweisung gemäß § 56 c StGB ist möglich und könnte eine Alternative zu anderen Maßnahmen sein.

Der Vollständigkeit halber ist zu sagen, dass ein Einsatz als Bewährungsaufgabe im Sinne des § 56 b StGB ausscheidet. Zum einen, weil der Katalog abschließend ist und zum anderen, weil diese Auflagen nur der reinen Wiedergutmachung für begangenes Unrecht dienen, also eher repressiv sind.⁹⁴

⁹¹ Vgl.: LG Frankfurt a. M. Beschluss v. 6. 12. 2000 – 5/27 Qs 64/2000. In: NJW 2001, Heft 9, S. 697.

⁹² Vgl.: Schlömer, Uwe: Der elektronisch überwachte Hausarrest: Eine Untersuchung der ausländischen Erfahrungen und der Anwendbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. A. a. O., S. 191.

⁹³ Mayer, Markus: Modellprojekt Elektronische Fußfessel. Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme. A. a. O., S. 36.

⁹⁴ Vgl.: LG Frankfurt a. M. Beschluss v. 6. 12. 2000 – 5/27 Qs 64/2000. A. a. O., S. 697.

6.2.2 Elektronisch überwachter Hausarrest im Bereich der Aussetzung des Strafrestes, §§ 57, 57 a StGB

Ein weiterer Anwendungsbereich nach geltendem Recht liegt im Rahmen einer Strafrestausssetzung zur Bewährung, zum einen bei zeitigen Freiheitsstrafen (§ 57 StGB), zum anderen bei lebenslangen Freiheitsstrafen (§ 57 a StGB) vor.

Beide Vorschriften verweisen auf § 56 c StGB. Das oben zu § 56 c StGB Gesagte gilt also entsprechend.

Zu beachten ist, dass es für eine Strafrestausssetzung genügt, wenn sich eine Aussetzung in Hinblick auf das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit verantworten lässt.

Durch einen Einsatz der elektronischen Überwachung im Rahmen der Strafrestausssetzung bekommt der Straffällige die Möglichkeit, sich vorzeitig in die Gesellschaft wieder einzuleben und auf diese Weise zu einem geregelten Leben zu finden.

Im Vergleich zu anderen Weisungen, könnte durch die Methode der elektronischen Überwachung das Sicherheitsinteresse weniger beeinträchtigt sein, sodass das Instrument auch dort eingesetzt werden kann, wo sonst eine Erprobung des Legalverhaltens außerhalb des Strafvollzuges noch nicht zu verantworten wäre.⁹⁵

Der Entschluss zu einer Strafrestausssetzung ist abhängig von mehreren Faktoren. Wichtige Kriterien sind gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB „die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten des Verurteilten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen ..., die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind“.⁹⁶

⁹⁵ Vgl.: Hudy, Marc: Elektronisch überwachter Hausarrest. Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementierung in das deutsche Sanktionensystem. A. a. O., S. 165.

⁹⁶ Strafgesetzbuch. Polizei-Fach-Handbuch, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Stand: 13.08.2008.

In der Literatur wird oftmals kritisiert, dass der Verurteilte wahrscheinlich eher selten über die bereits dargestellten Grundvoraussetzungen für den elektronisch überwachten Hausarrest verfügt. Denn ein aus dem Vollzug Entlassener hat in der Regel keine Wohnung, keinen Telefonanschluss und keine Arbeit.⁹⁷

Aus diesem Grund gehen einige Autoren von einer geringen Anzahl potentieller Arrestanten aus.^{98, 99}

Illert hingegen hegt starke Zweifel, ob materielle Voraussetzungen als Ausschlusskriterium für eine Teilnahme an der elektronischen Überwachung dienen sollten. Nach Meinung der Autorin ist die Persönlichkeit der entscheidende Faktor. Wenn der Täter den unbedingten Willen zu der Maßnahme zeigt und auch bereit ist, eine Arbeit anzunehmen, dann sollte dies nicht an formellen Voraussetzungen, wie eingangs beschrieben, scheitern. Auf diesem Wege kann die Anzahl der möglichen Teilnehmer steigen und es bekommen mehr Straffällige die Chance sich früher ins Leben einzugliedern.¹⁰⁰

Mit Blick auf Hessen sind hier wenige materielle Bedingungen festzustellen, die für eine Teilnahme an der elektronischen Überwachung erforderlich sind. Falls diese aber nicht vorliegen sollten, leistet die Bewährungshilfe in der Funktion des Kontroll- und Betreuungsorgans Unterstützungshilfe, sodass prinzipiell jeder, für den die Maßnahme in Betracht kommt, diese Möglichkeit wahrnehmen kann.¹⁰¹

⁹⁷ Vgl.: Hudy, Marc: Elektronisch überwachter Hausarrest. Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementierung in das deutsche Sanktionensystem. A. a. O., S. 167.

⁹⁸ Vgl.: Haverkamp, Rita: Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug. Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug? A. a. O., S. 204.

⁹⁹ Vgl.: Schlömer, Uwe: Der elektronisch überwachte Hausarrest. Eine Untersuchung der ausländischen Erfahrungen und der Anwendbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. A. a. O., S. 261.

¹⁰⁰ Vgl.: Illert, Haike: Aspekte einer Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests in das deutsche Recht. A. a. O., S. 100.

¹⁰¹ Vgl.: Anlage 1, S. XI.

Der Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrestes im Bereich der Aussetzung des Strafrestes bei lebenslangen Freiheitsstrafen gemäß § 57 a Abs. 3 Satz 2 StGB wird in der Literatur abgelehnt. Durch den Verweis auf § 56 c StGB sind die rechtlichen Bedingungen zwar gegeben, fraglich ist aber, ob eine Anwendung in diesem Bereich sinnvoll erscheint.¹⁰²

Schlömer verweist auf Untersuchungen, die ein geringes Rückfallrisiko von zu lebenslanger Haft Verurteilten belegen und meint, dass schon aus diesem Grund eine elektronische Überwachung nach Verbüßen der Strafe ausfällt.¹⁰³ Aber auch andere Autoren schließen sich dieser Meinung an. Nach 15 Jahren Haft erscheint die Maßnahme des Hausarrestes nicht angebracht, v. a. weil der Straffällige bereits während der Haft gezielt auf die Entlassung vorbereitet wurde, er oftmals über soziale Kontakte verfügt und aus diesen Gründen eine Wiedereingliederung in die Öffentlichkeit nicht übermäßig schwer fällt.¹⁰⁴

Es ist aus den Darstellungen zu schlussfolgern, dass eine Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes im Bereich der Aussetzung des Strafrestes gemäß § 57 StGB möglich und geeignet erscheint, für § 57 a StGB allerdings als weniger sinnvoll eingeschätzt wird.

6.2.3 Elektronisch überwachter Hausarrest als Weisung zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufes

In § 56 f Abs. 1 StGB sind die Fallkonstellationen gegeben, bei denen es zu einem Bewährungswiderruf kommt.

¹⁰² Vgl.: Schneider, Kerstin: Electronic Monitoring. Alternativer Strafvollzug oder Alternative zum Strafvollzug?. A. a. O., S. 124.

¹⁰³ Vgl.: Schlömer, Uwe: Der elektronisch überwachte Hausarrest. Eine Untersuchung der ausländischen Erfahrungen und der Anwendbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. A. a. O., S. 262.

¹⁰⁴ Vgl.: Redlich, Manja: Die elektronische Überwachung. A. a. O., S. 272.

Durch § 56 f Abs. 2 stehen dem Gericht Möglichkeiten zur Verfügung, von einem Widerruf abzusehen. Dies kommt in Betracht, wenn im jeweiligen Einzelfall andere Maßnahmen als der Widerruf weniger einschneidend sind.

Die in § 56 f Abs. 2 Nr. 1 StGB genannten Weisungen entsprechen denen aus § 56 c StGB. Folglich kommt die elektronische Überwachung besonders bei solchen Straffälligen zum Einsatz, die gegen Arbeits- oder Aufenthaltsweisungen im groben Maße verstoßen. Diese Täter sind wiederum durch einen instabilen Charakter gekennzeichnet. Außerdem besteht bei ihnen eine erhöhte Rückfallgefahr.¹⁰⁵

Eine Erprobung in diesem Anwendungsbereich erfolgte bereits in dem Hessischen Modellprojekt. Trotz sehr geringer Fallzahlen, verlief die Anwendung zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufes sehr erfolgreich, weshalb in Zukunft dieses Einsatzgebiet stärker in Betracht gezogen werden sollte. Vorgeschlagen wird eine generelle Erwägung des elektronischen Hausarrestes, wenn ein Bewährungswiderruf bevorsteht.¹⁰⁶

6.2.4 Elektronisch überwachter Hausarrest im Rahmen der Führungsaufsicht, §§ 68 ff. StGB

Die Führungsaufsicht ist Teil der so genannten Maßregeln zur Besserung und Sicherung. Sie hat zum einen eine Unterstützungs- und Betreuungsfunktion gegenüber dem Täter und zum anderen soll durch die Überwachung der Schutz der Allgemeinheit sichergestellt werden. Dieser Maßnahme sollen Täter unterzogen

¹⁰⁵ Vgl.: Illert, Haik: Aspekte einer Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests in das deutsche Recht. A. a. O., S. 101 f.

¹⁰⁶ Vgl.: Mayer, Markus: Modellprojekt Elektronische Fußfessel. Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme. A. a. O., S. 137.

werden, bei denen eine erneute Begehung von Straftaten anzunehmen ist.

Im Gegensatz zur Bewährungsweisung steht hier die Überwachung im Vordergrund, da es sich hier vorwiegend um gefährliche Täter handelt. Zu unterscheiden ist die Führungsaufsicht kraft richterlicher Anordnung gemäß § 68 Abs. 1 StGB von der Führungsaufsicht kraft Gesetzes nach § 68 Abs. 2 StGB.

In der Praxis findet die Führungsaufsicht kraft Gesetzes deutlich mehr Anwendung als die Führungsaufsicht kraft richterlicher Anordnung.¹⁰⁷

Aus dem Hessischen Modellprojekt stehen bislang keine Erfahrungen zur Verfügung, da der elektronisch überwachte Hausarrest im Rahmen der Führungsaufsicht bisher noch keine Anwendung gefunden hat.¹⁰⁸

In § 68 Abs. 1 StGB sind die Voraussetzungen für die Führungsaufsicht kraft richterlicher Anordnung beschrieben. Ein besonderes Merkmal ist die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten.

Während der Führungsaufsicht kann das Gericht nach § 68 b Abs. 1 Nr. 1 StGB eine Weisung erteilen, nach der der Verurteilte den "Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle"¹⁰⁹ verlassen darf.

Um die Lebensgrundlage des Arrestanten nicht zu gefährden, ihn aber ausreichend kontrollieren zu können, hat er gerade durch den elektronisch überwachten Hausarrest die Chance seiner Beschäftigung weiterhin nachzugehen. Durch einen festgelegten Wochenplan ist er zwar an bestimmte Zeiten gebunden, zu denen er z. B. zu Hause sein oder Besorgungen außerhalb der Wohnung

¹⁰⁷ Vgl.: Haverkamp, Rita: Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug. Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug? A. a. O., S. 199.

¹⁰⁸ Vgl.: Mayer, Markus: Modellprojekt Elektronische Fußfessel. Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme. A. a. O., S. 39.

¹⁰⁹ Strafgesetzbuch, 42. Auflage, Stand: 2006.

machen muss, eine permanente Ausgangssperre ist mit § 68 b Abs. 1 Nr. 1 StGB aber nicht gemeint. Der elektronisch überwachte Hausarrest fällt somit unter § 68 b Abs. 1 Nr. 1 StGB und ist im Rahmen der Führungsaufsicht kraft richterlicher Anordnung zulässig.¹¹⁰

Innerhalb der Führungsaufsicht kraft Gesetzes, § 68 Abs. 2 StGB, könnten verschiedene Anwendungsgebiete für die elektronische Überwachung in Frage kommen. Mit der Anordnung der Aussetzung tritt gleichzeitig die Führungsaufsicht ein.

Eine Aussetzung kann in folgenden Fällen angeordnet werden: bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, bei einer Sicherungsverwahrung und bei der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug, wenn bereits eine bestimmte Zeit der Strafe verbüßt wurde.

In den eben genannten Fällen der Aussetzung kann das Gericht Weisungen gemäß § 68 b StGB anordnen.¹¹¹

Nun ist zu erläutern, für welche Bereiche der elektronisch überwachte Hausarrest als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht kraft Gesetzes sinnvoll ist.

In den Fällen einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt handelt es sich im Allgemeinen um Täter, die entweder zum Zeitpunkt der Tat vermindert oder gar nicht schuldfähig oder zum Tatzeitpunkt berauscht waren. Von beiden Gruppen ist anzunehmen, dass sie aufgrund körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen nicht genügend Selbstdisziplin für eine elektronische Überwachung mitbringen würden. Vielmehr sollte hier an eine Gesundheitspflege gedacht

¹¹⁰ Vgl.: Haverkamp, Rita: Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug. Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug? A. a. O., S. 200.

¹¹¹ Vgl.: Strafgesetzbuch, 42. Auflage, Stand: 2006.

werden. Deshalb ist eine Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes in diesem Zusammenhang abzulehnen.¹¹²

In der Regel geht es im Bereich der Sicherungsverwahrung um "besonders gefährliche Gewohnheitstäter" oder um "besonders lästige Kriminelle".¹¹³ Aus diesem Grund kann die elektronische Überwachung nur Anwendung finden, wenn die Allgemeinheit ausreichend vor dem Täter geschützt wird. Doch auch eindeutige Regeln oder das Tragen eines Senders könnten das nicht gewährleisten.

Folglich sollte die elektronische Überwachung höchstens in Einzelfällen bei Sicherungsverwahrung genutzt werden.

Auch als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe ist der elektronisch überwachte Hausarrest eher ungeeignet, da die Straftäter eine negative Sozialprognose aufweisen und aus diesem Grund bereits die Strafrestaussetzung gemäß § 57 StGB abgelehnt wurde.¹¹⁴

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der Einsatz der elektronischen Fußfessel im Rahmen der Führungsaufsicht nur bei richterlicher Anordnung geeignet ist.

6.2.5 Elektronisch überwachter Hausarrest im Bereich der Untersuchungshaft

Die Voraussetzungen, nach denen eine Untersuchungshaft angeordnet werden kann, sind in § 112 Abs. 1 StPO geregelt. Zwin-

¹¹² Vgl.: Schneider, Kerstin: Electronic Monitoring. Alternativer Strafvollzug oder Alternative zum Strafvollzug?. A. a. O., S. 129.

¹¹³ Illert, Haike: Aspekte einer Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests in das deutsche Recht. A. a. O., S. 109.

¹¹⁴ Vgl.: Schneider, Kerstin: Electronic Monitoring: Alternativer Strafvollzug oder Alternative zum Strafvollzug?. A. a. O., S. 130.

gend erforderlich sind dafür ein dringender Tatverdacht und ein Haftgrund gemäß § 112 Abs. 2 StPO.

Als Haftgründe werden hier die Flucht, Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr und der unbenannte Haftgrund "aufgrund der Schwere der Tat" aus § 112 Abs. 3 StPO aufgeführt. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist in § 112 a StPO genannt.

Gemäß § 116 StPO kann der Vollzug eines Haftbefehls ausgesetzt werden, wenn "weniger einschneidende Maßnahmen"¹¹⁵ ebenso das Ziel der Untersuchungshaft erfüllen.

Der Zweck der Untersuchungshaft besteht zum einen in der Sicherung des Strafverfahrens, zum anderen soll eine Beeinflussung anderer Personen durch den Beschuldigten ausgeschlossen und gleichzeitig ein möglicher Haftantritt gewährleistet werden.¹¹⁶

Es ist im Folgenden zu prüfen, ob der elektronisch überwachte Hausarrest geeignet ist, diese Ziele zu erfüllen.

Im Falle der Verdunkelungs- und der Wiederholungsgefahr ist die Maßnahme zu verneinen. Da lediglich die Ab- und Anwesenheit des Arrestanten in seiner Wohnung kontrolliert wird, kann er sich ansonsten frei bewegen und nach seinem Belieben handeln. Hier besteht natürlich die Gefahr der Beeinflussung von Zeugen, der Vernichtung von Beweismitteln oder das Begehen neuer Straftaten. Auch das Tragen eines Senders kann dies nicht verhindern. Die Fußfessel erleichtert lediglich den Behörden eine schnelle Entdeckung der Flucht. Gerade im heutigen Zeitalter stehen auch moderne Kommunikationsmittel zur Verfügung, die für den Beschuldigten eine Vereinfachung darstellen.¹¹⁷

¹¹⁵ Strafprozessordnung, 41. Auflage, Stand: 2006.

¹¹⁶ Vgl.: Schneider, Kerstin: Electronic Monitoring. Alternativer Strafvollzug oder Alternative zum Strafvollzug? A. a. O., S. 132.

¹¹⁷ Vgl.: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.: Elektronisch überwachter Hausarrest. Alternative zum Strafvollzug? A. a. O., S. 19.

Untersuchungshaft wegen der Schwere der Tat ist zwar nicht in § 116 StPO explizit aufgeführt, doch wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gelten die Regelungen auch für § 112 Abs. 3 StPO. Eine Anwendung des elektronischen Hausarrestes in dieser Form scheidet schließlich aus, weil die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit nicht ausreichend gewahrt werden könnten.¹¹⁸

Als letztes Anwendungsgebiet würde nur noch der Einsatz im Rahmen von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr in Betracht kommen. Ob eine Fußfessel jemanden an der Flucht hindert, ist fraglich. Besonders bei Tätern, die bereits "relativ feste kriminelle Gewohnheiten und Taktiken" entwickelt haben, ist damit zu rechnen, dass sie die leicht zu entfernende Fußfessel nicht als Hindernis sehen.¹¹⁹

Schlömer zufolge fehlt ein "positiver Anreiz", d. h. der in Untersuchungshaft Sitzende rechnet von vornherein schon mit einer Haftstrafe. Die Versuchung zur Flucht wäre zu groß, weil ihm in körperlicher Hinsicht keine Hindernisse im Weg stehen. Aus diesem Grund lehnt er den elektronisch überwachten Hausarrest als Alternative zur Untersuchungshaft ab.¹²⁰ Gegen dieses Argument spricht allerdings die Tatsache, dass nur wenig mehr als die Hälfte der Untersuchungsgefangenen auch zu Freiheitsstrafen verurteilt werden.¹²¹

Eine Ablehnung des elektronisch überwachten Hausarrestes im Bereich der Fluchtgefahr macht auch die BAG-S deutlich. Dort heißt es: "Fluchtgefahr ist in aller Regel nicht anzunehmen, wenn

¹¹⁸ Vgl.: Haverkamp, Rita: Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug. Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug? A. a. O., S. 194.

¹¹⁹ Vgl.: Hudy, Marc: Elektronisch überwachter Hausarrest. Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementierung in das deutsche Sanktionensystem. A. a. O., S. 185.

¹²⁰ Vgl.: Schlömer, Uwe: Der elektronisch überwachte Hausarrest. Eine Untersuchung der ausländischen Erfahrungen und der Anwendbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. A. a. O., S. 286.

¹²¹ Vgl.: Illert, Haiko: Aspekte einer Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests in das deutsche Recht. A. a. O., S. 113.

ein Untersuchungsgefangener einen festen Wohnsitz, Arbeit und soziale Beziehungen hat."¹²² Diese Faktoren sind zugleich Bedingung für eine Teilnahme an der elektronischen Kontrolle. Erfüllt der Beschuldigte diese Kriterien würde sowieso keine Fluchtgefahr angenommen werden, sodass die Maßnahme von vornherein entfällt.¹²³

Die elektronische Überwachung kommt als Weisung gemäß § 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO in Frage. Nach dieser Vorschrift kann der Richter anweisen, dass der Täter "den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis" verlassen darf.¹²⁴ Die Maßnahme des elektronisch überwachten Hausarrestes stellt eine bessere Kontrollmöglichkeit dar und könnte auch bei weniger verlässlichen Personen zum Einsatz kommen. Des Weiteren kann auch im Rahmen der Verdunkelungsgefahr gemäß § 116 Abs. 2 StPO eine Anweisung erfolgen, denn hier ist der Katalog wie in Abs. 1 nicht abschließend.

Nach allgemeiner Auffassung scheidet aber ein Einsatz der elektronischen Überwachung im Rahmen des § 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StPO aus, wonach der Beschuldigte nur unter Aufsicht einer bestimmten Person die Wohnung verlassen darf.¹²⁵

Weiterhin ist fraglich, ob eine elektronische Überwachung im Verhältnis zur Untersuchungshaft ein mildereres Mittel darstellt.

Hauptargument in der Literatur ist die bessere Lebensqualität des Beschuldigten bei einer elektronischen Überwachung in seiner eigenen Wohnung gegenüber den Bedingungen in einer Haftanstalt. In seinem gewohnten Umfeld kann er soziale Kontakte pflegen und alltäglichen Dingen des Lebens weitestgehend frei nach-

¹²² Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.: Elektronisch überwachter Hausarrest- Alternative zum Strafvollzug?. A. a. O., S. 19.

¹²³ Vgl.: Ebenda, S. 19.

¹²⁴ Strafprozessordnung, 41. Auflage, Stand: 2006.

¹²⁵ Vgl.: Illert, Haike: Aspekte einer Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests in das deutsche Recht. A. a. O., S. 114.

gehen. Er verliert auf diese Weise nicht den Bezug zur Gesellschaft. Einige Autoren sehen auch, wie bereits erläutert, einen freiheitsentziehenden Charakter in dem Instrument, was wiederum bedeuten würde, dass es kein milderes Mittel wäre. Dennoch überwiegen die eben genannten Vorteile, sodass im elektronisch überwachten Hausarrest ein milderes Mittel vorhanden ist.¹²⁶

Ob eine Anrechnung des elektronisch überwachten Hausarrestes auf die Freiheitsstrafe gemäß § 51 StGB erfolgt, ist abhängig von der Einschätzung des Instrumentes. Wird es als freiheitsentziehende Maßnahme angesehen oder mit der Untersuchungshaft gleichgesetzt, dann findet eine Anrechnung statt. Hierzu gibt es abermals unterschiedliche Meinungen.

Würde die Zeit im elektronisch überwachten Hausarrest mit angerechnet, dann würde sie automatisch mit einer Freiheitsentziehung oder Untersuchungshaft gleichgesetzt. Diese Frage müsste im Vorfeld geklärt und eindeutige Festlegungen diesbezüglich getroffen werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der elektronisch überwachte Hausarrest im Rahmen der Untersuchungshaft grundsätzlich eingesetzt werden könnte. Aber ob das in jedem Fall sinnvoll ist und verantwortet werden kann, hängt von einer Einzelfallprüfung ab. Laut Literatur ist eine Anwendung im Falle der Fluchtgefahr am ehesten zu bejahen. Für alle anderen Haftgründe ist ein Einsatz eher zu verneinen.

Es wird ersichtlich, dass der Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrestes umstritten ist, und dass die Meinungen teilweise deutlich auseinandergehen.

¹²⁶ Vgl.: Haverkamp, Rita: Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug. Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug? A. a. O., S. 195.

6.3 Einbindungsmöglichkeiten de lege ferenda

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen bieten die Möglichkeit ohne Gesetzesänderung den elektronisch überwachten Hausarrest anzuwenden. Als ein Beispiel für eine Anwendung nach geltenden Gesetzen ist der Einsatz der Fußfessel in Hessen zu nennen. Danach wird das Instrument nicht als Sanktion, sondern als "Hilfsmittel zur Resozialisierung"¹²⁷ eingesetzt.

Bei der Schaffung eines neuen Gesetzes ist zu überlegen, ob die elektronische Überwachung als Vollzugsform in das Strafvollzugsgesetz oder als eigenständige Sanktion in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden soll.

Nach allgemeiner Auffassung in der Literatur ist eine Implementation in das Strafvollzugsgesetz aus systematischen Gründen abzulehnen.^{128, 129} Dagegen ist eine Integration in das Strafgesetzbuch denkbar und eine Änderung wird für möglich erachtet. Dabei wird darauf hingewiesen, dass das Anwendungspotential sich höchst wahrscheinlich in Grenzen halten würde und eine Änderung des Gesetzes deshalb genauestens überlegt sein sollte.¹³⁰

7. Konfliktpunkte des elektronisch überwachten Hausarrestes

7.1 Entlastung der Haftanstalten?

Als wesentliches Argument für eine Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes wird oftmals eine Entlastung von Haftanstalten angeführt. Überbelegungen in Vollzugsanstalten sollen

¹²⁷ Vgl.: Werner, Uschi: Electronic Monitoring. Elektronische Fußfessel - Eine Technik, die fesselt. A. a. O., S. 56.

¹²⁸ Vgl.: Redlich, Manja: Die elektronische Überwachung. A. a. O., S. 329.

¹²⁹ Vgl.: Wittstamm, Katja: Elektronischer Hausarrest? Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland. A. a. O., S. 158.

¹³⁰ Vgl.: Ebenda, S. 161.

abgebaut werden, indem die Freiheitsstrafe in den eigenen vier Wänden verbüßt wird. Die Frage, ob Gefängnisse wirklich entlastet werden, kann nur anhand von bisherigen Versuchsprojekten geklärt werden.

In den USA bspw. erhoffte man sich ebenfalls durch den Einsatz der elektronischen Fußfessel einen Rückgang der Inhaftiertenzahlen. Dieser blieb jedoch aus, im Gegenteil die Zahlen der Gefängnisinsassen stiegen sogar weiterhin an. Die Ursache dafür sah man teilweise bei der Anwendung der neuen Maßnahme selbst. Denn bei Verstößen gegen die Regeln des elektronisch überwachten Hausarrestes wird mit Inhaftnahme gedroht.¹³¹ Aus diesem Grund müssen die Haftplätze von vornherein freigehalten werden, um Drohungen dieser Art anschließend auch vollziehen zu können.

Zudem ist der elektronisch überwachte Hausarrest eher für eine kleine Zielgruppe geeignet, sodass ein Abbau von Überbelegung nur in geringem Maße stattfinden kann. Hier spielen natürlich zum einen der Anwendungsbereich und zum anderen die Strafpolitik der einzelnen Länder eine Rolle. In Schweden z. B., wo die elektronische Kontrolle mit großem Erfolg eingesetzt wird, findet sie v. a. Anwendung im Bereich der kurzen Freiheitsstrafe. In Deutschland und den USA dagegen wird die kurze Freiheitsstrafe seltener verhängt.¹³²

Aus aktuellen Berichten geht hervor, dass in Hessen insgesamt mehr als 400 Probanden seit dem ersten Einsatz im Mai 2000 an der Maßnahme teilgenommen haben.¹³³ Anfangs fand das Projekt nur im Landgerichtsbezirk Frankfurt statt, mittlerweile ist es auf

¹³¹ Vgl.: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.: Elektronisch überwachter Hausarrest. Alternative zum Strafvollzug?. A. a. O., S. 7.

¹³² Vgl.: Ebenda, S. 8.

¹³³ Vgl.: Werner, Uschi: Electronic Monitoring. Elektronische Fußfessel - Eine Technik, die fesselt. A. a. O., S. 55.

ganz Hessen ausgeweitet worden. Betrachtet man die Probandenzahl auf acht Jahre verteilt, konnte eine Haft durchschnittlich 50mal pro Jahr vermieden werden. Die Tatsache, dass es zum Beginn der Anwendung in Hessen geringere Teilnehmerzahlen gab und diese sich erst im Laufe der Zeit erhöhten, wird hier außer Acht gelassen.

Es müssen, wie oben bereits erläutert, aber immerhin so viele Haftplätze "reserviert" sein, dass eine mögliche Inhaftierung eines Probanden, der z. B. gegen Regeln verstoßen hat, gewährleistet werden kann.

Zu untersuchen ist, ob durch den elektronisch überwachten Hausarrest die Belegungszahlen minimiert werden konnten.

Die Tabelle 1 zeigt die Belegungskapazitäten und die tatsächliche Belegung von 1999 bis 2007 in Hessen.

Tabelle 1

Strafvollzugs- und Maßregelvollzugsstatistik: Hessen			
Stichtag	Belegungs- kapazität	Belegung	Auslastung der Haft- anstalten in %
31.12.1999	5 812	5 421	93,3
31.12.2000	5 750	5 454	94,9
31.12.2001	5 691	5 480	96,3
31.12.2002	5 676	5 505	97
30.11.2003	5 649	5 761	102
30.11.2004	5 728	5 661	98,8
30.11.2005	5 624	5 485	97,5
30.11.2006	6 019	5 363	89,1

Belegung: ohne vorübergehend abwesende Personen (insbesondere Hafturlauber).

Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008, Stand: 23.10.2008.

Zu Beginn des Modellprojektes in Hessen im Jahre 2000 waren die Haftanstalten zu 93,3 % ausgelastet. Dieser Prozentsatz der

Gefängnisinsassen stieg in den Folgejahren bis 2003 auf 102 %. Danach fiel die Auslastung der Haftanstalten wieder unter 100 %. Besonders in den Jahren 2006 und 2007 ist ein starker Rückgang der Inhaftiertenzahlen zu erkennen. Hierzu ist anzumerken, dass der Stichtag der Erfassung ab 2003 nicht mehr der 31.12., sondern der 31.11. ist. Das könnte bedeuten, dass die Auslastung ab 2003 insgesamt noch etwas geringer ausfällt, weil i. d. R. zum Jahreswechsel überdurchschnittlich vielen Gefangenen Hafturlaub gewährt wird.

Aus dem Rückgang der Inhaftiertenzahlen ab 2004 könnte man schlussfolgern, dass dies das Ergebnis der jahrelangen Anwendung der Fußfessel sei. Leider lassen sich aus der Tabelle diesbezüglich keine konkreten Rückschlüsse ziehen. Man könnte aber annehmen, dass die Ursache dafür nicht die Anwendung der elektronischen Fußfessel ist, da die 400 Personen über einen großen Zeitraum verteilt an der Maßnahme teilgenommen haben. Des Weiteren steigt die Inhaftiertenzahl ab 2000 zunächst an und fällt erst ab 2004 wieder, was in diesem Zusammenhang abwegig ist.

Es ist also festzuhalten, dass eine Entlastung der Justizvollzugsanstalten, die auf den Einsatz der elektronischen Fußfessel beruht, im Bundesland Hessen nicht zu erkennen ist. Dies könnte sich ändern, wenn die Maßnahme des elektronisch überwachten Hausarrestes in massenhafter Weise Anwendung findet.

Allerdings ist es schwer nachzuweisen, ob ein Täter, der am elektronisch überwachten Hausarrest teilnimmt, bei Nichteilnahme tatsächlich inhaftiert worden wäre. Wäre dies der Fall, würde es sich hier um Net-Widening handeln.

In diesem Zusammenhang ist die aktuelle Haftsituation in Mecklenburg-Vorpommern zu betrachten. Es soll festgestellt werden,

inwiefern grundsätzlich ein Bedarf an Entlastung von Gefängnissen besteht.

Aus der Tabelle 2 sind die Belegungskapazitäten und tatsächliche Belegungen zum 31.12. aus den Jahren 1999-2007 von Mecklenburg-Vorpommern zu entnehmen.

Tabelle 2

Strafvollzugs- und Maßregelvollzugsstatistik: Mecklenburg-Vorpommern			
Stichtag	Belegungs- kapazität	Belegung	Auslastung der Haft- anstalten in %
31.12.1999	1499	1433	95,6
31.12.2000	1471	1574	107
31.12.2001	1624	1475	90,8
31.12.2002	1624	1443	88,9
31.12.2003	1663	1515	91,1
31.12.2004	1663	1598	96,1
31.12.2005	1661	1516	91,3
31.12.2006	1661	1429	86
31.12.2007	1661	1297	84,9

Belegung: ohne vorübergehend abwesende Personen insbesondere Hafturlauber).

Datenquelle: Statistisches Landesamt M-V, Statistische Berichte 2000-2007, B6631 Strafvollzug, Teil 1: Bestand und Bewegungen in den Justizvollzugsanstalten.

Die Tabelle 2 zeigt, dass die Auslastungsquote der Haftanstalten in Mecklenburg-Vorpommern schwankt. Es sind keine stetigen Rückgänge oder Anstiege der Inhaftiertenzahlen zu erkennen. In den letzten drei Jahren ist ein Abwärtstrend zu verzeichnen.

Insgesamt war die Auslastung der Strafvollzugsanstalten immer unter 100 %, außer im Jahre 2000. Hier waren die Gefängnisse mit einer Auslastung von 107 % definitiv überfüllt.

Vollzugspraktiker gehen allerdings davon aus, dass eine volle Auslastung von Justizvollzugsanstalten bereits bei 85-90 % be-

steht.¹³⁴ Folgt man dieser Sichtweise, ist fast immer eine dauerhafte Überbelegung vorhanden.

Es soll deutlich werden, dass Mecklenburg-Vorpommern rein rechnerisch an seine Grenzen hinsichtlich der Belegungskapazität stößt, wenn auch nur zeitweise.

Vertritt man dagegen die Meinung, dass eine Überbelegung bereits bei 85-90 % vorliegt, dann ist diese im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ganz offensichtlich erreicht.

Maßnahmen zur Senkung der Inhaftiertenzahlen wären demnach erforderlich.

Doch ob der elektronisch überwachte Hausarrest eine geeignete Maßnahme zur Senkung der Haftplätze ist, ist zu bezweifeln. Wenn man betrachtet, dass Hessen etwa 5000 Inhaftierte im Jahr hat, Mecklenburg-Vorpommern dagegen nur etwa 1/5 von dem, dann wäre zu schlussfolgern, dass bei rund 50 Teilnehmern pro Jahr in Hessen, in Mecklenburg-Vorpommern dagegen vielleicht 10 Teilnehmer zur Verfügung stehen würden. Diese These ist zwar sehr gewagt, aber letzten Endes ist ein Vergleich zwischen diesen Ländern nicht völlig abwegig.

7.2 Senkung der Kosten?

Von den Befürwortern der elektronischen Überwachung wird die Maßnahme nicht nur als Möglichkeit zur Entlastung von Haftanstalten gesehen, sondern auch als Mittel zur Einsparung von Kosten im Bereich der Justiz.

Als ein Argument wird der Fakt genannt, dass der Hausarrestant

¹³⁴ Dünkel, Frieder/ Geng, Bernd: Fakten zur Überbelegung im Strafvollzug und Wege zur Reduzierung von Gefangeneneraten. In: Neue Kriminalpolitik, Heft 4/2003, S. 146.

die Kosten für Unterkunft und Ernährung selbst trägt.¹³⁵

Die BAG-S sieht die Kostenproblematik sehr skeptisch. Ihrer Ansicht nach gibt es einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen einer Kostenersparnis und der Reduzierung der Anzahl von Haftplätzen aufgrund des Einsatzes des elektronisch überwachten Hausarrestes. Wenn also die Belegungszahlen sinken, können Justizvollzugsanstalten oder zumindest Abteilungen geschlossen und Personal abgebaut werden. Eine Kostenreduzierung könnte die Folge sein.¹³⁶

Zur Kostenfrage ist es sinnvoll erneut auf die Erfahrungen Hessens zurückzugreifen.

Laut Mayer ist es schwierig die genauen Kosten darzulegen und v. a. so aufzuarbeiten, dass sie mit den Kosten für eine Haft vergleichbar sind.

Eine realistische Darstellung der Kosten für die Modellphase wird durch die "spezifische Kostenstruktur eines Prototyps", wie der Hessische Modellversuch es ist, beeinträchtigt.¹³⁷ Eine wirklichkeitsgetreue Darlegung der Kosten ist demnach nur eingeschränkt möglich.

Es ergaben sich u. a. folgende Kosten beim Modellprojekt in Hessen: Anschaffungskosten für die Überwachungstechnik, Ausschreibungskosten, Kosten für die Personalauswahl und die Renovierung der Büros, Kosten der technischen Überwachung, Personalkosten, Telefonkosten, Portokosten und Fahrtkosten.¹³⁸

¹³⁵ Vgl.: Schlömer, Uwe: Der elektronisch überwachte Hausarrest. Eine Untersuchung der ausländischen Erfahrungen und der Anwendbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. A. a. O., S. 82.

¹³⁶ Vgl.: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.: Elektronisch überwachter Hausarrest- Alternative zum Strafvollzug? A. a. O., S. 10.

¹³⁷ Vgl.: Mayer, Markus: Modellprojekt Elektronische Fußfessel. Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme. A. a. O., S. 207.

¹³⁸ Vgl.: Ebenda, S. 197 ff.

Im Ergebnis wurden im Hessischen Modellversuch nicht, wie erhofft, Kosten gespart. Wird der elektronisch überwachte Hausarrest in Zukunft jedoch konsequent und in hoher Zahl angewandt, können zum einen die Kosten für die Überwachung selbst sinken und zum anderen würden dadurch Haftplätze eingespart. Solch ein Abbau von Haftplätzen könnte sogar zu Schließungen von Abteilungen führen und ebenfalls Entlastung im Finanzhaushalt bringen.¹³⁹

Letztendlich ist zu bedenken, dass ein Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrestes zunächst hohe Fixkosten mit sich bringt, die zusätzlich zu den laufenden Kosten, die aus dem stationären Strafvollzug in Haftanstalten resultieren, dazukommen. Erst wenn die Maßnahme längerfristig, im maximalem Umfang genutzt wird und damit die Kosten für die Haftanstalten real gesenkt werden könnten, ist mit wirtschaftlichen Vorteilen zu rechnen. In diesem Fall könnten die Kosten für den elektronisch überwachten Hausarrest gegenüber einem Haftplatz geringer ausfallen.

Da nur wenig geeignete Probanden für eine Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes zur Verfügung stehen, ist gegenwärtig von keiner Kosteneffizienz, insbesondere nicht für Mecklenburg-Vorpommern, auszugehen.

Wie Dahs es aber richtig beschreibt, "kann man bekanntlich Kosten fast nach Belieben hinauf- oder hinunterrechnen".¹⁴⁰

Andererseits könnten die Kosten für die elektronische Hausüberwachung geringer ausfallen, wenn man die vorhandene Technik der Kollegen in Hessen mitbenutzen würde. Auf diese Weise könnten die Kosten unter den Ländern aufgeteilt werden.

¹³⁹ Vgl.: Ebenda, S. 199 ff.

¹⁴⁰ Dahs, Hans: Im Banne der elektronischen Fußfessel. A. a. O., S. 3470.

Laut Werner besteht diese Möglichkeit, da das Rechnersystem für mehrere tausend Probanden ausgelegt ist.¹⁴¹

Abschließend ist Mayer zuzustimmen, der die Meinung vertritt, dass nicht der Gedanke der Kostenreduzierung im Vordergrund stehen sollte, sondern die Erreichung des Vollzugszieles nach § 2 StVollzG. Eine besonders viel versprechende Methode zur Ziel-durchsetzung könnte gegebenenfalls auch durch außergewöhnliche finanzielle Investitionen gerechtfertigt sein.¹⁴²

7.3 Net-Widening?

In engem Zusammenhang mit der Kosteneffizienz und der Rationalisierung der Haftanstaltsplätze mittels elektronisch überwachten Hausarrestes steht die Gefahr des "Net-Widening", die Ausweitung des Netzes der sozialen Kontrolle. Die Frage des Net-Widening tritt immer dann auf, wenn neue ambulante Maßnahmen eine Freiheitsentziehung ersetzen sollen.

Angesichts der in der Literatur zahlreich angeführten Arten der Netzausweitung, orientiert sich die Verfasserin an den drei auftretenden Hauptformen.^{143, 144}

Laut Lindenberg wird bei der ersten Variante die „Intensität der Intervention ... erhöht“, das „Netz wird verdichtet“.¹⁴⁵

¹⁴¹ Vgl.: Anlage 1, S. XII.

¹⁴² Vgl.: Ebenda, S. 198.

¹⁴³ Vgl.: Bernsmann, Hayo: Elektronisch überwachter Hausarrest unter besonderer Berücksichtigung von Privatisierungstendenzen. 1. Auflage, Cuvillier Verlag, Göttingen 2000, S. 78 ff.

¹⁴⁴ Vgl.: Schneider, Kerstin: Electronic Monitoring. Alternativer Strafvollzug oder Alternative zum Strafvollzug?. A. a. O., S. 56 ff.

¹⁴⁵ Lindenberg, Michael: Ware Strafe. Elektronisch Überwachung und die Kommerzialisierung strafrechtlicher Kontrolle. 1. Auflage, AG SPAK, München 1997, S. 189.

Dies beinhaltet eine Strafverschärfung durch den Einsatz der elektronischen Überwachung für eine weniger eingreifende Maßnahme.¹⁴⁶

Tätergruppen, die aufgrund günstiger Sozialprognosen nicht inhaftiert worden wären, müssen sich der neuen Maßnahme stellen. Dies betrifft insbesondere Täter leichter Kriminalität, die über geordnete Lebensverhältnisse (Arbeit, Wohnung) verfügen und bisher mit einer Geldstrafe abgestraft wurden oder innerhalb der Bewährung durch Weisungen und Auflagen Unterstützung empfangen. Die elektronische Kontrolle bei diesen Personen würde zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle führen und somit eine zusätzliche Maßnahme zu den bereits vorhandenen darstellen. Der eigentliche Zweck des elektronisch überwachten Hausarrestes, die Kostenreduzierung und der Resozialisierungseffekt, wäre nicht nur verfehlt, viel mehr würde die Maßnahme für den Verurteilten bestrafend wirken.¹⁴⁷

In der zweiten Form wird "die Gesamtzahl der vom Strafsystem erfassten Devianten ... vergrößert (das Netz wird erweitert)".¹⁴⁸

Es handelt sich hierbei um den so genannten "Sog-effekt", der sich durch die Einführung einer neuen Maßnahme, wie des elektronischen Hausarrestes, ergeben könnte, weil den Richtern ein weiteres Instrument als Sanktionsalternative zur Auswahl stehe. Mit Hilfe der Überwachungstechnologie würde der Wohn- zum Haftraum und grenzenlose Kapazitäten geschaffen werden.¹⁴⁹

In der letzten Konstellation bezieht sich die Netzausweitung auf die Verwaltungsebene. Hierbei kommt es zu einer Kostenerhö-

¹⁴⁶ Vgl.: Hudy, Marc: Elektronisch überwachter Hausarrest. Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementierung in das deutsche Sanktionensystem. A. a. O., S. 81.

¹⁴⁷ Vgl.: Ebenda, S. 81

¹⁴⁸ Lindenberg, Michael: Ware Strafe. Elektronisch Überwachung und die Kommerzialisierung strafrechtlicher Kontrolle. A. a. O., S. 189.

¹⁴⁹ Vgl.: Hudy, Marc: Elektronisch überwachter Hausarrest. Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementierung in das deutsche Sanktionensystem. A. a. O., S. 81.

hung durch einen Anstieg des an der sozialen Kontrolle beteiligten Personals und Errichtung neuer Institutionen. Dies jedoch steht offensichtlich mit der Absicht der elektronischen Überwachung, nämlich Vollzugskosten zu sparen, im Widerspruch.¹⁵⁰

Bisher gibt es keine ausreichenden empirischen Untersuchungen zu dem Thema, sodass keine endgültige Aussage zum Net-Widening bei einer Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes getroffen werden kann.

Mayer hat in seinen Untersuchungen festgestellt, dass es im Laufe des Hessischen Projektes bereits zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle kam, indem bspw. falsche Personen für die Maßnahme ausgewählt wurden.

Für Mayer stellt sich die Kosteneffizienz der Maßnahme insgesamt als fragwürdig dar. Denn das Ziel war eigentlich der Abbau von Haftplätzen, einschließlich Schließungen von Justizvollzugsanstalten. Dagegen kam es aber in Hessen während der Modellphase zum Bau einer weiteren Haftanstalt, was wiederum für Net-Widening spricht.

Grundsätzlich kann Net-Widening nicht ausgeschlossen werden. Beim weiteren Einsatz der Fußfessel muss sogar damit gerechnet werden sowie mit den damit verbundenen negativen Folgen.¹⁵¹

7.4 Psychische und soziale Belastungen für den Betroffenen und dessen Familie?

Es gibt mehrere Faktoren, die sich durch den elektronisch überwachten Hausarrest psychisch und sozial negativ auf den Betroffenen und dessen Familie auswirken können.

¹⁵⁰ Vgl.: Ebenda, S. 82.

¹⁵¹ Vgl.: Mayer, Markus: Modellprojekt Elektronische Fußfessel: Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme. A. a. O., S. 195.

Befürworter sehen die Maßnahme als moderne Form des Strafens. Die Gegner wiederum halten den elektronisch überwachten Hausarrest für "eine Art Urlaub zu Hause, bei der man bestenfalls die Wohnung renoviert und die Putzfrau spart, schlimmstenfalls aber mit den Füßen auf dem Tisch bei einem Glas Weißbier das Leben genießt".¹⁵² Andere zeigen sich besorgt und befürchten einen Überwachungsstaat nach Orwellschem Charakter.¹⁵³

Da der elektronisch überwachte Hausarrest zur Haftvermeidung eingesetzt werden soll, ist hier ein Vergleich zum stationären Freiheitsentzug sinnvoll.

Wenn der Täter seine Strafe in einer Haftanstalt verbüßt, muss er oft mit dem Verlust seiner Wohnung, mit der Kündigung seines Arbeitsplatzes, mit dem Abbruch sozialer Beziehungen und mit Stigmatisierungen rechnen.¹⁵⁴ Kann er allerdings seine Strafe zu Hause verbüßen, verbleibt er in seiner familiären Umgebung, kann seiner Arbeit weiterhin nachgehen und soziale Kontakte pflegen. In der Wohnung ist er körperlich nicht durch Mauern und verschlossene Türen eingesperrt.¹⁵⁵ Im Gegenteil, er hat die Möglichkeit sich innerhalb der Wohnung frei zu bewegen und sogar die Wohnung zu bestimmten Zeiten zu verlassen. Dabei wird dem Hausarrestanten große Selbstdisziplin abverlangt, weil er selbst darauf achten muss, dass er sich rechtzeitig in der Wohnung befindet und diese auch für festgelegte Zeiten nicht verlassen darf. Die Versuchung die unverschlossene Tür zu öffnen und hinzugehen, wohin es ihm beliebt, ist definitiv sehr groß und könnte für den Betroffenen außerordentlich belastend sein.

¹⁵² Kawamura, Gabriele/ Reindl, Richard (Hrsg.): Strafe zu Hause. Die elektronische Fußfessel. Lambertus, Freiburg im Breisgau 1999, S. 7.

¹⁵³ Vgl.: Ebenda, S. 7.

¹⁵⁴ Vgl.: Redlich, Manja: Die elektronische Überwachung. A. a. O., S. 116.

¹⁵⁵ Vgl.: Hudy, Marc: Elektronisch überwachter Hausarrest. Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementierung in das deutsche Sanktionensystem. A. a. O., S. 113.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Täter oft der einzige in dem Haushalt Lebende ist, der sich an einen vereinbarten Wochenplan halten muss. Der Alltag in der Familie ändert sich vollends, weil der Hausarrestant für alltägliche Besorgungen, wie Einkaufen oder Behördengänge, nicht eingeplant werden kann. Auch bisherige Freizeitgestaltungen sind unter Umständen nicht mehr möglich. Dagegen muss der Betroffene nun mehr Zeit zu Hause verbringen, wodurch sich Konflikte innerhalb der Familie ergeben können. Spannungen können sich in Aggressionen gegenüber der Familie äußern oder ein Abbau findet durch den Konsum von Alkohol oder Drogen statt.¹⁵⁶

Insgesamt kann der Betroffene den "Eindruck bekommen, weniger Rückzugsmöglichkeiten zu besitzen, als der in einer Anstalt Inhaftierte".¹⁵⁷

Die Familienmitglieder, so Mayer zum Modellversuch in Hessen, waren mit der Maßnahme zufrieden und akzeptierten die mit der Maßnahme einhergehenden Einschränkungen. Spannungen im Sinne eines "Hauskollers" traten, wie von vielen Gegnern behauptet, nicht auf.¹⁵⁸

Weitere psychische, aber auch organisatorische Belastungen ergeben sich bei der Kontrolle der Arrestzeiten. Das Überwachungspersonal führt unangekündigte Besuche durch. Der Gedanke, es könne jederzeit an der Tür klingeln, ist nicht nur für den Überwachten selbst, sondern auch für die anderen im Haushalt lebenden Personen eine psychische Belastung.

Als Vorteil dagegen ist anzusehen, dass den Angehörigen der Gang ins Gefängnis erspart bleibt und die damit verbundenen

¹⁵⁶ Vgl.: Redlich, Manja: Die elektronische Überwachung. A. a. O., S. 119 f.

¹⁵⁷ Bundesrat- Drucksache 698/97, S. 4.

¹⁵⁸ Vgl.: Mayer, Markus: Modellprojekt Elektronische Fußfessel. Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme. A. a. O., S. 301.

Maßnahmen, wie z. B. die Durchsuchung der Taschen und die Überwachung des Gespräches.¹⁵⁹

Ein weiterer belastender Faktor ist die Stigmatisierung, die sich nicht nur durch einen Gefängnisaufenthalt, sondern auch beim elektronisch überwachten Hausarrest ergeben kann.

Bei Entdeckung des Senders durch Außenstehende, könnte eine soziale Ausschließung die Folge sein.¹⁶⁰

Mayer hat durch eine Befragung der teilnehmenden Probanden am Hessischen Projekt herausgefunden, dass der elektronisch überwachte Hausarrest eine Stigmatisierung für den Einzelnen darstellt. Hervorgerufen wird sie allerdings nicht durch das Fußband selbst, sondern durch das veränderte Verhalten der Arrestanten. Es ist auffällig, wenn der Proband genauestens darauf achten muss, pünktlich zu sein, obwohl er vor der Maßnahme nie derart Wert auf Pünktlichkeit gelegt hat.¹⁶¹

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die psychischen Belastungen für den Betroffenen und dessen Familie beim Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht unerheblich und deshalb nicht zu unterschätzen sind. Aus dem Hessischen Projekt konnten bisher meist positive Erfahrungen gesammelt werden. Gegenüber einer Freiheitsentziehung in einer Strafanstalt ist die Maßnahme für den Verurteilten selbst und für die Familie insgesamt weniger belastend. Das sind letztlich nur Empfindungen und werden von den einzelnen Familien bzw. dem Betroffenen unterschiedlich wahrgenommen.

¹⁵⁹ Vgl.: Redlich, Manja: Die elektronische Überwachung. A. a. O., S. 117 ff.

¹⁶⁰ Vgl.: Redlich, Manja: Die elektronische Überwachung. A. a. O., S. 116.

¹⁶¹ Vgl.: Mayer, Markus: Modellprojekt Elektronische Fußfessel. Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme. A. a. O., S. 195.

7.5 Förderung der Resozialisierung?

Welche Wirkung der elektronisch überwachte Hausarrest auf die Resozialisierung hat, ist stark umstritten.

Fürsprecher des elektronisch überwachten Hausarrestes sehen ein großes Resozialisierungspotential in der Maßnahme. Aus der Tatsache heraus, dass der Täter sich in der eigenen Wohnung aufhält und nicht in einer Strafanstalt, wird ein Abrutschen in die Kriminalität verhindert sowie der Kontakt zu anderen Kriminellen unterbunden. Zudem wird er vor sexuellen oder gewalttätigen Angriffen durch Mithäftlinge geschützt. Dies könnte sich besonders bei Ersttätern positiv auf deren weitere Lebensweise auswirken.

Des Weiteren ist der Täter, trotz Fußfessel, in der Gesellschaft integriert. Er lebt bei seiner Familie, kann eine geregelte Arbeit ausüben und weitestgehend ein geordnetes Leben führen. Im Vergleich zu einem stationären Aufenthalt in einer Haftanstalt fällt dem Hausarrestanten die Wiedereingliederung nach der Maßnahme wesentlich leichter.¹⁶²

Gerade durch die eingesetzte Technik muss der Arrestant lernen, zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort zu sein. Sein Leben erfährt eine gewisse Regelmäßigkeit, die vorher oftmals nicht vorhanden war. Weiterhin fördert die Maßnahme die Suche nach einer sinnvollen Beschäftigung. Jeder Teilnehmer ist bestrebt, eine Arbeit oder Anstellung auf Dauer zu finden.¹⁶³

Um die Maßnahme erfolgreich abschließen zu können, braucht es nicht nur ein hohes Maß an Selbstdisziplin, sondern auch eine gewisse Kooperationsbereitschaft des Betroffenen. Letztere sinkt bekanntlich bei jeder Sanktionsform.¹⁶⁴ Um diesem Effekt entgegen zu wirken und somit auch die Resozialisierung zu verbessern,

¹⁶² Vgl.: Wittstamm, Katja: Elektronischer Hausarrest? Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland. A. a. O., S. 50.

¹⁶³ Vgl.: Bernsmann, Hayo: Elektronisch überwachter Hausarrest unter besonderer Berücksichtigung von Privatisierungstendenzen. A. a. O., S. 121.

¹⁶⁴ Vgl.: Ebenda, S. 122 f.

bedarf es einer umfangreichen persönlichen Betreuung des Kontrollierten.

Ebenfalls negativ kann sich eine Stigmatisierung durch die elektronische Überwachung und die Gefahr des Net-Widening auf die Resozialisierung auswirken. Beides wurde durch die Verfasserin bereits erläutert.

Abschließend ist zu sagen, dass eine elektronische Überwachung für eine Förderung der Resozialisierung nicht ausreicht. Die Maßnahme muss durch umfassende flankierende Maßnahmen, wie Aus- und Weiterbildung, etwaige Therapiemaßnahmen und besondere eingehende Betreuung durch die Überwachungspersonen begleitet werden.

7.6 Totalüberwachung nach George Orwell?

Kritiker, wie bspw. Dahs, befürchten in der Maßnahme des elektronisch überwachten Hausarrestes Ausmaße, wie sie schon George Orwell in seinem Werk "1984" beschrieb.¹⁶⁵

In "1984" wird eine totalitäre Überwachungsgesellschaft kreiert, in der die Darsteller von so genannten Televisoren, die nicht abzustellen sind, akustisch und optisch 24 Stunden am Tag überwacht werden.¹⁶⁶

„Dieses von Orwell beschriebene Überwachungssystem beruht auf den folgenden Prinzipien:

- 1) Es ist nahezu total - nahezu sämtliche Lebensbereiche werden von diesem System erfasst.
- 2) Es beruht auf Kontinuität: Man kann es nicht ein- oder ausschalten.

¹⁶⁵ Vgl.: Dahs, Hans: Im Banne der elektronischen Fußfessel. A. a. O., S. 3469.

¹⁶⁶ Vgl.: Martin, Hans-Jürgen: George Orwell: 1984 – 1998, Online im Internet, URL: <http://www.schriftdeutsch.de/orth-orw.htm>, Stand: 2008, entnommen am 01.11.2008.

3) Der Überwachte kann selber nie erkennen, ob der Blick des Überwachers gerade auf ihm lastet oder nicht. Der Kontrolleur sieht, ohne gesehen zu werden und deshalb braucht er auch nicht ständig jeden einzelnen im Blick zu haben.“¹⁶⁷

Inwieweit die in dieser Arbeit dargestellte elektronische Überwachung mit den Merkmalen der Orwellschen Überwachung übereinstimmt, wird im Folgenden untersucht.

Bei dem elektronisch überwachten Hausarrest, so wie er auch in Hessen stattfindet, kann lediglich die An- und Abwesenheit einer Person in deren Wohnung festgestellt werden. Was die Person dort genau macht, wo sie sich aufhält oder ob sie Besuch hat, kann nicht ermittelt werden. Wenn sich die Person in der Wohnung befindet, kann man davon ausgehen, dass sie in dem Moment bspw. nicht auf der Arbeitstelle ist. Auf diese Weise lassen sich lediglich indirekt Schlüsse auf das Verhalten der Person ziehen.

Gerade moderne Formen der elektronischen Kontrolle, wie eingangs erwähnt (z. B. das GPS-System), könnten den Gedanken an eine Totalüberwachung wecken. Es wäre technisch möglich, nicht nur ein Bewegungsbild einer Person zu erstellen, sondern ein ganzes Persönlichkeitsbild. Dies wiederum ruft verfassungsrechtliche Probleme hervor.

Hinsichtlich des zweiten Punktes ist aufzuzeigen, dass der hier benannte elektronisch überwachte Hausarrest zwar auch rund um die Uhr abläuft, dass aber nicht permanent Daten der überwachten Person bereitgestellt werden. Im Wochenplan sind stets Zeiträume eingeplant, die dem Arrestanten zur freien Verfügung ste-

¹⁶⁷ Blinkert, Baldo: "Orwell 1984" Der kontrollierte Bürger in der Informationsgesellschaft. In: Fuckerieder, Josef/ Böhmer, Gerd/ Müller, Gitty/ Stößel, Ulrich: Neue Technologien – Neue Gesellschaft? Freiburg 1988, S.196. Zitiert nach Vgl.: Mayer, Markus: Modellprojekt Elektronische Fußfessel. Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme. A. a. O., S. 335.

hen und in denen er machen kann, was er möchte. Es ist ihm selbst überlassen, ob er diese Zeit zu Hause verbringt oder außerhalb der Wohnung. Hier würde eine Kontrolle seiner Anwesenheit in der Wohnung keinen Sinn machen. Man kann also nicht von einer kontinuierlichen Überwachung sprechen.

Das dritte Prinzip des Überwachungsstaates nach Orwell geht ebenfalls nicht einher mit den Bestimmungen der elektronischen Überwachung. Beim elektronisch überwachten Hausarrest müssen der Täter und die in demselben Haushalt lebenden Personen der Maßnahme zustimmen. Sie werden genauestens über den Verlauf der Überwachung informiert, sodass ihnen bewusst ist, welche Daten erhoben und weiterverarbeitet werden. Infolge der automatisierten Vorgänge werden Regelverstöße sofort gemeldet. Somit bleibt den Überwachungspersonen kein Handlungsspielraum, Willkür kann ausgeschlossen werden.

Anders ist es bei Orwell. Die Protagonisten sind im Unklaren, ob ihr Verhalten richtig ist oder ob es nur vorübergehend geduldet wird. Das lässt Willkür seitens des Überwachungspersonals zu.¹⁶⁸

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der elektronisch überwachte Hausarrest kaum etwas mit den Prinzipien von "1984" gemeinsam hat. Eingestanden werden muss, dass mit der Methode der elektronischen Überwachung sicherlich viele Informationen erhoben werden können. Die erhobenen Informationen über die überwachte Person sind bei weitem aber nicht so umfangreich, wie die bei Orwell. Mayer fügt hinzu, dass die Informationserhebung nicht systematisch, sondern eher zufällig passiert (abgesehen von einigen bewährungsrelevanten Daten).¹⁶⁹

¹⁶⁸ Vgl.: Mayer, Markus: Modellprojekt Elektronische Fußfessel. Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme. A. a. O., S. 335 f.

¹⁶⁹ Vgl.: Ebenda, S. 337.

Überdies kennen die kontrollierten Personen den Umfang der Überwachung und haben sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

8. Auswertung der Fragebögen

8.1 Antwortverhalten

Es wurden Richter, Staatsanwälte, Bewährungshelfer und Justizvollzugsbeamte in Mecklenburg-Vorpommern befragt. Die Tabelle 3 geht auf die Rücklaufquote der versendeten Fragebögen ein.

Tabelle 3

	Richter		Staatsanwälte		Bewährungshelfer		Justizvollzugsbeamte		Insgesamt	
	N*	%	N	%	N	%	N	%	N	%
versendete Fragebögen	96	100	90	100	80	100	105	100	371	100
beantwortete Fragebögen	8	8,3	2	2,2	57	71,3	18	18,1	85	22,9

* N= die Anzahl der Fragebögen

Von 90 verschickten Fragebögen an Staatsanwälte wurden lediglich 2 ausgefüllt zurückgesandt. Anhand von 2 Fragebögen macht eine Auswertung in Bezug auf die Gruppe der Staatsanwälte keinen Sinn.

Als Gründe für die Nichtbeantwortung der Fragebögen wurde die noch andauernde kriminalpolitische Debatte zur Übernahme des in Hessen erprobten elektronisch überwachten Hausarrestes genannt. Zudem sei der Beamte zur Mäßigung und Zurückhaltung in

politischen Fragen verpflichtet, gerade weil noch keine gesetzlichen Regelungen zum Thema getroffen wurden.

Bei den Richtern sieht der Sachverhalt ähnlich aus. Es wurden nur 8 der insgesamt 96 Fragebögen ausgefüllt zurückgeschickt. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 8,3 %.

Aufgrund der geringen Antwortschreiben ist auch hier ein repräsentatives Ergebnis nicht zu erwarten, deswegen wurden die Ergebnisse zwar in den Tabellen mit aufgeführt, werden von der Verfasserin jedoch nicht weiter berücksichtigt.

Es kann vermutet werden, dass die Motive für die Nichtbeantwortung ähnlich gelagert sind wie bei den Staatsanwälten.

Da das Thema zudem erneut zu heftigen Diskussionen im Land führte, werden die beiden genannten Berufsgruppen in ihrer Argumentationsweise unterstützt. Speziell ging es um die Frage, ob ein vorbestrafter Sexualtäter, der sich in Mecklenburg-Vorpommern zum Zwecke einer Therapie aufhielt, mit der Fußfessel ausgestattet werden sollte. Weil der Sexualtäter aber in sein Heimatland Brandenburg zurückging, ist die Angelegenheit für das Land beendet.

Von der Berufsgruppe der Bewährungshelfer wurden 58 Fragebögen zurückgesandt. Ein Fragebogen davon konnte nicht ausgewertet und verwendet werden, weil die erste Seite vom Fragebogen nicht vorhanden war.

Die Rücklaufquote liegt bei den Bewährungshelfern bei 71,3 %. Es wurden 22 Fragebögen durch männliche und 35 durch weibliche Personen ausgefüllt. Der Altersdurchschnitt liegt bei 42 Jahren.

Bei 4 Bögen fehlt die Altersangabe, weshalb diese hinsichtlich einer Auswertung der Altersstruktur nicht beachtet werden konnten.

Im Vergleich zu den Justizvollzugsbeamten, bei denen die Rücklaufquote bei 18,1 % liegt, zeigten die Bewährungshelfer eine hohe Antwortbereitschaft. Die Ursache dafür könnte darin zu sehen

sein, dass die Verfasserin im Bereich der sozialen Dienste unter den Leitern der Geschäftsbereiche, die großes Interesse zeigten, eine sachliche Einführung zum Thema „elektronisch überwachter Hausarrest“ gegeben hat. Eine Beeinflussung kann ausgeschlossen werden.

Das sehr differenzierte Antwortverhalten bedeutet zugleich, dass die Ergebnisse der Justizvollzugsbeamten und der Bewährungshelfer gesondert betrachtet werden müssen, weil die Gesamtzahlen durch die Ergebnisse der Bewährungshelfer sonst stark verfälscht würden.

Die Verfasserin sieht bei den Justizvollzugsbeamten von einer Auswertung hinsichtlich des Geschlechtes und des Alters ab, weil es an der Repräsentativität der Ergebnisse fehlen würde.

Schließlich können in die folgende Analyse 75 Fragebögen (ohne die der Richter) einbezogen werden.¹⁷⁰ Es ist zu beachten, dass bei Entscheidungsfragen die Befragten teilweise beide Antwortmöglichkeiten oder gar keine angekreuzt haben, sodass der Gesamtwert nicht immer 100 % beträgt.

In der folgenden Auswertung werden zudem nur die signifikanten Unterschiede bezüglich des Geschlechtes und des Alters dargestellt.

8.2 Ergebnisse des Fragenkataloges

Frage 1

In der ersten Frage geht es um die Erlangung von Informationen über den elektronisch überwachten Hausarrest, durch welche Medien die Befragten auf das Thema aufmerksam geworden sind oder weitere Details erfahren haben.

¹⁷⁰ Vgl.: Anlage 3, S. XIX ff.

Bei den Bewährungshelfern sowie bei den Justizvollzugsbeamten ist die primäre Informationsquelle das Fernsehen. 70,2 % der Bewährungshelfer und 66,7 % der Justizvollzugsbeamten gaben diese Antwort.

Im Weiteren zeigt sich, dass Informationen zum Thema auch im Kollegenkreis ausgetauscht werden. Dies trifft zumindest auf 26 der insgesamt 57 Bewährungshelfer zu. Das entspricht 45,6 %. Bei den Justizvollzugsbeamten dagegen hat lediglich einer angegeben, mit Kollegen über die Thematik gesprochen zu haben.

Diese Differenz lässt vermuten, dass der elektronisch überwachte Hausarrest unter den Bewährungshelfern des Öfteren ein Gesprächsthema ist. Im Gegensatz dazu scheinen die Justizvollzugsbeamten sich bisher kaum oder gar nicht mit Kollegen darüber ausgetauscht zu haben.

Bei der Berufsgruppe der Bewährungshelfer findet die Beschaffung der Informationen weiterhin über Fachliteratur (38,6 %), Zeitungen/ Bücher (35,1 %) und Seminare/ Fachgespräche (21,1 %) statt.

Für die Justizvollzugsbeamten kommen die Zeitschriften/ Bücher (33,3 %) bereits an zweiter Stelle, also direkt nach dem Fernsehen. Daneben sind Fachliteratur sowie Seminare/ Fachgespräche weniger genutzte Informationsquellen.

Man könnte sagen, dass die Bewährungshelfer häufiger fachliche Quellen (Fachliteratur oder Fachgespräche) nutzen, als die Justizvollzugsbeamten.

Durch Freunde haben lediglich 2 der Bewährungshelfer und keiner der Justizvollzugsbeamten Informationen erhalten. Daraus folgt, dass der elektronisch überwachte Hausarrest im privaten Freundeskreis nur höchst selten ein Thema ist.

Im freien Antwortfeld der Frage 1 konnten weitere Informationsquellen, wenn sie nicht bereits zur Auswahl standen, angegeben werden. Danach wurden Informationen ebenso durch das Internet,

Radio, vom Hörensagen, in einer Dienstberatung oder sporadisch von Kollegen aufgenommen.

Im Ergebnis nutzen die Bewährungshelfer quantitativ mehr Medien zur Informationsgewinnung. Über die Qualität der Berichterstattung können keine Aussagen getroffen werden.

Hinsichtlich des Geschlechtes ergeben sich keine Auffälligkeiten. In Bezug auf das Alter ist anzumerken, dass sich mit Zunahme des Alters einer höheren Anzahl von Informationsquellen bedient wird, was nicht bedeuten muss, dass die älteren Befragten besser informiert sind. Denn wie eben bereits erläutert, können zur Qualität der Informationsgewinnung keine Feststellungen getroffen werden.

Frage 2

In Frage zwei soll nun beantwortet werden, wie die Darstellungen der Medien und die Aussagen von Kollegen auf die Befragten gewirkt haben, ob diese eher positiv oder negativ beeinflusst wurden. Die Justizvollzugsbeamten empfanden die Darstellungen insgesamt etwas negativer als die Bewährungshelfer. Hier antworteten 55,6 % der Justizvollzugsbeamten mit „eher negativ“ und 44,4 % mit „eher positiv“. Bei den Bewährungshelfern haben sowohl 49,1 % die Frage mit "eher positiv" und 49,1 % mit "eher negativ" beantwortet.

Aus dem Ergebnis lässt sich schließen, dass die Darstellungen in den Medien prinzipiell sehr neutral sind, da ansonsten stärkere Ungleichverteilungen das Resultat wären. Die Tatsache, dass einige der Befragten die Darstellungen als eher positiv, andere als eher negativ empfanden, lässt sich auf die unterschiedliche Wahrnehmung der Befragten zurückführen.

In Bezug auf das Alter ist aufgefallen, dass Befragte bis 30 Jahre die Darstellungen eher als positiv, Befragte über 51 Jahre eher als

negativ empfanden. Die Altersgruppen dazwischen zeigen keine Tendenz.

Frage 3

Ziel der Frage 3 ist die Grundhaltung hinsichtlich einer Einführung der elektronischen Überwachung in Mecklenburg-Vorpommern in Erfahrung zu bringen.

Die Gruppe der Bewährungshelfer zeigt sich gegenüber einer Anwendung der Maßnahme in Mecklenburg-Vorpommern geteilter Meinung. Es zeigen zwar 42,1 % eine positive Haltung, aber genauso viele sind dem Instrument gegenüber negativ eingestellt, weitere 15,8 % sind sich unsicher oder wollen sich nicht festlegen. Aus der Untersuchung geht zudem hervor, dass 51,4 % der weiblichen und 45,5 % der männlichen Befragten eine positive Haltung zur elektronischen Überwachung in Mecklenburg-Vorpommern haben. Ablehnend verhalten sich 45,7 % der Frauen und 54,5 % der Männer.

Darüber hinaus stellen sich die Befragten unter 30 Jahren mit 75,0 % als Befürworter heraus. Bei den über 51-Jährigen ist die überwiegende Mehrheit (61,5 %) gegen eine Einführung in Mecklenburg-Vorpommern. Die Altersgruppen dazwischen zeigen keine einheitliche Meinung. Hier ist das Verhältnis der Befürworter und der Gegner ausgewogen.

Einer Anwendung in Mecklenburg-Vorpommern stehen die Justizvollzugsbeamten kritisch bis ablehnend gegenüber. 61,1 % sprechen sich gegen die Maßnahme aus und nur etwa 33,4 % befürworten eine Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes in Mecklenburg-Vorpommern.

Die zweite und dritte Frage stehen in engem Zusammenhang. Es soll geprüft werden, welchen Einfluss die Medien auf die Meinungsbildung der Befragten hatten. Hierbei soll explizit untersucht werden, ob diejenigen, die die Darstellung in den Medien als "eher

positiv" bzw. als „eher negativ“ empfanden, auch eher einer Anwendung in Mecklenburg-Vorpommern zustimmen bzw. ablehnen. Im Ergebnis gibt es nur 4 Abweichungen, d. h. 4 der insgesamt 75 Befragten haben nicht die Meinung der Medien oder Kollegen übernommen, sondern sich für das Gegenteil entschieden. 15,8 % wiederum hatten noch keine eigene Meinung.

Es lässt sich daraus schließen, dass Medien einen starken Einfluss auf den Einzelnen ausüben und dass viele Personen diese Meinung übernehmen.

Frage 4

In dieser Frage sollen Anwendungsbereiche für den elektronisch überwachten Hausarrest erfragt werden. Es geht darum, in welchem Rahmen die Methode nach Meinung der Befragten zum Einsatz kommen könnte.

Da die vorherige Frage von 13 Befragten mit grundsätzlich nein beantwortet wurde, ist bis einschließlich Frage 11 von einer Gesamtzahl von 62 (nur Bewährungshelfer und Justizvollzugsbeamte) auszugehen.

Die Bewährungshelfer sehen das Anwendungsfeld zu jeweils 57,4 % bei der Untersuchungshaftvermeidung und bei der Weisung innerhalb der Führungsaufsicht, aber auch zu 31,9 % als Ersatz einer Freiheitsstrafe.

Die Mehrheit der Justizvollzugsbeamten, also 53,3 %, ist für einen Ersatz einer Freiheitsstrafe. Weiter könnte nach den Vorstellungen der Justizvollzugsbeamten die elektronische Fußfessel Anwendung als Bewährungsauflage (26,7 %) und als Weisung innerhalb der Führungsaufsicht (33,3 %) finden.

Als eigenständige Strafe im StGB und als Bewährungsweisung würde das Instrument von den Befragten seltener zum Einsatz kommen.

Frage 5

In dieser Frage soll speziell auf die Gründe für die Anwendung der elektronischen Fußfessel als Ersatz der Freiheitsstrafe, also als freiheitsentziehende Maßnahme eingegangen werden. Die offene Fragestellung ermöglicht hier dem Antwortenden eigene Gedanken zu formulieren.

Aus den verwertbaren Antworten konnten folgende Ergebnisse zusammengestellt werden:

- finanzielle Einsparungen
- bessere Resozialisierung
- Verhinderung von sozialen Abbrüchen
- Beibehaltung des eventuell vorhandenen Arbeitsplatzes
- bei Haftuntauglichkeit aufgrund gesundheitlicher Probleme
- Vermeidung von negativen Folgen, die der Strafvollzug haben kann: z. B. das Kennenlernen verschiedener Klientel; der Verlust von Sozialkontakten, der Selbständigkeit und des Wohnraumes
- die Ermöglichung der Beendigung einer Ausbildung
- Fortsetzung der Arbeit, um Schadenswiedergutmachung zu leisten
- Vollstreckung in der Häuslichkeit hat hohen Wert das eigene Tun zu überdenken
- geeignet für Frauen mit Kindern
- bei Anwendung von unbilliger Härte (§§ 459 f StPO)
- Entlastung des Strafvollzuges
- Vermeidung von Haft
- Senkung der Aufwände für Verwaltung und Unterbringung

Viele der hier genannten Gründe lassen sich im Weiteren bei den Vorteilen des elektronisch überwachten Hausarrestes finden. Es werden insbesondere soziale Gründe genannt. Dennoch wird der Maßnahme ein bestrafender Charakter zugesprochen, was auf die Akzeptanz als Sanktionsmöglichkeit hinweist.

Frage 6

Von großer Bedeutung für die Nutzung des elektronisch überwachten Hausarrestes ist die Frage nach der Zuständigkeit.

Es standen mehrere Antwortmöglichkeiten zur Auswahl, es konnten aber auch eigene Vorschläge gemacht werden.

Mehrheitlich mit 36,2 % entscheiden sich die Bewährungshelfer für die Staatsanwaltschaft als zuständige Behörde. An zweiter Stelle nennen sie die Justizvollzugsanstalt (23,4 %). Lediglich 4,3 % betrachten die Durchführung der elektronischen Kontrolle als eigene Angelegenheit. Vielleicht befürchtet man hier eine ansteigende Arbeitsbelastung.

Im Gegensatz dazu sehen die Justizvollzugsbeamten die Zuständigkeit zu 40,0 % zum einen bei der Bewährungshilfe und zum anderen bei der Staatsanwaltschaft.

Von den Bewährungshelfern wird auch die Polizei als mögliches Durchführungsorgan mit 19,1 % bestimmt.

Wenig Zustimmung bekommen insgesamt betrachtet die privaten Sicherheitsfirmen und eine eigenständige Behörde.

Es scheint bezüglich der Frage, wer die elektronische Überwachung durchführen soll, Unsicherheiten bei den Befragten zu geben, da keine der vorgeschlagenen Möglichkeiten eine deutliche Mehrheit gegenüber den anderen erreicht.

Sicherlich wäre die Einführung einer solchen Überwachungstechnologie eine Neuheit im Strafrechtssystem Mecklenburg-Vorpommerns. Ganz neuartige Aufgabenfelder würden hinzukommen und aus diesem Grund fällt eine Zuordnung zu einer Institution schwer.

Frage 7

Diese Frage beinhaltet eine weitere Ausgestaltungsmöglichkeit.

Es geht um die Einschätzung des elektronisch überwachten Hausarrestes als freiwillige oder zwangsweise Maßnahme.

Eine beachtliche Mehrheit beider Berufsgruppen stimmt zu, dass der Proband die Möglichkeit haben soll, den elektronisch überwachten Hausarrest abzulehnen. Die Konsequenz daraus wäre der stationäre Vollzug in einer Strafvollzugsanstalt.

Bei den Bewährungshelfern sind es 100 % und bei den Justizvollzugsbeamten 80,0 %, nach denen der Verurteilte selbst über die Teilnahme an der Maßnahme bestimmen kann.

Bei Ablehnung des Instrumentes durch den Täter wird die verhängte Haftstrafe vollzogen.

Frage 8

Inhalt dieser Frage sind Merkmale, nach denen die Teilnehmer der elektronischen Überwachung ausgewählt werden könnten. Es stehen dem Befragten mehrere Kriterien zur Auswahl.

Die Schwere des Deliktes (78,7 %), die strafrechtliche Biografie (70,2 %), die Höhe der Wiederholungsgefahr (61,7 %), die berufliche Situation (48,9 %) und die sozialen Beziehungen (46,8 %) sind nach Ansicht der Bewährungshelfer die vorrangigsten Kriterien, die für eine Teilnahme an der Maßnahme ausschlaggebend sein sollen. Aber auch die anderen Auswahlmöglichkeiten werden durch die Bewährungshelfer bejaht. Die Entscheidung für eine Teilnahme am elektronisch überwachten Hausarrest sollte weniger durch das Alter und die Freizeitaktivitäten des Täters beeinflusst sein.

Die genannten Kriterien der Justizvollzugsbeamten entsprechen prinzipiell denen der Bewährungshelfer. Am häufigsten werden die Merkmale der beruflichen Situation (66,7 %), die strafrechtliche Biografie (53,3 %) und die Schwere des Deliktes (46,7 %) als Auswahlkriterien genannt. Wie bei den Bewährungshelfern, wurden die übrigen Kriterien auch teilweise bejaht.

Überwiegend abgelehnt werden die Auswahlmöglichkeiten Freizeitaktivitäten, Wohnverhältnisse und Vorstrafen.

In der Zeile "andere" können die Befragten selbst Kriterien für die elektronische Überwachung nennen. Das ergibt folgende Antworten: Motivation des Probanden, Flucht- und Verdunkelungsgefahr, Kooperationsbereitschaft und Personen mit Negativprognose und Rückfallgefährdung.

Insgesamt wird durch die Ergebnisse deutlich, dass die Auswahl für Personen, bei denen der elektronisch überwachte Hausarrest angewandt werden soll, anhand von mehreren Kriterien stattfinden muss. Es ist deswegen eine gesamtheitliche Prüfung erforderlich.

Frage 9

Laut 63,8 % der Bewährungshelfer und 46,7 % der Justizvollzugsbeamten sollte der elektronisch überwachte Hausarrest zusätzlich zu anderen Maßnahmen eingesetzt werden. Der Einsatz der elektronischen Überwachung an Stelle einer Strafe wird durch 34,0 % der Bewährungshelfer und 40,0 % der Justizvollzugsbeamten befürwortet.

Frage 10

Falls der elektronisch überwachte Hausarrest an Stelle einer Strafe eingesetzt wird, sollen die Befragten nun die Möglichkeiten nennen, für die es geeignet erscheint.

Im Falle der Bewährungshelfer entscheidet sich die überwiegende Mehrheit (57,4 %) für einen Einsatz der elektronischen Fußfessel nach Verbüßung eines Teiles einer Freiheitsstrafe. Eine Anwendung in diesem Bereich ist grundsätzlich denkbar, könnte aber, wie bereits erläutert, am Fehlen objektiver Voraussetzungen (bspw. fester Wohnsitz) scheitern. Außerdem ist der Resozialisierungsprozess dieser Tätergruppe oftmals bereits so fortgeschritten, dass eine elektronische Überwachung nicht mehr notwendig ist.

Durch die Bewährungshelfer wurde der elektronisch überwachte Hausarrest als Ersatz für die Ersatzfreiheitsstrafe (36,2 %), die

Untersuchungshaft bei allen Haftgründen (25,5 %) und die Geldstrafe (25,5 %) in Betracht gezogen.

Die Justizvollzugsbeamten favorisieren eine Anwendung des Instrumentes an Stelle der Geldstrafe (53,3 %). Wie die Bewährungshelfer sind auch 46,7 % der Justizvollzugsbeamten für die Ersatzfreiheitsstrafe. Weiterhin wird die Anwendung an Stelle zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafen von unter 6 Monaten befürwortet.

Der Ersatz einer Freiheitsstrafe wird weitestgehend durch beide Gruppen verneint.

In dieser Frage haben sich insgesamt betrachtet 4 Hauptanwendungsgebiete herausgestellt, die von den Befragten als Möglichkeit für den Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrestes im Falle eines Ersatzes einer Strafe denkbar sind. Das sind die Verwendung der elektronischen Fußfessel nach Verbüßung eines Teiles der Freiheitsstrafe, an Stelle einer Geldstrafe, als Ersatzfreiheitsstrafe und bei einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von unter 6 Monaten.

Kommt es zu einer Anwendung des Instrumentes an Stelle einer Geldstrafe oder an Stelle einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von unter 6 Monaten, bestünde hier die Gefahr einer Netzausweitung der sozialen Kontrolle und somit einer Strafverschärfung. Da der elektronisch überwachte Hausarrest stark in die Rechte des Einzelnen eingreift, soll er nur zum Einsatz kommen, wenn die Endfolge ansonsten eine Haftstrafe wäre.

Frage 11

Die Kontrolltechnik ist Grundbestandteil des elektronisch überwachten Hausarrestes, deshalb wird in dieser Frage nach dem Vertrauen in das ordnungsgemäße Funktionieren der Überwachungstechnologie gefragt.

Mit einer Mehrheit von 46,8 % der Befragten seitens der Bewährungshelfer und 46,7 % seitens der Justizvollzugsbeamten wird viel Vertrauen in die Technik gesetzt. Die übrigen Befragten haben wenig Vertrauen bzw. sind sich noch unsicher in Bezug auf die ordnungsgemäße Funktionsweise.

Es gibt nur kleine Unterschiede zwischen Frauen und Männern bei der Einstellung zur eingesetzten Überwachungstechnik. Insgesamt setzen die Frauen ein wenig mehr Vertrauen in die Technik.

In der Altersstruktur geht der Trend dahin, dass die Befragten bis 40 Jahre gegenüber der Technik misstrauisch sind und demgegenüber die Befragten über 41 Jahre weitestgehend Vertrauen in die Technik haben.

Frage 12

Ein großer Teil der Bewährungshelfer (57,9 %) und der Justizvollzugsbeamten (50 %) erhoffen sich von der Maßnahme des elektronisch überwachten Hausarrestes eine Reduzierung der Gefängniskosten. Etwa ebenso viele, 50,9 % der Bewährungshelfer und 50 % der Justizvollzugsbeamten, sehen einen großen Vorteil in der Maßnahme auf außergewöhnliche Straftäter zu reagieren. Als Vorteile werden von den Bewährungshelfern weiterhin die engere Überwachung als bei Bewährungsauflagen (40,4 %), die geringere Belastung für den Überwachten als beim Freiheitsentzug (38,6%) und die Verhinderung von Stigmatisierungseffekten durch eine Inhaftierung (31,6 %) gesehen. Aber auch die anderen Antwortmöglichkeiten werden teilweise als Vorteile der elektronischen Überwachung genannt.

Die Justizvollzugsbeamten sehen die Förderung der Resozialisierung des Überwachten (33,3 %) als vorteilhaft an.

In der Entlastung der Bewährungshilfe sowie mehr Freiraum bei der Lebensgestaltung für den Überwachten sehen nur die wenigsten Befragten Vorteile.

Als weitere Argumente für die Maßnahme werden die Vermeidung von Rückfälligkeit (besonders bei Sexual- und Gewaltdelikten) und kommerzielle Möglichkeiten genannt.

Frage 13

Die meisten Befragten aus der Gruppe der Bewährungshelfer befürchten eine Entwicklung zum Überwachungsstaat (52,6 %) sowie die Möglichkeit zur Begehung weiterer Straftaten (43,9 %). Der größte Nachteil seitens der Justizvollzugsbeamten wird in der Belastung der Familie (38,9 %) und in der Entstehung zusätzlicher Kosten (38,9 %) gesehen. Diese Nachteile werden auch von den Bewährungshelfern 33,3 % und 36,8 % bestätigt.

Kaum Nachteile werden von den Bewährungshelfern in dem Zwang zur Selbstdisziplinierung statt einer Reglementierung in einer JVA gesehen (8,8 %). Die Justizvollzugsbeamten befinden die elektronische Überwachung auf der einen Seite als zu milde Sanktion (11,1 %), auf der anderen Seite als ethisch nicht verantwortbare Strafe (11,1 %). Dies ist im Grunde etwas widersprüchlich. Weitere 11,1% befürchten eine Stigmatisierung in der Öffentlichkeit.

Als weiterer Nachteil wird durch einen Befragten die personelle Bindung aufgrund der Überwachung genannt.

Frage 14

Die Befragten sollen bei dieser Frage die Rückfallgefahr bei elektronisch überwachtem Hausarrest gegenüber einer Haftstrafe einschätzen. Ist die Gefahr bei Teilnahme an der Maßnahme höher oder niedriger erneut eine Straftat zu begehen? Hier muss ein Vergleich zum stationären Vollzug vorgenommen werden.

Zwischen den beiden Berufsgruppen lassen sich keine signifikanten Unterschiede bei der Beantwortung der Frage feststellen. Die Bewährungshelfer (50,9 %) und die Justizvollzugsbeamten (66,7 %) beurteilen den Einfluss einer Anwendung der elektronischen

Überwachung gegenüber einer Haftstrafe hinsichtlich einer Rückfälligkeit als gering. Einen großen Einfluss sieht nur eine Minderheit, einem sehr starken Einfluss hat niemand zugestimmt.

Frage 15

Für eine Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes muss die Maßnahme verfassungsmäßig sein. Insgesamt 27,8 % der Justizvollzugsbeamten und nur 10,5 % der Bewährungshelfer bejahen eine Verfassungskonformität grundsätzlich. Etwas vorsichtiger bewerten 35,1 % der Bewährungshelfer die Verfassungsmäßigkeit und 22,2 % der Justizvollzugsbeamten. 36,9 % der befragten Bewährungshelfer und 16,7 % der Justizvollzugsbeamten sehen die Thematik eher problematisch bis grundsätzlich nicht mit den Grundrechten vereinbar.

Einige von den Befragten können jedoch keine Aussage zu der aufgeworfenen Problematik treffen.

Der Vereinbarkeit mit den Grundrechten wird von mehr Frauen als Männern zugestimmt, wie auch schon bei Frage 3.

An dieser Stelle wird deutlich, dass die Befragten zum Thema elektronisch überwachter Hausarrest unsicher bei einer Einordnung hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit sind.

Frage 16

Nachdem nach der Vereinbarkeit der Grundrechte gefragt wurde, interessieren an dieser Stelle die konkreten Grundrechte, die betroffen sein könnten.

Hierbei ist anzumerken, dass der Wortlaut der Frage falsch formuliert ist, sodass die Frage nicht richtig ausgewertet werden kann.

Die Ergebnisse sollen dennoch präsentiert werden.

Insgesamt betrachtet, scheinen beide Berufsgruppen nicht sehr große Verfassungsprobleme bei einer Anwendung des elektro-

nisch überwachten Hausarrestes zu sehen, denn keines der angegebenen Grundrechte hatte eine deutliche Mehrheit der Antworten bekommen.

Die Menschenwürde ist nach Meinung der Bewährungshelfer (36,8 %) das am stärksten betroffene Grundrecht. Für die Justizvollzugsbeamten dagegen steht die Freiheit der Person an erster Stelle (33,3 %), wobei die prozentualen Unterschiede generell nicht erheblich sind.

Weniger betroffen ist nach Meinung der Befragten das Fernmeldegeheimnis.

9. Zusammenfassung

Im Rahmen dieser Arbeit ist deutlich geworden, dass der elektronisch überwachte Hausarrest ein stark diskutiertes Thema ist. Zentraler Punkt dieser Diskussionen ist oftmals die Überlegung, die elektronische Überwachung in Deutschland einzuführen. Wie dargestellt, findet der Einsatz der elektronischen Fußfessel hierzu-lande nur im Bundesland Hessen statt. Das Land Baden-Württemberg bereitet derzeit eine Einführung vor, sodass auch hier das Instrument zukünftig zur Regeleinrichtung gehören könnte.

In dieser Arbeit sollte untersucht werden, ob eine Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes als Sanktionsalternative in Mecklenburg-Vorpommern zweckmäßig ist.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass verfassungsrechtlich keine Bedenken gegen den elektronisch überwachten Hausarrest in der dargestellten Funktionsweise bestehen und somit die Grundvoraussetzung für eine Anwendung erfüllt ist.

Der elektronisch überwachte Hausarrest stellt eine Sanktionsalternative dar und kann bereits auf Basis geltenden Rechtes zur Anwendung kommen. Eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes wie es Baden-Württemberg vorsieht, wird in der Literatur weitestgehend abgelehnt. Favorisiert wird dagegen eine Gesetzesänderung, aber auch nur nach eingehender Prüfung hinsichtlich einer Erforderlichkeit.

Nach bestehendem Recht kommt ein Einsatz der elektronischen Fußfessel innerhalb folgender Bereiche in Betracht:

- im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung als Weisung im Sinne des § 56 c StGB
- im Bereich der Aussetzung des Strafrestes gemäß § 57 StGB
- als Weisung zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufes
- im Rahmen der Untersuchungshaft (v. a. im Falle der Fluchtgefahr) und
- im Rahmen der Führungsaufsicht.

Einer Nutzung in diesen Einsatzgebieten sollte allerdings nicht pauschal zugestimmt werden. Vielmehr sollte einer Entscheidung immer eine Einzelfallprüfung zu Grunde gelegt werden.

Da die Anzahl der Straftäter, die für die Maßnahme in Frage kommen, teilweise sehr gering ist, werden die Anwendungsbereiche zudem beschränkt sein.

Es lässt sich schlussfolgern, dass ein übermäßiger Einsatz nicht denkbar ist und aus diesem Grund wohl eher zusätzliche Kosten für das Land entstehen. Will man das Instrument dennoch einführen, ist es sinnvoll, die in Hessen genutzte Überwachungstechnologie mit zu benutzen.

Es hat sich gezeigt, dass das Instrument nicht nur ein Hilfsmittel zur Resozialisierung ist, sondern auch negative Effekte damit verbunden sind. Konkrete Aussagen zu Vor- und Nachteilen können

aber erst nach einer gewissen Anwendungsdauer getroffen werden. So wäre es hilfreich eigene Erfahrungswerte zu sammeln.

Die Expertenbefragung hat ergeben, dass eine Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes Befürworter hat, aber auch genauso viele Gegner. In der Auswertung wurden Haltungen der Befragten zur Thematik dargestellt, die auf eine mögliche Ausgestaltung der elektronischen Fußfessel abzielen.

Letztendlich muss man sich über den Zweck, den diese Maßnahme verfolgen soll, im Klaren sein. Steht eine Haftentlastung und eine Kostensenkung im Vordergrund, ist von einer Einführung des Instrumentes abzuraten. Wenn man allerdings ein weiteres Mittel zur Sanktionierung schaffen will, dann steht einer Einführung nichts im Weg.

Literaturverzeichnis

Bücher

Bernsmann, Hayo: Elektronisch überwachter Hausarrest unter besonderer Berücksichtigung von Privatisierungstendenzen. 1. Auflage, Cuvillier, Göttingen 2000

Blinkert, Baldo: "Orwell 1984" Der kontrollierte Bürger in der Informationsgesellschaft. In: Fuckerieder, Josef/ Böhmer, Gerd/ Müller, Gitty/ Stößel, Ulrich: Neue Technologien-Neue Gesellschaft? Freiburg 1988

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.: Elektronisch überwachter Hausarrest. Alternative zum Strafvollzug? 1. Auflage, WABe e. V., Bonn 1997

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Polizei-Fach-Handbuch, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Stand: 28.08.2006

Haverkamp, Rita: Elektronisch überwachter Hausarrest. Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug? Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br. 2002

Hudy, Marc: Elektronisch überwachter Hausarrest. Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementation in das deutsche Sanktionensystem. 1. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1999

Illert, Haike: Aspekte einer Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests in das deutsche Recht. 1. Auflage, Cuvillier Verlag, Göttingen 2005

Kawamura, Gabriele/ Richard Reindl (Hrsg.): Strafe zu Hause. Die elektronische Fußfessel. Lambertus, Freiburg im Breisgau 1999

Lindenberg, Michael: Überwindung der Mauern. Das elektronische Halsband. 1. Auflage, AG SPAK, München 1992

Lindenberg, Michael: Ware Strafe. Elektronische Überwachung und die Kommerzialisierung strafrechtlicher Kontrolle. 1. Auflage, Ag SPAK, München 1997

Redlich, Manja: Die elektronische Überwachung. Peter Lang, Frankfurt am Main 2005

Schlömer, Uwe: Der elektronisch überwachte Hausarrest. Peter Lang, Frankfurt am Main 1998

Schneider, Kerstin: Electronic Monitoring. Alternativer Strafvollzug oder Alternative zum Strafvollzug? 1. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2003

Steffen, Wiebke: Lehr- und Studienbriefe in Kriminologie. Kriminalitätsanalyse I: Dunkelfeldforschung und Kriminologische Regionalanalysen. Nr. 4, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Hilden 1993

Strafgesetzbuch. Polizei-Fach-Handbuch, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Stand: 13.08.2008

Strafprozessordnung. Polizei-Fach-Handbuch, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Stand: 08.07.2008

Wittstamm, Katja: Elektronischer Hausarrest? Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland. 1. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1999

Artikel in Zeitschriften

Bergmann, Sven: Die elektronische Fußfessel. Eine kritische Betrachtung über eine nicht mehr ganz so neue Straftechnik. In: Forum Strafvollzug, Heft 6/2007, S. 262-266

Brüchert, Oliver: Modellversuch Elektronische Fußfessel. Strategien zur Einführung einer umstrittenen Maßnahme. In: Neue Kriminalpolitik, Heft 1/2002, S. 32-35

Bösling, Thies: Elektronisch überwachter Hausarrest als Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe? In: MschrKrim, Heft 2/2002, S. 105-125

Dahs, Hans: Im Banne der elektronischen Fußfessel. In: NJW, Heft 47/1999, S. 3469-3471

Dünkel, Frieder/ Geng, Bernd: Fakten zur Überlegung im Strafvollzug und Wege zur Reduzierung von Gefangenenraten. In: Neue Kriminalpolitik, Heft 4/2003, S. 146-149

Kawamura, Gabriele: Elektronisch überwachter Hausarrest. Alternative zum Strafvollzug? In: Neue Kriminalpolitik, Heft 2/1998, S. 10-11

Krahl, Matthias: Der elektronisch überwachte Hausarrest. In: NStZ, Heft 10/1997, S. 457-461

Kube, Edwin: Elektronisch überwachter Hausarrest. "Virtuelle Gitter" als hilfreiche neue Unterbringungsform? In: DuD, Heft 11/2000, S. 633-635

Lindenberg, Michael: Elektronisch überwachter Hausarrest auch in Deutschland? Kritische Anmerkungen für die Diskussion in der Praxis. In: BewHi, Heft 1/1999, S. 11-22

Niedzwicki, Matthias: Elektronische Fußfesseln - Freiheitsbeschränkung nach Art. 2 II S. 2 GG oder Freiheitsentziehung nach Art. 104 GG? In: NdsVBl., Heft 10/2005, S. 257-260

Nogala, Detlef: Elektroschock per Fernbedienung. In: Neue Kriminalpolitik, Heft 4/1996, S. 17-18

Ostendorf, Heribert: Die "elektronische Fußfessel" - Wunderwaffe im "Kampf" gegen die Kriminalität? In: ZRP, Heft 12/1997, S. 473-476

Pätzelt, Claus: Elektronisch überwachter Hausarrest für Strafgefangene. In: DuD , Heft 1/2000, S. 27-30

Thiele, Markus: Elektronisch überwachter Hausarrest. Moderne Vollzugsmethode oder nur "Knast de luxe". In: Kriminalistik, Heft 7/1999, S. 440-445

Werner, Uschi: Electronic Monitoring. Elektronische Fußfessel - Eine Technik, die fesselt. In: der kriminalist, Heft 2/2008, S. 54-57

Internetquellen

Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionenrechts. Online im Internet, URL: <http://www.bmj.bund.de/media/archive/137.pdf>, Stand: März 2000, entnommen am 13.11.2008

Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen.
Zuletzt geändert am 27.04.2001. Online im Internet, URL:
<http://www.aufenthaltstitel.de/freiheitsentziehung.html>, Stand:
17.11.2004, entnommen am 27.09.2008

Justizministerium Baden-Württemberg: Elektronischer Hausarrest
im Strafvollzug - Landeskabinett Baden-Württemberg beschließt
Gesetzentwurf.

Online im Internet, URL: <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1229914/index.html?ROOT=1153239>,
Stand: 18.11.2008, entnommen am 19.11.2008

Martin, Hans-Jürgen: George Orwell: 1984-1998, Online Im Inter-
net, URL: <http://www.schriftdeutsch.de/orth-orw.htm>, Stand: 2008,
entnommen am 01.11.2008

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Straf-
recht: Modellprojekt Elektronische Fußfessel. Online im Internet,
URL:
<http://www.mpicc.de/shared/data/pdf/zwischenberichtmayer01.pdf>,
Stand 17.06.2008, entnommen am 19.09.2008

Mayer, Markus: Modellprojekt Elektronische Fußfessel. Studien
zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme. Online im Internet,
URL: <http://www.mpicc.de/shared/data/pdf/gesamt212.pdf>, Stand:
14.01.2008, entnommen am 01.11.2008

Schünemann, Uwe: Elektronische Fußfesseln. Online im Internet,
URL:
<http://www.mi.niedersachsen.de/master.jsp?C=21060513&I=522&L=20>, Stand: 18.05.2006, entnommen am 20.09.2008

Abkürzungsverzeichnis

A. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAG-S	Bundesarbeitsgemeinschaft für Straf- fälligenhilfe e. V.
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FreihEntzG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
u. a.	unter anderem
USA	United States of America
v. a.	vor allem
Vgl.	Vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Anlage 1

Telefonische Befragung von Frau Uschi Werner, Technische Projektleitung „Elektronische Fußfessel“ in Hessen, am 28.10.2008 zum Einsatz und Anwendung der elektronischen Fußfessel in Hessen.

Frau Werner ist mit der Nutzung der Informationen aus dem Gespräch einverstanden.

Gesprächsverlauf

Frage:

Wie zuverlässig ist die von Ihnen eingesetzte Technik?

Antwort:

Die Technik in Hessen ist seit 8 Jahren im Einsatz. Sie funktioniert fehlerfrei und dementsprechend zuverlässig. Selbst kleinste Fehler könnte man sich auch gar nicht erlauben.

Frage:

In dem Artikel " Electronic Monitoring. Elektronische Fußfessel - Eine Technik, die fesselt" in der Fachzeitschrift "der kriminalist" (Heft 02/2008) haben Sie über weitere Einsatzmöglichkeiten für die elektronische Überwachung berichtet. Es ging bspw. um die Alkoholüberwachung und die GPS-Überwachung. In welcher Art und Weise werden diese Einsatzmöglichkeiten derzeit in Hessen genutzt?

Antwort:

In Hessen wird zurzeit nur das RF System eingesetzt. Das bedeutet, man kontrolliert nur die An- oder Abwesenheit eines Probanden in seiner Wohnung. Das GPS-System, mit dem sie immer nachvollziehen könnten, wo sich der Fußfesselträger

aufhält, wird in Hessen nicht genutzt. Ebenso die Alkoholüberwachung, die eine Kontrolle des Alkoholkonsums des Probanden ermöglicht, wird nicht genutzt.

Frage:

Ist denn eine Anwendung solcher Einsatzmöglichkeiten geplant?

Antwort:

Nein, zurzeit ist keine Erweiterung des Systems geplant.

Frage:

Als Vorteil der elektronischen Fußfessel wird häufig eine Kostensenkung bzw. eine Entlastung der Haftanstalten angegeben. Welche Erfahrungen haben Sie gemacht?

Antwort:

Die Entlastung der Haftanstalten sehe ich darin, dass die Fußfessel als U-Haft-Vermeidung und nach Verbüßung einer 2/3 Strafe angewandt werden kann. Außerdem ist sie als letzte Möglichkeit vor einer Inhaftierung im Zuge der Bewährungsweisung zu sehen. Die Kosten für eine elektronische Überwachung sind geringer als ein Haftplatz.

Frage:

Welche Kriterien muss man erfüllen, um an der Maßnahme der elektronischen Fußfessel teilnehmen zu können?

Antwort:

Der Proband muss einen festen Wohnsitz haben. Der Bewährungshelfer unterstützt gegebenenfalls den Probanden bei der Wohnungssuche. Dort wird der Empfänger aufgestellt. Weiterhin muss der Proband einer sinnvollen Beschäftigung nachgehen oder eine feste Arbeit haben. Wichtig ist natürlich

auch die Einwilligung des Verurteilten und der in demselben Haushalt lebenden Personen.

Frage:

Ist es möglich, dass die Länder Hessen und Mecklenburg-Vorpommern die vorhandene Technik gemeinsam nutzen?

Antwort:

Das Rechnersystem ist für mehrere tausend Probanden ausgelegt. Aus Gründen der Kostenersparnis könnten noch weitere Länder dieses gemeinsame System benutzen.

Anlage 2

Astrid Menz
FHöVPR PzgD06/2
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

Güstrow, 16.10.2008

Fragebogen zum elektronisch überwachten Hausarrest

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Astrid Menz. Ich bin Polizeikommissaranwärterin an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Rechtspflege und Polizei Mecklenburg-Vorpommern. Zurzeit arbeite ich an meiner Diplomarbeit zu dem Thema "Elektronisch überwachter Hausarrest-eine Sanktionsalternative?"

Elektronisch überwachter Hausarrest wird nicht nur außerhalb Deutschlands angewandt, sondern auch seit dem Jahr 2000 im Bundesland Hessen in einem begrenzten Modellversuch.

Dem Teilnehmer wird hierbei ein Sender, die so genannte Fußfessel, um das Fußgelenk gelegt. Über das Telefon werden dann Signale an einen zentralen Rechner gesendet. Auf diese Art kann die An- bzw. Abwesenheit der Person in einer Wohnung festgestellt werden.

Dies soll nur eine kurze Einleitung sein, denn vielleicht haben Sie bereits von dem Projekt gehört. Für mich ist es wichtig zu wissen, wie Sie darüber denken, damit ich die Ergebnisse auswerten und in meiner Diplomarbeit verwenden kann.

Mein Ziel ist es, festzustellen, ob ein elektronisch überwachter Hausarrest aus der Sicht von Fachleuten auch in Mecklenburg-Vorpommern denkbar wäre.

Daher möchte ich Sie bitten, mich bei meiner Arbeit zu unterstützen, indem Sie den folgenden Fragebogen beantworten und bis zum 18.11.2008 an mich zurücksenden.

Ich versichere, dass die erhobenen Daten anonym verarbeitet werden, sodass eine Zuordnung zu Ihrer Person nicht möglich ist. Nach Auswertung der Daten werden die Fragebögen vernichtet.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Astrid Menz

Fragebogen zur elektronischen Überwachung von Verurteilten

1. In welcher Weise haben Sie bereits Informationen über den elektronisch überwachten Hausarrest erhalten?

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Fachliteratur | <input type="checkbox"/> Zeitungen/Bücher |
| <input type="checkbox"/> Seminare/Fachgespräche | <input type="checkbox"/> Kollegen |
| <input type="checkbox"/> Fernsehen | <input type="checkbox"/> Freunde |
| <input type="checkbox"/> anderes: _____ | |

2. Wie wirkte diese Darstellung des elektronisch überwachten Hausarrestes auf Sie?

- eher positiv eher negativ

3. Würden Sie eine Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes in Mecklenburg- Vorpommern befürworten?

- grundsätzlich ja
 eher ja
 weiß nicht
 eher nein
 grundsätzlich nein

4. Wenn Sie die Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht grundsätzlich ablehnen, beantworten Sie bitte diese Frage (ansonsten bitte weiter mit Frage 12)!

In welchen Fällen sollte Ihrer Meinung nach die elektronische Überwachung angewandt werden? Als.....
(mehrere Antworten möglich)

- Strafe
 Ersatz einer Freiheitsstrafe
 Bewährungsweisung (§ 56c StGB)
 Bewährungsaufgabe (§ 56b StGB)
 Untersuchungshaftvermeidung (§ 116 StPO)
 Weisung innerhalb der Führungsaufsicht (§ 68b StGB)

5. Wenn Sie die Anwendung der Überwachung als Ersatz einer Freiheitsstrafe befürworten, nennen Sie bitte kurz Ihre Gründe!

6. Durch wen sollte die elektronische Überwachung durchgeführt werden?

- eigenständige Behörde
- Staatsanwaltschaft
- Bewährungshilfe
- Justizvollzugsanstalt
- private Sicherheitsfirmen
- andere: _____

7. Sollte der Proband die Möglichkeit haben, den elektronisch überwachten Hausarrest abzulehnen? Dies würde dann bedeuten, dass z. B. die verhängte Haftstrafe vollzogen wird.

- ja nein

8. Nach welchen Kriterien sollten die Personen, bei denen die elektronische Überwachung angewandt werden soll, ausgewählt werden?
(mehrere Antworten möglich)

- Alter
- berufliche Situation
- soziale Beziehungen
- Freizeitaktivitäten
- Wohnverhältnisse
- strafrechtliche Biografie
- Abhängigkeiten (Drogen, Alkohol,...)
- gesundheitliche Situation (z.B. chronische Krankheiten wie Allergien und Aids; körperliche Behinderungen,...)
- Schwere des Deliktes (Bagatelldelikte, Sexualdelikte, Gewaltkriminalität, organisierte Kriminalität, Straßenverkehrsdelikte, Rauschgiftkriminalität, ...)
- Gewaltbereitschaft
- Vorstrafen
- Höhe der Wiederholungsgefahr
- andere: _____

9. Sollte der elektronisch überwachte Hausarrest Ihrer Meinung nach eine **zusätzliche** Maßnahme sein oder sollte der Hausarrest **an Stelle** einer Strafe eingesetzt werden?

zusätzlich

an Stelle

10. An Stelle welcher der hier genannten Strafen halten Sie eine Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes für geeignet?
(mehrere Antworten möglich)

Geldstrafe

zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe von unter 6 Monate

zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe von 6-12 Monate

zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe von 1-2 Jahren

Untersuchungshaft bei allen Haftgründen

Ersatzfreiheitsstrafe

Freiheitsstrafe ohne Bewährung unter 1 Jahr

Freiheitsstrafe ohne Bewährung von 1-2 Jahren

Freiheitsstrafe ohne Bewährung von 2-5 Jahren

Freiheitsstrafe ohne Bewährung von 5-15 Jahren

lebenslange Freiheitsstrafe

nach Verbüßung eines Teils einer Freiheitsstrafe

11. Nach dem was Ihnen bisher über den elektronisch überwachten Hausarrest und der Funktionsweise der Technik bekannt geworden ist, haben Sie Vertrauen in die Technik hinsichtlich eines ordnungsgemäßen Einsatzes?

ja, ich vertraue der Technik

ich habe wenig Vertrauen

ich vertraue der Technik überhaupt nicht

ich weiß nicht

12. Worin sehen Sie die Vorteile des elektronisch überwachten Hausarrestes?
(mehrere Antworten möglich)

Reduzierung der Gefängniskosten

Entlastung der Bewährungshilfe

Abschreckung des Täters vor Begehung weiterer Delikte

Reaktionsmöglichkeit auf außergewöhnliche Straftäter
(Behinderte, Kranke, ...)

engere Überwachung als bei Bewährungsauflagen

Förderung der Resozialisierung des Überwachten

geringere Belastung für den Überwachten als ein
Freiheitsentzug

- Stärkung der Selbstverantwortlichkeit des Überwachten
- mehr Freiraum bei der Lebensgestaltung für den Überwachten
- Verhinderung von Stigmatisierungseffekten durch Inhaftierung
- andere: _____

13. Welche Nachteile könnte der elektronisch überwachte Hausarrest haben?
(mehrere Antworten möglich)

- zusätzliche Kosten
- zu milde Sanktion
- mögliche Begehung weiterer Straftaten
- ethisch nicht verantwortbare Strafe
- Sicherheitsinteressen der Gesellschaft können beeinträchtigt sein
- Entwicklung zum Überwachungsstaat
- Stigmatisierung in der Öffentlichkeit
- begünstigt Streitigkeiten in der Familie
- Belastung der Familie
- Zwang zur Selbstdisziplinierung statt Reglementierung in einer JVA
- andere: _____

14. Was glauben Sie, welchen Einfluss eine Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes auf den Verurteilten hat, hinsichtlich einer Rückfälligkeit z. B. gegenüber einer Haftstrafe?

- keinen Einfluss
- geringen Einfluss
- keine Ahnung
- großen Einfluss
- sehr starken Einfluss

15. Glauben Sie, dass der elektronisch überwachte Hausarrest mit dem Grundgesetz vereinbar ist?

- grundsätzlich ja
- eher ja
- weiß nicht
- eher nein
- grundsätzlich nein

16. Wenn sie die vorherige Frage nicht mit grundsätzlich nein beantwortet haben, dann geben Sie in dieser Frage bitte an, welche Grundrechte des zu Überwachenden Ihrer Meinung nach betroffen sein könnten.
(mehrere Antworten möglich)

- Die Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 GG
- Das Fernmeldegeheimnis, Art. 10 GG
- Menschenwürde, Art. 1 GG
- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG
- Die Freiheit der Person, Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 104 GG
- andere: _____

Abschließend möchte ich Sie bitten, nun auch die folgenden Fragen zu Ihrer Person zu beantworten.

Welchen Beruf üben Sie derzeit aus?

Wie alt sind Sie? _____

Geschlecht?

männlich

weiblich

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Anlage 3

Frage 1:

In welcher Weise haben Sie bereits Informationen über den elektronisch überwachten Hausarrest erhalten?

	Richter (N=8)*		Bewährungshelfer (N=57)		Justizvollzugsbeamte (N=18)		Insgesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Fachliteratur	0	0	22	38,6	3	16,7	25	30,1
Fernsehen	5	62,5	40	70,2	12	66,7	57	68,7
Seminare/ Fachgespräche	1	12,5	12	21,1	1	5,6	14	16,9
Zeitungen/ Bücher	3	37,5	20	35,1	6	33,3	29	34,9
Kollegen	2	25,0	26	45,6	1	5,6	28	33,7
Freunde	2	25,0	2	3,5	0	0	4	4,8

* N= die Anzahl der Fälle

	Bewährungshelfer (N=57)			
	m* (N=22)	%	w* (N=35)	%
Fachliteratur	8	36,4	14	40
Fernsehen	15	68,2	25	71,4
Seminare/ Fachgespräche	5	22,7	7	20
Zeitungen/ Bücher	10	45,5	10	28,6
Kollegen	11	50	15	42,9
Freunde	0	0	2	5,7

* m= männlich
w= weiblich

	Bewährungshelfer (N=53)							
	bis 30 Jahre (N=8)		31 bis 40 Jahre (N=13)		41 bis 50 Jahre (N=19)		über 51 Jahre (N=13)	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Fachliteratur	2	25,0	4	30,8	7	36,8	7	53,8
Fernsehen	6	75,0	10	76,9	12	63,2	10	76,9
Seminare/ Fach- gespräche	0	0	2	15,4	4	21,1	5	38,5
Zeitungen/ Bücher	3	37,5	2	15,4	8	42,1	6	46,2
Kollegen	2	25,0	3	23,1	11	57,9	7	53,8
Freunde	0	0	0	0	2	10,5	0	0

Frage 2:

Wie wirkte diese Darstellung des elektronisch überwachten Hausarrestes auf Sie?

	Richter (N=8)		Bewährungshelfer (N=57)		Justizvollzugsbeamte (N=18)		Insgesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
eher positiv	4	50	28	49,1	8	44,4	40	48,2
eher negativ	4	50	28	49,1	10	55,6	42	50,6

	Bewährungshelfer (N=57)			
	m (N=22)	%	w (N=35)	%
eher positiv	10	45,5	18	51,4
eher negativ	12	54,5	16	45,7

	Bewährungshelfer (N=53)							
	bis 30 Jahre (N=8)		31 bis 40 Jahre (N=13)		41 bis 50 Jahre (N=19)		über 51 Jahre (N=13)	
	N	%	N	%	N	%	N	%
eher positiv	6	75,0	6	46,2	10	52,6	4	30,8
eher negativ	2	25,0	6	46,2	10	52,6	8	61,5

Frage 3:

Würden Sie eine Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes in Mecklenburg-Vorpommern befürworten?

	Richter (N=8)		Bewährungshelfer (N=57)		Justizvollzugsbeamte (N=18)		Insgesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
grundsätzlich ja	2	25	4	7,0	1	5,6	5	6,0
eher ja	2	25	20	35,1	5	27,8	27	32,5
weiß nicht	0	0	9	15,8	1	5,6	10	12,0
eher nein	3	37,5	14	24,6	8	44,4	25	30,1
grundsätzlich nein	1	12,5	10	17,5	3	16,7	14	16,9

	Bewährungshelfer (N=57)			
	m (N=22)	%	w (N=35)	%
grundsätzlich ja	1	4,5	3	8,6
eher ja	6	27,3	14	40,0
weiß nicht	5	22,7	4	11,4
eher nein	5	22,7	9	25,7
grundsätzlich nein	5	22,7	5	14,3

	Bewährungshelfer (N=53)							
	bis 30 Jahre (N=8)		31 bis 40 Jahre (N=13)		41 bis 50 Jahre (N=19)		über 51 Jahre (N=13)	
	N	%	N	%	N	%	N	%
grundsätzlich ja	0	0	0	0	1	5,3	3	23,1
eher ja	6	75,0	3	23,1	7	36,8	2	15,4
weiß nicht	0	0	4	30,8	3	15,8	2	15,4
eher nein	1	12,5	4	30,8	5	26,3	3	23,1
grundsätzlich nein	0	0	2	15,4	3	15,8	2	15,4

Frage 4:

Wenn Sie die Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht grundsätzlich ablehnen, beantworten Sie bitte diese Frage (ansonsten bitte weiter mit Frage 12)! In welchen Fällen sollte Ihrer Meinung nach die elektronische Überwachung angewandt werden? Als.....

(mehrere Antworten möglich)

	Richter (N=7)		Bewährungshelfer (N=47)		Justizvollzugsbeamte (N=15)		Insgesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Strafe	0	0	7	14,9	2	13,3	9	13,0
Ersatz einer Freiheitsstrafe	3	42,9	15	31,9	8	53,3	26	37,7
Bewährungsweisung (§ 56c StGB)	2	28,6	6	12,8	2	13,3	10	14,5
Bewährungsaufgabe (§ 56b StGB)	4	57,1	6	12,8	4	26,7	14	20,3
Untersuchungshaftvermeidung (§ 116 StGB)	1	14,2	27	57,4	3	20,0	31	44,9
Weisung innerhalb der Führungsaufsicht (§ 68b StGB)	3	42,9	27	57,4	5	33,3	35	50,7

	Bewährungshelfer (N=47)			
	m (N=17)	%	w (N=30)	%
Strafe	3	17,6	4	13,3
Ersatz einer Freiheitsstrafe	5	29,4	10	33,3
Bewährungsweisung (§ 56c StGB)	1	5,9	5	16,7
Bewährungsaufgabe (§ 56b StGB)	1	5,9	5	16,7
Untersuchungshaftvermeidung (§ 116 StGB)	10	58,8	17	56,7
Weisung innerhalb der Führungsaufsicht (§ 68b StGB)	11	64,7	16	53,3

	Bewährungshelfer (N=44)							
	bis 30 Jahre (N=7)		31 bis 40 Jahre (N=11)		41 bis 50 Jahre (N=16)		über 51 Jahre (N=10)	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Strafe	2	28,6	2	18,2	2	12,5	1	10,0
Ersatz einer Freiheitsstrafe	2	28,6	2	18,2	6	37,5	4	40,0
Bewährungsweisung (§ 56c StGB)	1	14,3	0	0	2	12,5	2	20,0
Bewährungsaufgabe (§ 56b StGB)	3	42,9	1	9,1	1	6,25	1	10,0
Untersuchungshaftvermeidung (§ 116 StGB)	4	57,1	6	54,5	8	50,0	7	70,0
Weisung innerhalb der Führungsaufsicht (§ 68b StGB)	5	71,4	5	45,5	8	50,0	5	50,0

Frage 6:
Durch wen sollte die elektronische Überwachung durchgeführt werden?

	Richter (N=7)		Bewährungshelfer (N=47)		Justizvollzugsbeamte (N=15)		Insgesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
eigenständige Behörde	0	0	7	14,9	1	6,7	8	11,6
Staatsanwaltschaft	1	14,3	17	36,2	6	40,0	24	34,8
Bewährungshilfe	4	57,1	2	4,3	6	40,0	12	17,4
Justizvollzugsanstalt	0	0	11	23,4	3	20,0	14	20,3
private Sicherheitsfirmen	0	0	5	10,6	0	0	5	7,2

	Bewährungshelfer (N=47)			
	m (N=17)	%	w (N=30)	%
eigenständige Behörde	2	11,8	5	16,7
Staatsanwaltschaft	8	47,1	9	30,0
Bewährungshilfe	1	5,9	1	3,3
Justizvollzugsanstalt	3	17,6	8	26,7
private Sicherheitsfirmen	1	5,9	4	13,3

	Bewährungshelfer (N=44)							
	bis 30 Jahre (N=7)		31 bis 40 Jahre (N=11)		41 bis 50 Jahre (N=16)		über 51 Jahre (N=10)	
	N	%	N	%	N	%	N	%
eigenständige Behörde	0	0	1	9,1	3	18,8	2	20,0
Staatsanwaltschaft	0	0	4	36,4	6	37,5	6	60,0
Bewährungshilfe	1	14,3	0	0	1	6,25	0	0
Justizvollzugsanstalt	1	14,3	5	45,5	2	12,5	2	20,0
private Sicherheitsfirmen	2	27,6	0	0	3	18,8	0	0

Als weitere Möglichkeiten für die Verantwortlichkeit der Durchführung wurde folgendes genannt:

Richter:

- Polizei
- Anordnung: Gericht ; Durchführung: Polizei

Bewährungshelfer:

- Polizei
- von Staatsanwaltschaft beauftragte Behörden
- Gerichte
- den Justizvollzugsanstalten beigeordnete Einheit

Justizvollzugsbeamte:

- Polizei

Frage 7:

Sollte der Proband die Möglichkeit haben, den elektronisch überwachten Hausarrest abzulehnen? Dies würde dann bedeuten, dass z. B. die verhängte Haftstrafe vollzogen wird.

	Richter (N=7)		Bewährungshelfer (N=47)		Justizvollzugsbeamte (N=15)		Insgesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Ja	5	71,4	47	100,0	12	80,0	64	92,8
Nein	2	28,6	1	2,2	2	13,3	5	7,2

Frage 8:

Nach welchen Kriterien sollten die Personen, bei denen die elektronische Überwachung angewandt werden soll, ausgewählt werden? (mehrere Antworten möglich)

	Richter (N=7)		Bewährungshelfer (N=47)		Justizvollzugsbeamte (N=15)		Insgesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Alter	1	14,3	9	19,1	4	26,7	14	20,3
berufliche Situation	2	28,6	23	48,9	10	66,7	35	50,7
soziale Beziehungen	2	28,6	22	46,8	6	40,0	30	43,5
Freizeitaktivitäten	1	14,3	1	2,1	0	0	2	2,9
Wohnverhältnisse	2	28,6	7	14,9	3	20,0	12	17,4
strafrechtliche Biografie	5	71,4	33	70,2	8	53,3	46	66,7
Abhängigkeiten	1	14,3	13	27,7	5	33,3	19	27,5
gesundheitliche Situation	3	42,9	19	40,4	4	26,7	26	37,7
Schwere des Deliktes	5	71,4	36	76,6	7	46,7	48	69,6
Gewaltbereitschaft	4	57,1	18	38,3	5	33,3	27	39,1
Vorstrafen	4	57,1	15	31,9	3	20,0	22	31,9
Höhe der Wiederholungsgefahr	5	71,4	29	61,7	6	40,0	40	58,0

	Bewährungshelfer (N=47)			
	m (N=17)	%	w (N=30)	%
Alter	6	35,3	3	10,0
berufliche Situation	10	58,8	13	43,3
soziale Beziehungen	10	58,8	12	40,0
Freizeitaktivitäten	0	0	1	33,3
Wohnverhältnisse	2	11,8	5	16,7
strafrechtliche Biografie	10	58,8	23	76,7
Abhängigkeiten	5	29,4	8	26,7
gesundheitliche Situation	7	41,2	12	40,0
Schwere des Deliktes	13	76,5	23	76,7
Gewaltbereitschaft	6	35,3	13	43,3
Vorstrafen	4	23,5	11	36,7
Höhe der Wiederholungsgefahr	11	64,7	18	60,0

	Bewährungshelfer (N=44)							
	bis 30 Jahre (N=7)		31 bis 40 Jahre (N=11)		41 bis 50 Jahre (N=16)		über 51 Jahre (N=10)	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Alter	2	28,6	2	18,2	2	12,5	3	30,0
berufliche Situation	3	42,9	3	27,3	12	75,0	4	40,0
soziale Beziehungen	3	42,9	2	18,2	10	62,5	5	50,0
Freizeitaktivitäten	0	0	0	0	0	0	0	0
Wohnverhältnisse	1	14,3	3	27,3	3	18,8	0	0
strafrechtliche Biografie	7	100,0	6	54,5	9	56,3	8	80,0
Abhängigkeiten	3	42,9	3	27,3	7	43,8	0	0
gesundheitliche Situation	3	42,9	4	36,4	8	50,0	4	40,0
Schwere des Deliktes	4	57,1	9	81,8	12	75,0	8	80,0
Gewaltbereitschaft	1	14,3	4	36,4	8	50,0	4	40,0
Vorstrafen	2	28,6	2	18,2	4	25,0	5	50,0
Höhe der Wiederholungsgefahr	4	57,1	7	63,6	9	56,3	5	50,0

Frage 9:

Sollte der elektronisch überwachte Hausarrest Ihrer Meinung nach eine zusätzliche Maßnahme sein oder sollte der Hausarrest an Stelle einer Strafe eingesetzt werden?

	Richter (N=7)		Bewährungshelfer (N=47)		Justizvollzugsbeamte (N=15)		Insgesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
zusätzlich	4	57,1	30	63,8	7	46,7	41	59,4
an Stelle	2	28,6	16	34,0	6	40,0	24	34,8

Frage 10:

An Stelle welcher der hier genannten Strafen halten Sie eine Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes für geeignet?
(mehrere Antworten möglich)

	Richter (N=7)		Bewährungshelfer (N=47)		Justizvollzugsbeamte (N=15)		Insgesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Geldstrafe	0	0	12	25,5	8	53,3	20	29,0
zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe von unter 6 Monaten	1	14,3	9	19,1	6	40,0	16	23,2
zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe von 6-12 Monaten	1	14,3	4	8,5	3	20,0	8	11,6
zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe von 1-2 Jahren	2	28,6	3	6,4	3	20,0	8	11,6
Untersuchungshaft bei allen Haftgründen	1	4,3	12	25,5	1	6,7	14	20,3
Ersatzfreiheitsstrafe	2	28,6	17	36,2	7	46,7	26	37,7
Freiheitsstrafe ohne Bewährung unter 1 Jahr	2	28,6	10	21,3	2	13,3	14	20,3
Freiheitsstrafe ohne Bewährung von 1-2 Jahren	1	14,3	3	6,4	2	13,3	6	8,7
Freiheitsstrafe ohne Bewährung von 2-5 Jahren	1	14,3	3	6,4	2	3,3	6	8,7
Freiheitsstrafe ohne Bewährung von 5-15 Jahren	0	0	2	4,3	3	20,0	5	7,2
Lebenslange Freiheitsstrafe	0	0	1	2,1	1	6,7	2	2,9
nach Verbüßung eines Teils einer Freiheitsstrafe	1	14,3	27	57,4	3	20,0	31	44,9

Frage 11:

Nach dem was Ihnen bisher über den elektronisch überwachten Hausarrest und der Funktionsweise der Technik bekannt geworden ist, haben Sie Vertrauen in die Technik hinsichtlich eines ordnungsgemäßen Einsatzes?

	Richter (N=7)		Bewährungshelfer (N=47)		Justizvollzugsbeamte (N=15)		Insgesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
ja, ich vertraue der Technik	3	42,9	22	46,8	7	46,7	32	46,4
ich habe wenig Vertrauen	1	14,3	10	21,3	4	26,7	15	21,7
ich vertraue der Technik überhaupt nicht	0	0	2	4,3	0	0	2	2,9
ich weiß nicht	3	42,9	14	29,8	3	20,0	20	29,0

	Bewährungshelfer (N=47)			
	m (N=17)	%	w (N=30)	%
ja, ich vertraue der Technik	7	41,2	15	50,0
ich habe wenig Vertrauen	3	17,6	7	23,3
ich vertraue der Technik überhaupt nicht	1	5,9	1	3,3
ich weiß nicht	6	35,3	8	26,7

	Bewährungshelfer (N=44)							
	bis 30 Jahre (N=7)		31 bis 40 Jahre (N=11)		41 bis 50 Jahre (N=16)		über 51 Jahre (N=10)	
	N	%	N	%	N	%	N	%
ja, ich vertraue der Technik	2	28,6	3	27,3	10	62,5	6	60,0
ich habe wenig Vertrauen	2	28,6	3	27,3	2	12,5	2	20,0
ich vertraue der Technik überhaupt nicht	0	0	0	0	0	0	1	10,0
ich weiß nicht	3	42,9	5	45,5	5	31,3	1	10,0

Frage 12: Worin sehen Sie die Vorteile des elektronisch überwachten Hausarrestes? (mehrere Antworten möglich)

	Richter (N=8)		Bewährungshelfer (N=57)		Justizvollzugsbeamte (N=18)		Insgesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Reduzierung der Gefängniskosten	4	50	33	57,9	9	50	46	55,4
Entlastung der Bewährungshilfe	1	12,5	4	7,0	1	5,6	6	7,2
Abschreckung des Täters vor Begehung weiterer Delikte	2	25	16	28,1	2	11,1	20	24,1
Reaktionsmöglichkeit auf außergewöhnliche Straftäter	4	50	29	50,9	4	22,1	37	44,6
engere Überwachung als bei Bewährungsaufgaben	4	50	23	40,4	9	50	36	43,4
Förderung der Resozialisierung des Überwachten	3	37,5	16	28,1	6	33,3	25	30,1
geringere Belastung für den Überwachten als ein Freiheitsentzug	2	25	22	38,6	3	16,7	27	32,5
Stärkung der Selbstverantwortlichkeit des Überwachten	3	37,5	17	29,8	2	11,1	22	26,5
Mehr Freiraum bei der Lebensgestaltung für den Überwachten	4	50	7	12,3	1	5,6	12	14,5
Verhinderung von Stigmatisierungseffekten durch Inhaftierung	1	12,5	18	31,6	4	22,2	23	27,7

Frage 13:

Welche Nachteile könnte der elektronisch überwachte Hausarrest haben?
(mehrere Antworten möglich)

	Richter (N=8)		Bewährungs- helfer (N=57)		Justizvollzugs- beamte (N=18)		Insgesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
zusätzliche Kosten	3	37,5	21	36,8	7	38,9	31	37,3
zu milde Sanktion	2	25	7	12,3	2	11,1	11	13,3
mögliche Begehung weiterer Straftaten	4	50	25	43,9	6	33,3	32	38,6
ethisch nicht verant- wortbare Strafe	1	12,5	13	22,8	2	11,1	16	19,3
Sicherheitsinteressen der Gesellschaft kön- nen beeinträchtigt sein	4	50	15	26,3	6	33,3	25	30,1
Entwicklung zum Überwachungsstaat	3	37,5	30	52,6	4	22,2	37	44,6
Stigmatisierung in der Öffentlichkeit	2	25	14	24,6	2	11,1	18	21,7
Begünstigt Streitig- keiten in der Familie	1	12,5	8	14,0	3	16,7	12	14,5
Belastung der Familie	1	12,5	19	33,3	7	38,9	27	32,5
Zwang zur Selbstdis- ziplinierung statt Reg- lementierung in einer JVA	1	12,5	5	8,8	3	16,7	9	10,8

Frage 14: Was glauben Sie, welchen Einfluss eine Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrestes auf den Verurteilten hat, hinsichtlich einer Rückfälligkeit z. B. gegenüber einer Haftstrafe?

	Richter (N=8)		Bewährungs- helfer (N=57)		Justizvollzugs- beamte (N=18)		Insgesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
keinen Einfluss	0	0	10	17,5	3	16,7	13	15,7
geringen Einfluss	2	25	29	50,9	12	66,7	43	51,8
keine Ahnung	3	37,5	10	17,5	1	5,6	14	16,9
großen Einfluss	2	25	4	7,0	2	11,1	8	9,6
sehr starken Einfluss	0	0	0	0	0	0	0	0

Frage 15:

Glauben Sie, dass der elektronisch überwachte Hausarrest mit dem Grundgesetz vereinbar ist?

	Richter (N=8)		Bewährungshelfer (N=57)		Justizvollzugsbeamte (N=18)		Insgesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
grundsätzlich ja	1	12,5	6	10,5	5	27,8	12	14,5
eher ja	5	62,5	20	35,1	4	22,2	29	34,9
weiß nicht	0	0	10	17,5	4	22,2	14	16,9
eher nein	2	25	12	21,1	1	5,6	15	18,1
grundsätzlich nein	0	0	9	15,8	2	11,1	11	13,3

	Bewährungshelfer (N=57)			
	m (N=22)	%	w (N=35)	%
grundsätzlich ja	3	13,6	3	8,6
eher ja	6	27,3	14	40,0
weiß nicht	4	18,2	6	17,1
eher nein	5	22,7	7	20,0
grundsätzlich nein	5	22,7	4	11,4

	Bewährungshelfer (N=53)							
	bis 30 Jahre (N=8)		31 bis 40 Jahre (N=13)		41 bis 50 Jahre (N=19)		über 51 Jahre (N=13)	
	N	%	N	%	N	%	N	%
grundsätzlich ja	1	12,5	0	0	3	15,8	2	15,4
eher ja	5	62,5	3	23,1	8	42,1	3	23,1
weiß nicht	1	2,5	3	23,1	2	10,5	3	23,1
eher nein	1	12,5	5	38,5	3	15,8	2	15,4
grundsätzlich nein	0	00	4	30,8	3	15,8	2	15,4

Frage 16:

Wenn sie die vorherige Frage nicht mit grundsätzlich nein beantwortet haben, dann geben Sie in dieser Frage bitte an, welche Grundrechte des zu Überwachenden Ihrer Meinung nach betroffen sein könnten. (mehrere Antworten möglich)

	Richter (N=8)		Bewährungshelfer (N=57)		Justizvollzugsbeamte (N=18)		Insgesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Die Unverletzlichkeit der Wohnung	2	25,0	17	29,8	1	5,6	20	24,1
Das Fernmeldegeheimnis	1	12,5	7	12,3	0	0	8	9,6
Menschenwürde	7	87,5	21	36,8	5	27,8	33	39,8
Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	4	50,0	17	29,8	4	22,2	25	30,1
Die Freiheit der Person	3	37,5	12	21,1	6	33,3	21	25,3

Erklärung über die selbständige Anfertigung der Arbeit

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne unerlaubte Hilfe Dritter verfasst sowie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Alle Angaben, die inhaltlich oder wörtlich aus fremden Werken stammen, wurden kenntlich gemacht. Diese Arbeit lag in gleicher oder ähnlicher Weise noch keiner Prüfungsbehörde, Fachhoch- oder Hochschule vor und wurde ebenfalls bisher noch nicht veröffentlicht.

Astrid Menz